Hols.
421

Hols. 421

Hols. 421

107 B

6

UEBER

DIE UNZERTRENNLICHE VERBINDUNG

SCHLESWIGS MIT DAENEMARK

IN STAATSRECHTLICHER BEZIEHUNG.

VON

DR. C. F. WEGENER,

KOEN. DAEN. GEHEIMEN-ARCHIVARE, HISTORIOGRAPHEN UND RITTER.

COPENHAGEN.

UNIVERSITAETSBUCHHAENDLER C. A. REITZELS VERLAG.

GEDRUCKT BEI BIANCO LUNO, KOEN. HOFBUCHDRUCKER.

MDCCCXLVIII.

6g 13
1848

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Oft habe ich in diesen Tagen der Drangsal an mich selbst die Frage gerichtet, wie es doch möglich sei, dass die Fürsten und Völker Europas auf das schamlose Benehmen, welches man sich wiederum gegen mein Vaterland erlaubt, mit Zweifeln und Zögern ihre Aufmerksamkeit richten konnten; wie es doch möglich sei, dass sie ihr Auge den Gefahren verschliessen konnten, welche ihnen allen ohne Ausnahme drohen würden [1], wenn die Grundsätze siegten, nach welchen die Deutschen in diesem Lande alle Wahrheit, alles Staats- und Völkerrecht mit Füssen treten. Und eine Zeitlang wusste ich kaum, wie diese Frage be-

---

1) England würde nach diesen Grundsätzen in unrechtmässigem Besitze von Helgoland sein, welches wahrscheinlich eine der ersten Eroberungen der deutschen Seemacht sein würde. Russland müsste seine besten Ostseeprovinzen aufgeben, welche wenigstens eben so deutsch, wie Schleswig sind. Frankreich müsste einen Angriff auf seine Rheinlande erwarten, und dies aus einem doppelten Grunde, weil sie wirklich weit in die neuere Zeit hinein dem deutschen Reiche angehört haben, wie man denn auch oft genug es erfahren hat, dass sie mit gierigen Blicken betrachtet werden.

antworten. Herr Bunsen's, dem englischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Lord Palmerston überreichtes Memoire brachte mich jedoch auf die rechte Spur. Wenn eine Schrift dieses als Menschen, wie als Gelehrten gleich hochgeachteten Verfassers, und zwar eine Staatsschrift, in einem für den Frieden Europas so kritischen Augenblicke in dem Grade von den gröbsten historischen und faktischen Irrthümern wimmelt, dass solche nur auf wenigen Seiten[2] sich nicht nachweisen lassen: so darf man doch vielleicht nicht mehr die Blindheit oder Schwäche oder den bösen Willen der Staatsmänner und Nationen anklagen,

---

2 Ich bitte dieses ganz buchstäblich zu nehmen, denn die Masse von Irrthümern in dieser Staatsschrift übertrifft wahrlich selbst die kühnste Phantasie. Ein ganzes Buch wäre erforderlich, um sie aufzuzeichnen, hier ist aber nicht der Ort dieses zu thun. Gleich im ersten Stücke, The Constitutional Right of the Duchies among themselves, pag. 5—6, findet man auf zwei Seiten folgende Sätze: 1) dass Schleswig 700,000 Einwohner hat, von denen 150,000 Dänen sind; 2) dass diese Dänen von Jütland aus eingewandert sind! 3) dass Deutsch überall in Schleswig die Kirchen- und Schulsprache ist; 4) dass die dänische Bevölkerung des Herzogthumes sich stets der deutschen angeschlossen hat; 5) dass beide Herzogthümer seit undenkbaren Zeiten (from time immemorial) vereinigt gewesen sind, 6) und dass Schleswig 600 Jahre hindurch seine Unabhängigkeit von Dänemark vertheidigt hat. Auf diese Sätze („therefore") gründet nun Herr Bunsen die drei sogenannten schleswigholsteinischen Fundamentalsätze. Ist dieses doch nicht erstaunlich! Ihm sei gesagt, dass es in den Herzogthümern kaum einen halberwachsenen Schulknaben, wenigstens in den gebildeten Classen, gibt, der ihn nicht darüber belehren könnte, dass sämmtliche diese Lord Palmerston überreichten Behauptungen von Anfang bis zu Ende nichts, als grobe Unwahrheiten sind! Dieses ist jedoch nur ein Beispiel. Siehe das Nähere hierüber in der anonymen Schrift: Noten zur Beleuchtung der angeblichen „Thatsachen" in dem Memoir des Herrn Bunsen. Kopenh. Ende Juli 1848.

man muss vielmehr ihre wirkliche Unkenntniss des Wahren und Rechten beklagen.

Gegen mangelhaftes Wissen gibt es bekannte Mittel; es gilt aber diese auf die richtige Weise anzuwenden. Meine Landsleute und andere Vertheidiger der Wahrheit haben bisher gewiss geglaubt diese zu treffen, indem sie, freilich nicht mit vielem Lärm, aber mit desto grösserer Gründlichkeit, alle die mit schändlichen Unwahrheiten und Verdrehungen angefüllten deutschen Partheischriften beantworteten und widerlegten, welche den holsteinischen Aufruhr recht eigentlich hervorgekünstelt haben[3]. Indem sie aber jenen Pamphleten schrittweise folgten, mussten sie sich bald auf tiefere historische Untersuchungen einlassen, welche in staatsrechtlicher Beziehung antiquirt und für die Diplomatie der Gegenwart bedeutungslos waren, bald auf die ungereimtesten Einfälle einer erhitzten Phantasie, welche weder der Geschichte noch dem Staatsrechte angehörten, noch überhaupt einer Widerlegung bedurften[4]. Wie nütz-

---

3 Ich verweise in dieser Beziehung auf eine in Altona 1847 anonym erschienene Schrift: Das Commissionsbedenken über die Successionsverhältnisse des Herzogthums Schleswig, die Kieler Kritik desselben und Samwers staatsrechtliche Untersuchung: die Vorgänge des Jahres 1721, eine Schrift, welche viele gute Bemerkungen enthält, und der man keinesweges den Vorwurf von Partheilichkeit im dänischen Interesse machen kann.

4 Die antischleswigholsteinischen Fragmente, 1—8 Heft, welche auch nach und nach in einer deutschen Uebersetzung erscheinen, enthalten viele gelehrte und scharfsinnige Untersuchungen rücksichtlich einzelner Punkte. — L. S. Navnes Briefe, 1—3 Heft, be-

lich diese Art des Kampfes auch unter ruhigen Verhältnissen und bei rein wissenschaftlichen Untersuchungen sein mag, so scheint sie ihrem Zwecke hier doch nicht entsprochen zu haben. Die Massen von historischem und staatsrechtlichem Detail und Erudition, welche hiedurch zu Tage gefördert wurden, vermehrten bei gewöhnlichen Lesern nicht wenig die durch jene deutschen Schriften gleichsam absichtlich hervorgerufene Verwirrung; das klare Bild der Wahrheit wurde getrübt. Die Staatsmänner Europas wurden es überdrüssig, diese langen und verwickelten Deduktionen zu lesen, welche doch nur von einer einzelnen Seite die Hauptfrage beleuchteten; die deutschen Agitatoren dagegen ermüdeten nicht, indem sie aufregten und Lärm machten, wie sie bereits lange gethan, — und Alle, welche nicht selbstständig zu urtheilen vermochten, glaubten dem lauten Geschrei[5].

---

schäftigen sich häufig mit den Tollheiten, welche deutsche Journale von Zeit zu Zeit zu Markt getragen haben. — Die anonyme Schrift: der Aufstand in den Herzogthümern Schleswig und Holstein und Preussens Verfahren gegen Dänemark, Kopenhagen 1848, zeigt treffend das durchaus Unbegründete in der Behauptung einer staatsrechtlichen Untrennbarkeit der Herzogthümer, und in Bergsöes Statistik, 3ter Band, findet man eine klare und kurze Uebersicht der Successionsfrage, welche nicht dem grösseren Publikum in einem dicken Buche unzugänglich sein sollte.

5 Die preussischen und hannoverschen Officiere und Soldaten, welche in Schleswig gewesen sind und sich an Ort und Stelle von der Unwahrheit vieler Berichte überzeugt haben, welche die Schleswigholsteiner in Deutschland in Umlauf gebracht haben, namentlich hinsichtlich der Nationalität der Schleswiger und ihrer Gesinnungen gegen Dänemark, werden nach ihrer Rückkehr in manchen Kreisen ganz gewiss eine bedeutende Veränderung bewirken.

In diesen Blättern will ich daher versuchen, ob man vielleicht auf eine andere Weise der Unwissenheit abhelfen kann, durch welche das klare und unabweisliche Recht meines Vaterlandes in der fraglichen Sache verdunkelt zu sein scheint. Ich will den Gegnern nicht durch alle jene historischen Labyrinthe folgen, welche ohne Bedeutung sind; ich will nicht dem Ruhme nachtrachten, die Wissenschaft mit neuen Resultaten bereichert zu haben; ich will mit Resignation das Auge von all den verlockenden und einladenden Guerillagefechten abwenden, zu welchen dieses Terrain in so reichlichem Maasse auffordert, und geradezu auf die Hauptsache losgehen.

Und was ist denn die Hauptsache? Dies müssen wir natürlich von unseren Widersachern lernen, denen wir die Erfindungen verdanken[6], die nun Verderben über unser und ihr bisher so glückliches Vaterland bringen; und wirklich haben sie, nachdem sie in verschiedenen Richtungen lange umhergetastet haben, zuletzt ihre neuen Lehrsätze in drei sogenannten Fundamentalsätzen hinreichend deutlich ausgesprochen. Diese lauten folgender Maassen: die Herzogthümer sind selbstständige, von Dänemark unabhängige Staaten; sie sind unzertrennlich mit einander ver-

---

6 Der Beweis hiefür wird im vollsten Maasse in der dritten Abtheilung dieser Schrift geliefert werden. Sogar der Name des neuen Staates war bisher unbekannt; lange Zeit hindurch nannte die Aufruhrsparthei ihn „das Grossherzogthum Nordalbingien", nun soll er den sonderbaren Namen „die Herzogthümer Schleswigholstein" haben.

bunden; sie vererben allein im Mannsstamme Königs Christian des Ersten. Unsere Gegner haben sich bestrebt die Holsteiner und Südschleswiger im Nachsprechen dieser Sätze einzuüben; eifrigere Schüler fanden sie unter den deutschen Advokaten und Staatsmännern[7].

Alle drei Sätze sind volkommen unrichtig. Wir getrauen uns zu dieses rücksichtlich beider Herzogthümer beweisen zu können, hier wollen wir uns jedoch ausschliesslich an Schleswig halten. Der erste jener sogenannten Fundamentalsätze wird am Besten seine Widerlegung finden, wenn man die vollkommene Ungültigkeit der zwei letzten nachweist, weil er in dem genauesten Zusammenhange mit beiden steht und mit ihnen hinfällig wird[8].

---

7 Vor allen ist Bunsen (Memoir pag. 6) gelehrig gewesen. Indem er sich auf die oben (Note 2) angeführten sechs vortrefflichen Wahrheiten stützt, deren Werth wir characterisirt haben, gibt er die Fundamentalsätze folgender Maassen: the Duchies are States of their own right, independent of the kingdom of Denmark; the Duchies can never be separated one from the other; the male line alone can succeed in either. Wie die Grundlage, so der ganze Bau.

8 Es ist überaus leicht, selbst dem Haufen beinahe ungebildeter Menschen die vollkommene Unrichtigkeit dieses Satzes zu zeigen, und selbst unter den eifrigsten Schleswigholsteinern gibt es Viele, welche ihn nicht über ihre Lippen bringen können. Ich muss meine Leser ersuchen zu beachten, dass ich keinesweges diesen Satz übergehe, weil ich denselben nicht zum Gegenstande einer eigenen Abhandlung mache. Sie werden den bestimmtesten Beweis dafür finden, dass es von dem Beginne der historischen Zeit an bis auf unsere Tage keine Periode gibt, in welcher das Land Schleswig nicht zum Wenigsten ein Lehen der Krone Dänemark gewesen ist.

Meine Aufgabe ist es daher, in einer ganz einfachen, alles unnöthige Detail und alle verwirrenden Digressionen ausschliessenden[9], historischen Darstellung nachzuweisen, erstlich dass Schleswig weder durch irgend ein Grundgesetz, noch durch irgend ein staatsrechtliches Contraktsverhältniss mit Holstein verbunden ist, dass namentlich die administrative Gemeinschaft, welche in einzelnen Punkten zwischen beiden Statt gehabt hat, durchaus nichts Anderes, als eine innere Verwaltungs-Maassregel ist, welche einzig und allein auf dem Willen des Landesherrn beruht; und demnächst, dass Schleswig durch Grundgesetz und staatsrechtliche Verträge unauflöslich mit dem Königreiche Dänemark verbunden ist, namentlich dadurch, dass die Erbfolge des dänischen Königsgesetzes in diesem Herzogthume eingeführt und dort anerkannt worden ist. Schliesslich werde ich annoch zum Ueberflusse darthun, dass dieses keinesweges neue Wahrheiten sind, dass sie vielmehr bereits vom Jahre 1721 an bis auf unsere Tage deutlich und unangefochten ausgesprochen worden sind in einer fortlaufenden Reihe der gültigsten Zeugnisse, nicht

---

9 Ich werde daher auch alle Beweise für die Wahrheit meiner Darstellung und alle zwar nützlichen aber nicht geradezu nothwendigen Aufklärungen in Marginalnoten geben. Wer meinem Worte Glauben schenken will und keinen weiteren Nachweis verlangt, kann diese Noten ohne Weiteres überschlagen.

nur in Dänemark, sondern sogar von den berühmtesten Historikern und Publicisten Deutschlands[10].

---

10 Auch diesen letzten Abschnitt der gegenwärtigen Schrift kann man ohne Nachtheil für die Sache übergehen. Er ist nur eine Anlage zu den zwei vorhergehenden; ich halte ihn aber freilich für eine sehr bemerkenswerthe Anlage.

Erstes Stück.

Eine administrative Verbindung zwischen Schleswig und Holstein ist nie durch irgend einen staatsrechtlichen Vertrag festgesetzt worden.

---

1. Die Gemeinschaft, welche in gewissen Zweigen der inneren Administration zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein Statt gefunden und zu deren Aufhebung die dänische Regierung sich niemals entschlossen hat, bevor sie auf eine für die Ruhe des ganzen Staates und Europas bedrohliche Weise gemissbraucht wurde, ist einzig und allein eine innere Verwaltungs-Maassregel, welche durchaus nicht auf irgend einem staatsrechtlichen Vertrage beruht, weder zwischen den beiden Fürstenthümern, noch zwischen diesen und dem Königreiche Dänemark. Dieses haben früher sogar diejenigen Männer anerkannt[11], welche

---

11 Falck in den Anmerkungen zu Schlegels Apperçu pag. 30 räumt dies vollständig ein, und nach einem Zeugnisse dieses Mannes werden unsere Gegner wol keinen weiteren Nachweis von uns verlangen. Er kann nämlich nicht umhin, wie leid es ihm auch sein mag, folgende Erklärung abzugeben: *Für die Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein lässt sich zwar kein besonderer und ausdrücklicher Vertrag aufweisen.* Dieses hat Falck in einer Schrift gesagt, welche gerade darauf ausgeht die Verbindung der Herzogthümer zu vertheidigen; und er räumt es ein, dass er sich nur auf den faktischen Zustand stützen kann, d. h. dass die Statt findende Verbindung nichts Anderes, als eine innere Administrativ-Maassregel ist.

in unseren Tagen am Meisten zum Ausbruche des schändlichen Aufruhres beigetragen haben. Wer dieses läugnen wollte, müsste doch zum Wenigsten die Staatsacte nachweisen, auf welcher diese administrative Verbindung beruhen sollte. Dies ist jedoch unmöglich. Die sogenannte Constitutio Waldemari erwähnt mit keinem Worte Holsteins[12], ja die Landesprivilegien Königs Christian des

---

12 Wir bemerken dieses nur der weniger aufmerksamen Leser wegen; erklären jedoch zugleich, um nicht missverstanden zu werden, dass, wenn auch die Constitutio Waldemari wirklich existirt und wirklich eine Bestimmung über die Untrennbarkeit Schleswigs und Holsteins enthalten hätte (welches nicht der Fall ist), dieses, der Art ihres Zustandekommens wegen, doch ohne alle Bedeutung sein würde. Holsteinische Grafen brachten nämlich einen Knaben (wie Dahlmann I. 464 sagt), welchen sie zum Könige von Dänemark gemacht hatten, hinüber nach Fühnen und liessen ihn auf dem dortigen Reichstage ein Document unterschreiben, von dem man nur folgende Worte kennt: item Ducatus Sunder Jutiæ regno et coronæ Daciæ non unietur nec annectetur, ita quod unus sit dominus utriusque (Jensen und Hegewisch Priv. pag. 26—27); dieses Document verwahrten sie so gut, dass es seit jener Zeit Niemandem zu Gesicht gekommen ist, und der königliche Knabe stieg kurze Zeit darnach von dem Throne herab, auf welchem er figurirt hatte. Vergl. Kamptz Staatsr. Bem. über den offenen Brief, pag. 107—123. Der Todfeind Dänemarks lässt sich von seinem Mündel, einem Kinde, ein Privilegium ertheilen, welches ihm und seinem Hause Schleswig verschaffen soll. Ist das ein Grundgesetz? Hundert zwei und zwanzig Jahre später legte der holsteinische Adel dem Grafen Christian von Oldenburg, welchem bereits als Herzoge von Schleswig gehuldigt war, den nämlichen Artikel in dem Augenblicke vor, als er die Aussicht hatte König von Dänemark zu werden, ohne jedoch dieses schon erreicht zu haben, und dieser oldenburgische Graf unterschrieb den Artikel. Entstehen Grundgesetze Dänemarks auf diese Weise? Sogar Falck (Samml. d. wicht Urk. Einl. pag. VII) urtheilt hierüber richtig: *„die Urkunde kann schwerlich als ein die staatsrechtlichen Verhältnisse Dänemarks und Schleswigs bestimmender Vertrag angesehen werden. .... Auf allen Fall kann diese Constitutio Waldemariana nicht ein Staatsvertrag mit dem Königreich Dänemark gewesen seyn.“* Dieses zeigte sich auch bald; denn Graf Christian wurde, als König von Dänemark, 1460 zugleich Herzog von Schleswig; der Constitutio Waldemari

Ersten setzen ausdrücklich eine besondere Administration für jedes der Herzogthümer fest: sie verbieten also die Gemeinschaft[13]. Innerhalb der Grenzen des Grundgesetzes beruht es auf dem Gutdünken des Landesherrn die Staatsverwaltung in den Herzogthümern, wie im Königreiche, zu organisiren. In diesem sind uralte Theile einer Provinz oft ausgeschieden und anderen zugetheilt worden, ohne dass hiegegen Widerspruch erhoben wäre; ja von diesen abgesonderten Theilen sind bisweilen neue Einheiten gebildet worden[14]. In den Herzogthümern steht der Regierung zweifelsohne das nämliche Recht zu.

---

geschah bei dieser Gelegenheit gar keine Erwähnung, und seine Nachfolger hatten im Jahre 1547 gar kein Bedenken dabei zu erklären, dass er Schleswig „als ein der Crohne erledigtes Fürstenthumb" in Besitz genommen habe. Nordalb. Studien IV, 223. So viel von der Constitutio Waldemari; die neueste Untersuchung von Werlauff findet sich in den Antischleswigholst. Fragm. Heft 7.

13 Jensen und Hegewisch pag. 42, später und besser bei Knudsen in Antischl. Fragm. Heft 7. Unsere Gegner werden sich vielleicht hier auf die Worte: *dat se bliven ewich tosamende ungedelt* berufen. Aber selbst aus der beweislich unrichtigen Erklärung, welche sie diesen Worten haben geben wollen (als einer ewigen Verbindung zwischen den Herzogthümern), folgt noch kein Recht auf eine gemeinschaftliche Administration. Bei der „ewigen Union" zwischen den drei nordischen Reichen, bei der späteren „ewigen Verbindung Norwegens mit Dänemark," ja selbst bei der ewigen Union zwischen Norwegen und Schweden in unseren Tagen ist es wirklich festgesetzt worden, dat se scholen ewich ungescheden bliven, — wie es wol hätte heissen müssen, wenn jene Worte die Bedeutung hätten haben sollen, welche man ihnen jetzt aufnöthigen will; es ist aber offenkundig, dass diese ewig unzertrennlich verbundenen Länder in allen Zweigen der inneren Verwaltung eine durchaus gesonderte Administration gehabt haben und noch jetzt haben. Dazu kommt noch, wie wir gleich sehen werden, dass jenes Privilegium von 1460 geradezu eine besondere Administration für jedes Fürstenthum ausdrücklich vorschreibt.

14 So wurde, um von vielen nur Ein Beispiel zu nennen, in unseren Tagen für die Inseln Als und Aerö, welche in weltlicher Beziehung zu

Wenn nun gleichwohl eine gewisse Gemeinschaft zwischen den Herzogthümern bestanden hat, so hat dies seinen historischen Grund in der Barbarei des Mittelalters, welche im Laufe der Zeiten noch zunahm, indem man aufs Neue das Recht Schleswigs, Holstein gegenüber, kränkte. Als die holsteinischen Grafen im vierzehnten Jahrhunderte von den dänischen Königen mit Schleswig belehnt wurden, behandelten sie dies dänische Land wie eine eroberte Provinz: die Holsteiner wurden, wie in den Tagen der Barbarei, die regierenden Herren, die Schleswiger ihre gehorsamen Unterthanen. Aber den Schleswigern war diese Verbindung verhasst[15], und der eingeborene schleswigsche Adel zog sich grösstentheils nach dem Königreiche hin. Desto leichter drängte der holsteinische Adel oder die Ritterschaft in Schleswig ein, nahm das Grundeigenthum in Besitz, und nannte sich nun, obgleich er eigentlich nur ein holsteinischer Adel war, bisweilen schleswig-holsteinisch. Dieser führte das Wort im Namen Schleswigs, und beherrschte das Land in Verbindung mit den holsteinischen Grafen. Auf diese Weise erreichte man zwar eine Art administrativer Einheit -- die

---

Schleswig gehören, in geistlicher aber unter dem Stifte Fühnen standen, ein neues Bisthum errichtet, ohne dass ein Widerspruch von Seiten des Herzogthumes oder des Königreiches gegen diese Veränderung in den seit der Einführung des Christenthumes und der Errichtung fester Bisthümer bestehenden Verhältnissen erhoben worden ist.

15 Kamptz pag. 331: „Es waren zwei Bevölkerungen von ganz verschiedenen Volksstämmen und Nationalitäten, die seit ihrem ersten Auftreten in der Geschichte die feindliche Richtung, welche in ihrer beiderseitigen Bestimmung zur Vertheidigung ihrer Landesgränze liegt, beibehalten und festgehalten, und zwischen welchen die Ereignisse der letzteren Jahrhunderte vor 1460 gerade keine Zuneigung gebildet hatten". Hier ist natürlich nur von dem Volke die Rede; der Adel in Schleswig war holsteinisch und sehr zufrieden.

Einheit zwischen dem Herrn und dem Diener[16]. Aber auf einem Gesetze beruhte diese Einheit nicht, Recht war sie noch weniger; auch war es nicht möglich so ganz schnell die in so vielen Jahrhunderten entwickelten Eigenthümlichkeiten der alten dänischen Landschaft zu vernichten. Gerade diejenigen Institutionen, welche am Schärfsten Völker trennen, blieben fortwährend verschieden[17]. Jedes der Fürstenthümer hatte ausser seinem eigenen Lehnsherrn besondere Landtage, besondere Gesetze, besondere Rechtspflege; ja so bestimmt war die Sonderung zwischen ihnen, dass die holsteinischen Truppen ursprünglich dem Banner ihres Landesherrn nicht weiter, als bis zur Levensau, d. h. bis zur schleswigschen Grenze, folgen sollten[18]. Der Holsteiner betrachtete Schleswig als ein

---

16 Diese Wahrheit, dass die Einheit nur darin bestand, dass der holsteinische Adel auch Schleswig repräsentirte, geht durch die ganze ältere Geschichte der Herzogthümer hindurch, und Detmar sagt daher fast immer „*de guden lude uth dem Lande zu Holsten*" (II, 221), wenn von Demjenigen die Rede ist, was der Adel Namens beider Herzogthümer unternahm. Dahlmann III, 205, Note 3, bemerkt hiebei: „er meint die Schleswig-Holsteiner." O ja! gewisser Maassen kann man dies sagen: Detmar meint, was Dahlmann und seine Freunde jetzt Schleswigholsteiner nennen d. h. Holsteiner, welche über Schleswig sich die Herrschaft zuwenden, die dänische Nationalität dort unterdrücken und das Land von Dänemark losreissen wollen. Aber der Ausdruck bei Detmar enthält die volle Wahrheit. Man siehe hierüber: Velschow om det slesvigske Ridderskabs Oprindelse, in: Nyt historisk Tidsskrift II. 259—270.

17 Dieses hat Kamptz pag. 338, 339, 344, ausführlich nachgewiesen, indem er diese Institutionen einzeln durchgeht.

18 Falck Samml. d. wicht. Urk. pag. 10—11: Der Revers der holsteinischen Grafen von 1422, betreffend die Heerfolge: „*Unse bederuen manne in dem Lande to Holsten unnd alle Inwoner dessuluen landes uns edder unsen eruen nenes denstes offte volghe plichtich sin to donde bi eren eghenen kosten vorder alse uppe de lantschede to des landes*

fremdes Land, von einem fremden Volke, den Dänen, bewohnt[19].

Beim Aussterben des alten Fürstenhauses lag es dem holsteinischen Adel vor Allem am Herzen die Herrschaft über Schleswig zu bewahren. König Christian der Erste, welchem das Recht zustand dieses als heimgefallenes Lehen der dänischen Krone einzuziehen, liess sich auf einen Accord mit den Holsteinern ein, um auch Holstein zu erwerben: er konnte den deutschen Rittern die fortdauernde Verbindung mit d. h. Herrschaft über Schleswig, sie ihm ihrerseits den Besitz Holsteins bieten. Der Handel ward

---

nod to Holsten, sunderghes na Dennemarkes syden nicht vorder alse wente up de Leuenges owe.”

19 Dass Schleswig noch in dem 15ten Jahrhunderte jedem Holsteiner, welcher die Eider überschritt, als Ausland erscheinen musste, ist begreiflich, wenn man daran denkt, dass man damals bis zu der holsteinischen Grenze Dänisch sprach. Hiefür besitzen wir ein eidliches Zeugniss vom Jahre 1424 in einem Lehnsprocesse (Langebek Scrip. rer. Dan. Tom. VII. 404), welches also lautet: Omnes terræ contentæ in Jutia Australi et in insula Alse et Silva Danica (Dänischwald) habuit unum et idem idioma, utuntur iisdem legibus, quo et quibus utitur Borealis Jutia et reliqua pars Daniæ etc. Des ungeheuren Einflusses ungeachtet, welchen die Einführung der Reformation durch deutsche Prediger haben musste, herrschte die dänische Sprache über zwei Jahrhunderte nach jenem Zeugnisse doch noch bis in die unmittelbare Nähe der Stadt Schleswig. Danckwerth pag. 54 schrieb nä. lich 1652 also: „Die Jüthen besitzen den grössesten Theil davon, sintemal alles von Koldingen bis an den Schliestrohm und die Stadt Schleswig Jutisch ist oder Dänische Volker, so sich der Dänischen Sprache gebrauchen.” Von jener Zeit an begann zugleich mit den Streitigkeiten zwischen dem gottorpischen Hause und Dänemark der gewaltsame Ausrottungskrieg gegen die dänische Sprache, und — dennoch ist man nach all den Anstrengungen zwei Jahrhunderte wiederum später nicht weiter vorgerückt, als dass selbst Schroeder (Topographie des Herz. Schleswig I. 20) im Jahre 1837 bekennen musste: „nördlich von der Schlei nähert sich die Sprache der Dänischen.”

im Jahre 1460 geschlossen; die Landesprivilegien, in Wirklichkeit Adelsprivilegien, wurden ertheilt und vier Wochen später verbessert und erweitert[20]. Erstlich war aber diese ganze Uebereinkunft eine neue Kränkung des unzweifelhaften Rechtes Dänemarks[21], und zweitens wurde die ältere Sonderung zwischen den Fürstenthümern, selbst nach diesen neuen Privilegien, nicht gehoben; sie wurde vielmehr gerade durch diese gesetzlich angeordnet. Die Privilegien von 1460 ordneten gesonderte Landtage an, einen holsteinischen bei Bornhöved in Holstein, einen schleswigschen bei Urnehoved in Schleswig, und die Zusammenberufung späterer gemeinschaftlicher Landtage beruhte auf einer schlechten und gesetzwidrigen Praxis; sie bestimmten ausserdem besondere Gesetze für jedes Fürstenthum, nämlich das in Dänemark geltende Gesetzbuch „Jydske Lov" für Schleswig, die deutsch-römischen Gesetze für Holstein; sie bestimmten eine gesonderte Verwaltung mit einem Drosten an der Spitze für Schleswig, mit einem Marschall für Holstein etc. etc.[22]. Die holsteinischen Landesgerichte liessen

---

20 Siehe die sogenannte „Tappere Vorbeteringhe" bei Jensen und Hegewisch pag. 58 und bei Knudsen pag. 4. Hvitfeld: Frederik den Förste, Quart-Ausgabe pag. 3, nennt das Privilegium von 1460 „det Holster Privilegium" und den Adel beider Herzogthümer „de Holstiske Herrer." Und mit Recht; die ganze Akte war wirklich ein Privilegium für den holsteinischen Adel.

21 Dahlmann Gesch. v. Dänm. III. 199 ff. hat selbst den Beweis hiefür übernommen, und denselben der Hauptsache nach mit grosser Schärfe geführt. Wir dürfen desshalb annehmen, dass hierüber keine Meinungsverschiedenheit herrsche, und können die lange Reihe von Zeugnissen bei Krantz, Chytræus, Hammelmann und vielen Anderen bis in die neueste Zeit, hier übergehen.

22 So nach den Privilegien von 1460, welche unsere Gegner ja

die Appellation an die deutschen Reichsgerichte zu, die schleswigschen wiesen auf die des Königreiches Dänemark hin[23]. Holstein musste Truppen zu den Schleswig unbeikommenden deutschen Reichskriegen stellen; Schleswig hingegen hatte dieselbe Verpflichtung rücksichtlich der Kriegsbedürfnisse des dänischen Reiches, und der Odensesche Recess bestimmte genauer die schuldige Lehnsfolge der schleswigschen Herzöge in dem dänischen Heere[24]. Eine Realunion zwischen den beiden

---

gerade für das Grundgesetz der Herzogthümer halten: die Verwaltung und Administration Schleswigs war diesem Grundgesetze zufolge von der holsteinischen getrennt Es war eine Verletzung der Privilegien und eine schlechte Praxis, dass später ein gemeinschaftlicher Statthalter und Canzler für den königlichen Antheil in beiden Herzogthümern ernannt wurde; es war eine Verletzung der Privilegien, dass der Landtag bei Urnehoved nach dem Siege der Aristokratie und dem Sturze Königs Christian des Zweiten in einen gemeinschaftlichen Landtag aufging. Dessen ungeachtet blieben aber viele Verschiedenheiten: so z. B. war und ist noch heut zu Tage „jydske Lov" der schleswigsche Codex, und das erste System des schleswigschen Rechtes, von dem Stadtsekretair Meyer in Flensburg, erschien im Jahre 1610 unter dem Titel: Methodus juris Danici.

23 Der Bordesholmer Vergleich von 1552 (Falck Samml. d. wicht. Urk. pag. 40) sagt ausdrücklich: „*Wat van den inländischen Forsten und thogeordneten Amtsluden edder Rähden geordelet werth, darby schall idt bliven, doch dem Hertochdome Holstein de Appellation an Kays. Majestät fri vorbeholden, und mit dem Schlesswickschen Hertzochdome schall idt mit der Appellation na older Gewanheit geholden werden, unschedlick unsen und eren Privilegien beide Forstendome belangende.*" Erst später wurde die Appellation an Gerichte des Königreiches, aber hiedurch eben so wenig die Verbindung mit diesem aufgehoben, als das den deutschen Lehen häufig ertheilte Privilegium de non appellando das Lehnsverhältniss derselben zu dem deutschen Reiche aufhob.

24 Noodt Beiträge I. 106 ff. (besser bei Knudsen in antischl. Fragm. VI. 11 ff.): „Unnd wan J. Mayt. zu Beschützung deren Lande unnd Leutte, auch zu Erhaltung derselben Hoheit unnd reputation, sich

Herzogthümern war mithin fast eine Unmöglichkeit, da sie in der genauesten reellen Lehnsverbindung mit zwei verschiedenen Staaten, dem dänischen und dem deutschen Reiche, standen. Die Herzogthümer sollten also den Privilegien zufolge, welche man für das Grundgesetz derselben ausgeben will, keine Einheit bilden, und — sie bildeten auch nicht eine solche!

2. Aber selbst diejenigen Bestimmungen in diesem sogenannten Grundgesetze, welche wirklich dazu hätten dienen können, eine natürlichere Verbindung zwischen ihnen hervorzurufen, wurden sehr bald und ohne Einsage von dem Landesherrn und den Unterthanen gekränkt. Um den Landfrieden zu sichern, war es nämlich in den Privilegien unter Anderem vorgeschrieben, dass die Lande Schleswig, Holstein und Stormarn auf gleiche Weise ungetheilt verbleiben sollten. Hinsichtlich Schleswigs enthielt diese Vorschrift nur eine Wiederholung des bisher stets Ueblichen, welches auch bei der ersten Belehnung der holsteinischen Grafen mit diesem Lande genau beobachtet worden: dieses Herzogthum war untheilbar[25]. Die Geschichte Holsteins enthielt die traurigsten Erfahrungen,

---

wider Ihre Feinde notwendig in Kriegsrüstung .... begeben musten, so wöllen J. F. G.... Ihrer Mayt. unnd dem Reich von mehr erwentem Hertzogthumb Schlesswigk unnd dem Lande zu Fhemmern auf derselben J. F. G. Unchosten unnd Darlage sechs Monat lang vierttzigk Man zu Ross unnd achtzigk Man zu Fuss, zuschicken." u. s. w. Wenn der Krieg nicht in sechs Monaten zu Ende geführt werden konnte, so war der Herzog verpflichtet aufs Neue genügende Lehnshülfe zu leisten. Vergl. auch Schlegel Apperçu in der deutschen Uebersetzung pag. 30, wobei Falck keinen Einwand erhoben hat.

25 Christiani Gesch. d. Herz. IV. 5: „Bey der bisher noch immer üblichen Untheilbarkeit des Herzogthums und bey Ermangelung einer festgesetzten Ordnung der Lehnserbfolge."

und dadurch lernte man es zuletzt diese Regel auch auf dieses Land anzuwenden[26]. Aber selbst diese Bestimmung, in welche doch die Keime zu einer beständigeren Verbindung zwischen den Herzogthümern anscheinend niedergelegt waren, wurde bereits beim Tode Königs Christian des Ersten, mit vollkommener Einwilligung von Seiten der Stände, gebrochen, und die Herzogthümer wurden öfters ausgestückt und getheilt[27]. Wenn nun dennoch die ursprünglichen Landesprivilegien gleichzeitig confirmirt wur-

---

26 Wer nur einiger Maassen die frühere Geschichte Holsteins kennt, wird sich, wenn er das Privilegium von 1460 im Zusammenhange liest, davon überzeugen, dass die Worte: „dat se bliven ewich tosamende ungedelt" durchaus kein Grundgesetz über die Untrennbarkeit der Herzogthümer sind. Die ganze Stelle spricht von der Erhaltung des Landfriedens, von der Aufrechthaltung von Recht und Gesetz in jedem der Herzogthümer, durch den Drosten in Schleswig, durch den Marschall in Holstein. Unser Drost und unser Marschall, sagt der König, soll Jedermann sein Recht verschaffen, und eingedenk der Folgen, welche die früheren Theilungen Holsteins gehabt, schliesst ein Passus ganz einfach und kurz mit den Worten, dass die Lande ungetheilt verbleiben sollen, oder vielleicht dass Holstein untheilbar sein solle, wie Schleswig es immer gewesen. Es ist keine Spur vorhanden, welche andeuten könnte, dass diese Worte eine neue Grundbestimmung hätten enthalten sollen; sie sind nur eine Explikation dessen, wovon der ganze Artikel handelt: von Gesetz und Recht in dem Innern der Lande. Könnte man nur unbefangene Männer dazu bewegen, diese ganze Stelle im Zusammenhange zu lesen! — alles Reden wäre alsdann überflüssig. Vergl. Der Aufstand in den Herz. Schl. und Holst. (2te Ausg.) pag. 24.

27 Bouillé, des droits de la couronne de Danemark sur le duché de Slesvig (Paris 1847) pag. 10: „à peine ce monarque eut-il cessé d'exister que ses deux fils opérèrent le partage conformément à la condition d'hérédité, en conservant toute-fois une apparence d'unité ... mais la séparation devint définitive entre Christian III. (tige de la ligne royale), Jean l'aîné (dont la branche s'éteignit) et Adolphe (souche de la maison de Gottorp). Les partages se subdivisèrent encore pendant plusieurs générations." Dies ist in ganz Europa bekannt. Wir haben das Zeugniss eines Fremden gewählt.

den, und die Confirmation später in allgemeinen Ausdrücken bis in die Zeiten Königs Christian des Fünften wiederholt worden ist, so erhellt es hieraus, wie wenig man diesen Landesprivilegien die Bedeutung beigelegt hat, dass sie den Herzogthümern eine wirkliche administrative Gemeinschaft sichern sollten. Eine solche Gemeinschaft wurde nämlich hiedurch in Wirklichkeit zu einer Unmöglichkeit.

Gibt es denn aber keine spätere staatsrechtliche Akten, welche diese Gemeinschaft, diese Einheit festgesetzt haben? Wir lassen den gelehrtesten Verfechter des Schleswigholsteinismus für uns antworten: es lässt sich kein besonderer und ausdrücklicher Vertrag hiefür aufweisen![28] Wir fügen annoch hinzu, dass kein späteres Privilegium, keine spätere Confirmation der Privilegien auch nur mit einer Sylbe dem Landesherrn die Verpflichtung auferlegt, eine administrative Verbindung zwischen den Herzogthümern zu erhalten, und dass die späteren Ereignisse mehr und mehr die früher praktisch gewisser Maassen bestehende Verbindung schwächten und lockerten. Zwar suchte man bei der Theilung Schleswigs 1658 zwischen zwei souverainen, von einander unabhängigen Landesherren einigen Ersatz in der Beibehaltung der gemeinschaftlichen Regierung; da aber die Gemeinschaft beschwerlich und nur eine administrative, nicht im Staatsrechte der Herzogthümer begründete Maassregel war, so hielt sich

---

28 „Für die Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein lässt sich kein besonderer und ausdrücklicher Vertrag aufweisen." Dies erklärt Falck selbst! Siehe oben Note 11. Der Merkwürdigkeit halber haben wir diese Worte noch einmal abgeschrieben.

bald der Eine, bald der Andere der souverainen Landesherren für berechtigt sie gänzlich aufzuheben, und sie erklärten auch geradezu dieses für ihre Absicht[29]. Zwischen den beiden, temporair souverainen schleswigschen Herzögen fand zwar eine staatsrechtliche Verbindung Statt, diese beruhte aber auf der inneren Untrennbarkeit Schleswigs von Dänemark und dem eventuellen Heimfalle desselben an die Krone, falls der Mannsstamm der regierenden Herzöge im Laufe der Zeit aussterben oder zu regieren aufhören sollte. Zwischen dem schleswigschen und dem holsteinischen Herzoge dagegen war in staatsrechtlicher Beziehung nur eine äussere Personalunion vorhanden, welche darauf beruhte, dass die beiden souverainen schleswigschen Herzöge zugleich Herzöge von Holstein und Vasallen des deutschen Reiches waren.

Der letzte Rest dieser mehr und mehr eingeschränkten administrativen Gemeinschaft oder sogenannten Commu-nion wurde, wie es Jedermann hinlänglich bekannt ist, in keiner Weise als ein Grundgesetz respektirt. Gerade die gottorpischen Herzöge, die damaligen Schleswigholsteiner, glaubten sich durch sie im Allgemeinen beeinträchtigt, protestirten beständig gegen die Anwendung derselben und forderten oftmals ihre gänzliche

---

29 Es würde zu einer grossen Weitläufigkeit führen, wenn wir hiefür Beweise beibringen sollten. Glücklicher Weise ist es aber unnöthig. Die ganze Regierungsgeschichte Königs Christian des Fünften zeigt dieses, und gerade diese Periode aus der dänischen Geschichte greift so tief ein in die allgemeine europäische, in die Geschichte Ludwig XIV, Wilhelm III und des grossen Churfürsten, dass es nur Denjenigen unbekannt sein wird, deren Stimme in dieser Angelegenheit doch wol ohne Bedeutung ist. Schlagende diplomatische Beweise für die Absicht der beiden Landesherren werden in Note 32 gegeben werden.

Aufhebung[30]. Wenn dieser Wunsch so lange Zeit hindurch nicht erfüllt wurde, so kam dieses nicht daher, dass ein Grundgesetz im Wege stand, sondern dass die dänischen Könige, weil sie dabei Vortheil hatten, die Communion aufrecht erhielten. Wo diese mit dem Interesse der Könige in Collision kam, wurde sie auch von ihnen auf die sichtlichste Weise gebrochen. So hatte z. B. König Friedrich der Dritte die ganze schleswigsche Administration unter die königlich dänische Canzlei gelegt, ohne dass hiegegen irgendwie ein Einwand erhoben wurde. Der Nachfolger desselben, König Christian der Fünfte, vertheidigte zwar wiederum die administrative Communion; aber dies that er nur aus politischem Egoismus, und zeigte daneben auf andere Weise gerade in staatsrechtlichen Akten sehr deutlich, dass zwischen Schleswig und Holstein eine Grundverschiedenheit Statt fände: im Jahre 1684 ertheilte er dem schleswigschen Adel eine besondere Confirmation seiner Privilegien, und diese besondere Confirmation knüpfte er an die ausdrückliche Bedingung, dass die Privilegien nicht gegen seine Souve-

---

30 Schon der gottorpische Herzog Christian Albrecht begehrte mit grossem Eifer die Aufhebung der sogenannten gemeinschaftlichen Regierung, und wenn er auch nicht gänzlich den Widerstand des Königs überwinden konnte, so erreichte er doch, dass die gemeinschaftliche Landescasse, aus welcher bisher namentlich die Kosten für das Vertheidigungswesen des Herzogthumes bestritten worden waren, aufgehoben ward, und dass die Steuern zwischen beiden Landesherren gleichmässig vertheilt wurden. Christian der Fünfte setzte es zwar bei dem Rendsburger Vergleiche 1675 (Falck Samml. pag. 204 ff.) durch, dass die Landes- oder Kriegscasse wiederum errichtet und seiner Oberaufsicht anvertraut wurde, aber der Altonaer Vergleich von 1689 und in einem noch höheren Grade die späteren Begebenheiten lockerten die Verbindung; bis sie zuletzt gänzlich gelöst wurde.

rainität über Schleswig streiten dürften[31]. In dem Traventhaler Frieden 1700 wurde endlich auf den Wunsch der gottorpischen Herzöge die gemeinschaftliche Regierung aufgehoben, indem sämmtliche Aemter und Städte ihren besonderen Landesherren beigelegt wurden und eine ähnliche Theilung der Ritterschaft und Klöster bestimmt ward, sobald die Landesherren sich hierüber einigen würden. Neun Jahre später im Altonaer Vergleiche 1709 ward durch einen geheimen Separatvertrag die Bestimmung getroffen, dass in Zukunft keine Landtage gehalten werden sollten und dass der Ritterschaft nur ein purum votum consultativum zustehen solle. Hiemit hörte eigentlich die 1460 gegründete Verfassung gänzlich auf[32].

---

31 Königliches Rescript vom 29sten December 1669. Durch dieses wurde die innere Administration Schleswigs nicht nur von der Holsteins gänzlich getrennt, sondern zugleich mit der des Königreiches so verbunden, dass alle schleswigschen Angelegenheiten der dänischen Canzlei zugetheilt wurden. Diese Einrichtung bestand ohne Widerspruch von Seiten der Stände fast zwanzig Jahre: 1669—1688, nnd es waren ganz andere Beweggründe, als Rücksichten auf ein vermeintliches Recht der Herzogthümer auf eine gemeinschaftliche Administration, welche König Christian den Fünften leiteten, indem er die frühere Form wiederum einführte.—Die Specialconfirmation der Privilegien des schleswigschen Adels von König Christian dem Fünften vom 14ten Juli 1684, siehe bei Jensen und Hegewisch pag. 250—252.

32 Falck Samml. d. wicht. Urk. pag. 229: „Quemadmodum vero Prælati et Nobiles ..... sub communi regimine et jurisdictione existunt, sic e contra quælibet Pars in reliquis jam divisis ditionibus, Præfecturis et Civitatibus, tanquam sibi propriis, Souverainitatem et supremam territorialem Jurisdictionem, indeque emanantia et dependentia jura, sola et quidem privative exercet, nec in iis ab altera Parte sub communionis alicujus aut quoque tandem alio prætextu ullo unquam modo impediri aut turbari debet." Die Communion war also hinsichtlich des ganzen Landes aufgehoben, und nur die adeligen und klösterlichen Distrikte standen unter der gemeinschaftlichen Regierung. Diesen letzten Umstand ergreifen unsere Gegner als den letz-

Der Landtag wurde 1711 mit der unumwundenen Erklärung aufgehoben, dass Prälaten und Ritterschaft nur ein votum consultativum hätten und hinführo nicht mehr zu einem Landtage berufen werden würden. Die Unterthanen mussten sich am Ende in diese Veränderungen finden: am Allerwenigsten wurde eine in den Landesprivilegien begründete administrative Einheit prätendirt. Diese Landesprivilegien waren überhaupt im Wechsel der Zeiten hier wie anderwärts zu reinen Standesprivilegien des Adels herabgesunken: dieser allein hielt Zusammenkünfte, und trachtete in diesen nach der Gnade des Landesherrn in den demüthigsten Ausdrücken sklavischer Unterthänigkeit [33].

---

ten Balken bei dem Schiffbruche: ja! rufen sie — in der Gemeinschaft zwischen Prälaten und Ritterschaft wurde die Grundverfassung der Herzogthümer respektirt und repräsentirt. Es kann ihnen aber nicht geholfen werden: gerade in diesem dritten Artikel des Traventhaler Friedens wird den Landesherren ausdrücklich das Recht vorbehalten, auch Prälaten und Ritterschaft zu theilen und der privativen Regierung jedes einzelnen Landesherrn zu unterwerfen, und es wird mit klaren Worten auf die Friedensschlüsse zu Roeskilde und Copenhagen von 1658 und 1660, so wie auf den Glückstädter Recess vom 12ten October 1667 verwiesen, wo eine solche Theilung geradezu bestimmt, und auf „Ihrer Königl. Maj. und Hoch-Furstl. Durchl. künfftigen Vereinbahrung" hingewiesen wird. (Falck pag. 192). Hier sieht man nun, welche Bewandniss es mit der gemeinschaftlichen Regierung wirklich hatte. — Ueber die heimlichen Artikel im Altonaer Vergleiche siehe Dahlmann Urk. Darst. des Steuerbewilligungsrechts pag. 53—55.

33 Der Kürze halber will ich Diejenigen, welche aktenmässige Zeugnisse darüber wünschen, wie der ritterschaftliche Landtagsrest die Verhältnisse im Jahre 1721 betrachtet habe, auf Navnes Briefe II. 13. 15. verweisen. Unter Anderem lauteten die Worte der Ritterschaft an den König folgender Maassen: „*Wir wissen uns zu bescheiden, dass die potestas legislatoria Sr. Königl. Majestät zustehe, uns dagegen nichts als obsequii gloria übrig sei.*" Item: „*Die Conserva-*

3. Die administrative Verbindung zwischen den Herzogthümern hatte daher allen verfassungsmässigen Charakter verloren, als diejenigen Ereignisse eintraten, welche auch in dieser Beziehung eine Hauptepoche in dem Staatsrechte Schleswigs machten[34]. Der gottorpische Herzog verletzte im Anfange des achtzehnten Jahrhundertes in dem Grade jene gewiss sehr schwache Verbindung, dass dies einen Krieg zwischen ihm und dem Könige Friedrich dem Vierten unvermeidlich machte. Der König eroberte den gottorpischen Antheil von Schleswig, und vereinigte unter der feierlichsten Garantie von Seiten Englands und Frankreichs, und indem der einzige Ueberrest des alten

---

tion der Königlichen Gnade sey die Hauptsache in dieser Welt, und es sey der höchste Ruf als allergehorsamste Unterthanen gefunden zu werden."

34 Ich denke hier an die Begebenheiten des Jahres 1721. Die staatsrechtliche Bedeutung derselben wird in dem zweiten Stücke dieser Schrift näher erörtert werden; hier gilt es nur zu zeigen, dass sie auch rücksichtlich der Aufhebung der administrativen Gemeinschaft zwischen den Herzogthümern Epoche gemacht haben. Auch dahin ging die Absicht Königs Friedrich des Vierten. Zu diesem Zwecke musste der königliche Historiograph Christof. Amthor, welcher früher Professor in Kiel gewesen war, mehrere Bedenken erstatten, welche noch ungedruckt in dem Archive der schleswig-holstein-lauenburgischen Canzlei aufbewahrt werden. Der Registrator in dem Geheimen-Archive Knudsen hat mir die Gefälligkeit erwiesen diese durchzulesen, und mir ein Bedenken mitgetheilt, welches Amthor unter dem 21sten November 1720 gerade über die Frage wegen der gemeinschaftlichen Institutionen der Herzogthümer erstattet hat. Der gelehrte Amthor sagte hierüber geradezu: „*durch die gegenwärtige Veränderung ist antiqua rerum facies in den vornehmsten Hauptstücken gäntzlig aufgehoben*," und er erklärt darauf, dass die schleswigsche Ritterschaft es für ein „Privilegium und Beneficium" halten werde, wenn sie in gewissen wichtigen Sachen an das höchste Gericht des Königreiches, wie die holsteinische Ritterschaft an die kaiserliche Kammer, appelliren könne.

Landtages, die Ritterschaft (und die Besitzer adeliger Güter), ihm der Erbfolge des dänischen Königsgesetzes gemäss eidlich huldigte, das ganze Herzogthum Schleswig auf ewig mit dem Königreiche, in der Hoffnung später wol einmal den Verzicht der erbberechtigten Agnaten zu erlangen. Dass er unter dieser Bedingung als Oberlehnsherr, unmittelbarer Landesherr nnd Familienchef vollkommen dazu berechtigt war, ein Erbstatut für das Kronlehen und für sein Haus zu erlassen, wird im Folgenden bewiesen werden[35]; hier soll namentlich hervorgehoben werden, dass diese, auch von der einzig möglichen Repräsentation des Herzogthumes eidlich und willig anerkannte Staatsveränderung zugleich sowohl eine feierliche Restitution der uralten Einheit innerhalb der Grenzen Schleswigs[36] als auch eine feierliche Anerkennung der Trennbarkeit Schleswigs und Holsteins enthielt. Die Staatsveränderung musste als ein Aufgeben der Forderung betrachtet werden, dass eine administrative Verbindung zwischen beiden Landen nothwendig Statt finde; denn die Erbfolge in Schleswig war — wenn der König auch mit Grund hoffen konnte, dass das Erbstatut seines Hauses auch in Holstein anerkannt werden würde — doch nun und für eine Weile von der in Holstein geltenden verschieden. Die administrative Einheit zwischen den Herzogthümern beruhte nun beweislich nur auf dem zufälligen Umstande, dass der Landesherr in beiden die nämliche

35 Nämlich in dem zweiten Stücke dieser Schrift: über die Erbfolge des dänischen Königsgesetzes in Schleswig. Um Wiederholungen zu vermeiden, muss ich hier alles diese Sache Betreffende übergehen.

36 Siehe oben Note 25.

Person war; und auf einer gewissen Praxis; konnte man aber früher diese Praxis nicht auf ein ausdrückliches Gesetz stützen[37], so hatte man jetzt sogar ein Grundgesetz dafür, dass sie aufhören solle und müsse, wenn sie mit der staatsrechtlichen Untrennbarkeit Schleswigs vom Königreiche Dänemark in Streit gerathen sollte.

Dass es sowohl dem Könige als dem schleswigschen Volke klar war, dass jene Staatsveränderung in ihren näheren und ferneren Folgen zu einer Trennung der Administration der Herzogthümer führen müsse, lässt sich auf das Evidenteste nachweisen. Der König dachte gleich hieran, und besprach dieses mit gelehrten Historikern und Publicisten, welche ihm das Nämliche sagten, was bereits Graf Christian Ranzau seinem Grossvater gesagt hatte, dass nämlich durchaus kein bestehendes Grundgesetz die Untrennbarkeit der Herzogthümer vorschreibe, und dass daher auch Prälaten und Ritterschaft sehr wohl getheilt werden könnten[38]. Sein Nachfolger,

---

37 Christof. Amthor schreibt in dem obgedachten Bedenken an den König, dass der Adel wahrscheinlich um eine Privilegienconfirmation nachsuchen, jedoch kaum es wagen werde, die Fortsetzung der bisherigen Communion zu prätendiren. Darauf fährt der gelehrte Historiker so fort: „*sollte es aber über Verhoffen geschehen, so weis ich schon zum voraus alle argumenta, deren sie sich mit einigem Schein bedienen kann, und getraue mich sodann dieselben allemahl, wenn es mir allergnädigst befohlen würde, gründlich genug zu wiederlegen.*"

38 In dieser Angelegenheit bediente König Friedrich der Vierte sich gleichfalls des gelehrten Publicisten, Geheimeraths von Breitenau, damaligen Präses der sogenannten deutschen Canzlei, als Rathgebers. Die ungedruckten Bedenken desselben befinden sich gleichfalls in dem Archive der schl.-holst.-lauenb. Canzlei, und sind mir von dem Registrator Knudsen mitgetheilt worden. Breitenau gehörte selbst zu dem holsteini-

König Christian der Sechste, sprach hinreichend deutlich die nämliche Ansicht aus: er wies auf das Bestimmteste ein von beiden Ritterschaften gemeinschaftlich eingereichtes Gesuch um Confirmation der Privilegien ab, und erst, als

---

schen Adel und hielt sehr auf die Privilegien der Ritterschaft, aber er war ein ehrlicher Mann. In seinem „ersten Bedenken" redet er der Communion oder Societät zwischen der schleswigschen und holsteinischen Ritterschaft das Wort, aber sagt seinem Könige doch geradezu, wie schwach die gesetzliche Stütze für diese Verbindung sei. Die Ritterschaft, sagt er, kann sich auf das Privilegium Königs Christian des Ersten vom Jahre 1460 berufen; „nun ist aber bekant, das solches in keine observantz gekommen, sondern sofort nach König Christians des I. Absterben besagte beyde Herzogthümer unter dessen Söhne und zwar mit der Prälaten und Ritterschaft selbsteigener Anrath und Beforderung getheilet worden; dergleichen weitere Erbtheilungen sie zwischen der Landesherrschaft auch folgender Zeit errichten, folglich des Königs Christiani I intention, so er wegen Untheilbarkeit beyder Lande etwa gehabt, tacite cassiren und annulliren helfen. Als nun vorgemelter Königs statutum de non dividendis ducatibus zwischen seiner eigener Leibsposteritet wegen der Aemter und Städte zu keiner observantz kommen können, wäre es frembd von daher eine ewige Gemeinschaft für Prälaten und Ritterschaft erzwingen zu wollen, da doch der allegirte Articul des Privilegii nicht in Consideration der Prälaten und Ritterschaft beiderseits Lande, sondern bloss in favorem der Landesherrschaft also ordinirt ist, wie solches der Königl. Stathalter, Graf Christian Rantzau, der doch selbst einer von der vornemsten und eifrigsten Holsteinischen Noblesse gewesen, in einer oration an König Friederich den III. de dato den 26. Juni 1661 von denen, was er wegen Theilung der Prälaten und Ritterschaft mit dem Herzoge zu Gottorff und dem Präsidenten Kielmanseck gehandelt, gar merklich anführet". Darauf zeigt Breitenau, wie es durchaus gegen die allgemeinen Rechtsprincipien verstosse, dass ein Privatus in einer Communion mit einem Anderen verbleibe, wenn dies nicht ohne Schwierigkeiten geschehen könne; und wie die schleswigsche Ritterschaft „durch die separation von der holsteinischen eben nichts verliehren" werde, wenn der König sie ihre Privilegien für sich behalten liesse. — Es ist hinreichend bekannt, dass König Friedrich IV. auch das schleswigsche Wappen von dem holsteinischen trennte. Unten hierüber ein Mehreres.

jede Ritterschaft für sich ein solches einreichte, confirmirte er in zwei besonderen Akten die Privilegien der holsteinischen und der schleswigschen Ritterschaft. In die schleswigsche Confirmationsakte wurde zum Unterschiede von der holsteinischen in einer Clausel die wichtige, ausdrücklich hervorgehobene Bestimmung aufgenommen: soweit dieses Unserer souverainen alleinigen Regierung über mehrbesagtes Herzogthum nicht entgegen ist[39], und das nämliche Verfahren fand, beweislich aus dem nämlichen Grunde, bei den von allen späteren Königen ertheilten Confirmationen bis auf unsere Tage Statt. Was nun das schleswigsche Volk betrifft, welches nie irgend einen Vortheil, wohl aber bedeutenden Schaden von der Verbindung mit Holstein gehabt hatte, so war es zufrieden mit dieser Veränderung; der sogenannte Schleswigsche Adel d.h. der in Schleswig domicilirte holsteinische Adel, sah eben sowohl wie der König, wohin die Staatsveränderung führen würde; da er aber weder das Recht hatte hiegegen zu opponiren, noch ihm Mittel zu Gebote standen, um eine Opposition durchzusetzen, so beschränkte er sich auf Bitten. Bereits an dem nämlichen Tage, an

---

39 Jensen und Hegewisch, pag. 252—253 für Schleswig mit dem Zusatze: „*soweit solche Unserer souverainen alleinigen Regierung über mehrbesagtes Herzogthum nicht entgegen seynd*"; pag. 254—255 für Holstein, in welchem Dokumente jener Zusatz sich nicht findet. Hr. Cancellist Wolfhagen hat mir aus dem Archive der schl.-holst.-lauenb. Canzlei ein bisher ungedrucktes Bedenken derselben vom Jahre 1766 mitgetheilt, in welchem gesagt wird, dass die der schleswigschen Privilegienconfirmation hinzugefügte Clausel in die holsteinische desshalb nicht aufgenommen werden könne, *weil sie sich auf die Herrschaft des Königs über „Schleswig als ein Stück und Zubehör von Dänemark" beziehe.*

welchem die Huldigung nach der Erbfolge des Königsgesetzes geleistet worden war, reichte die schleswigsche Ritterschaft für sich bei König Friedrich dem Vierten ein Gesuch ein, ob sie auch hinführo die nämlichen Gerechtsame, wie die holsteinische Noblesse, behalten dürfe, und ob für Schleswig Landtage ausgeschrieben werden dürften: sicherlich der beste Beweis dafür, dass es der Ritterschaft deutlich war, dass eine Trennung zwischen den Herzogthümern eingetreten war. Jedoch sind seitdem nie, weder in Schleswig, noch in Holstein, Landtage gehalten[40]. Einen neuen Beweis für jenen Satz lieferte

---

40 Lornsen die Unionsverfassung pag. 522—524 gibt den Anfang dieser Supplik der schleswigschen Ritterschaft vom 4ten September 1721. Nach der Erklärung, dass der Eid „mit aller tiefstem Respect" in Folge des Patentes und der geschehenen Mittheilung über die Absichten des Königs abgelegt worden sei, bittet die schleswigsche Ritterschaft den König, welcher bereits unter dem 27sten April 1712 gleichzeitig die Privilegien der schleswigschen und holsteinischen Ritterschaft confirmirt hatte, auch jetzt nach dem Eintreten der neuen Verhältnisse sie in königlicher Gnade zu mainteniren, „damit wir uns einer gleichen Freiheit und Credits mit der holsteinischen Noblesse zu erfreuen haben mögen." Diese Supplik ist doch ein unzweideutiges Zeugniss, dass die schleswigsche Ritterschaft eine Trennung zwischen ihr und der holsteinischen entweder als eine bereits eingetretene oder doch als eine mögliche Folge des neuen Erbfolgegesetzes ansah, indem sonst gar kein Grund vorhanden war um eine besondere Confirmation der Privilegien der schleswigschen Ritterschaft zu bitten, da diese ja bereits in Verbindung mit den Privilegien der holsteinischen Ritterschaft confirmirt waren. — Darnach erwähnt die schleswigsche Ritterschaft einiger specieller Punkte, indem sie allerunterthänigst bittet, der König möge in Gnaden geruhen hinsichtlich dieser seine „gewierigste" Resolution zu ertheilen; sie bemerkt dabei, „dass in dem Herzogthum Schleswig (von Holstein ist gar nicht die Rede) von Alters her Landtage allergnädigst ausgeschrieben", und bittet dann, der König möge geruhen „auch hinführo in diesem Herzogthum dergleichen Landtage ausschreiben zu lassen". Jeder unbefangene Leser wird auch

der Eifer, mit welchem die schleswigsche Ritterschaft bei König Christian dem Sechsten um eine gemeinsame Privilegienconfirmation einkam: wir haben gesehen, dass auch dieses damals und für immer misslang.

Da es nun auf beiden Seiten in confesso war, dass die letzte Spur einer staatsrechtlichen Verbindung zwischen den beiden Ritterschaften verschwunden war, so fürchtete die schleswigsche Ritterschaft die Privatvortheile zu verlieren, welche sie bisher von der Verbindung gehabt hatte. Durch die Vereinigung der beiden Ritterschaften waren die Mit-

---

hieraus auf das bestimmteste ersehen, dass die schleswigsche Ritterschaft mit Holstein gemeinsame Landtage für eine Unmöglichkeit hielt, und nur um einen separaten Landtag für Schleswig allein bat. An sich war dieses auch gar nicht auffallend, denn eine solche Bestimmung war in der Grundverfassung von 1460 ausdrücklich enthalten, und selbst nach der eigentlich ungesetzlichen Einführung gemeinschaftlicher Landtage waren separate Landtage gehalten worden, namentlich allein für Holstein, wenn eine Angelegenheit allein dies deutsche Herzogthum betraf. Man siehe z. B. Samml. der hauptsächl. schl.-h. gemeinschaftl. Verordn. Glückst. 1773. pag. 253, wo sich das Patent wegen eines besonderen holsteinischen Landtages vom 19ten Februar 1599 findet. — Der König, welcher bereits 1711 in Verbindung mit dem gottorpischen Herzoge erklärt hatte, dass in Zukunft kein Landtag in den Herzogthümern werde ausgeschrieben werden, liess es hiebei sein Bewenden haben, und fügte nur hinzu, dass die Ritterschaft in Schleswig näher davon unterrichtet werden solle, sofern die Conjunkturen „die Ausschreibung eines Landtages in den Herzogthümern" erforderlich machen sollten. Falck in seiner Anmerkung zu Schlegels Apperçu pag. 31 sagt freilich wegen dieses letzten Ausdruckes: „es dürfte demnach so ganz gewiss nicht seyn, dass eine Trennung der Herzogthümer beabsichtigt wurde." Er zweifelt aber, weil er zweifeln will; wir verweisen den Leser auf das Gesagte, und ein Jeder wird einsehen, dass die Antwort des Königs nur eine höfliche Form für die frühere Erklärung: es würden überhaupt keine Landtage mehr gehalten werden, war. Die Hauptsache ist hier, was die schleswigsche Ritterschaft gesagt hat, weil darin ihre Ueberzeugung von ihrer Trennung von der holsteinischen liegt.

glieder derselben in dem Besitze gewisser ökonomischer Emolumente; sie hatten nämlich gleichen Antheil an den Fräuleinklöstern in beiden Landen, genossen in dem Kieler Umschlage eines grösseren Credites, u. s. w., und sie fürchteten nun durch die gänzliche Auflösung ihrer Societät dieser Vortheile verlustig zu werden. Die schleswigsche Ritterschaft machte es daher König Christian dem Sechsten vorstellig, dass eine solche von dem Landesherrn bisher geduldete Societät, ein Nexus socialis, bestehe, und bat nur um eine Deklaration, dass dieser Nexus socialis nicht aufgehoben werden solle. Der König, welcher wol kaum wusste, welche Bedeutung diese Ritterschafts-Societät hatte, verlangte hierüber das Bedenken seiner Canzlei. Diese antwortete, der Nexus socialis bestehe vornehmlich in dem gleichen Rechte auf die Klöster in beiden Herzogthümern, obgleich Schleswig nur ein und zwar das ärmste Kloster habe, und ausserdem sei er von Bedeutung für den Credit der Ritterschaft im Kieler Umschlage[41]. Nach dieser Erklärung bewilligte der König

---

41 Nachdem König Christian der Sechste am 12ten März 1731 in zwei verschiedenen Akten, wie bereits erwähnt, die Privilegien der schleswigschen und der holsteinischen Ritterschaft gesondert confirmirt hatte, erkannte die Ritterschaft darin eine neue Consequenz der eingetretenen staatsrechtlichen Trennung zwischen den Herzogthümern. Diese Sache war indessen gänzlich abgemacht. Dagegen reichte kurze Zeit darauf die schleswigsche Ritterschaft separat ein Memorial vom 7ten Juni 1731 ein, in welchem sie unter Anderem allerunterthänigst um die Aufrechthaltung des zwischen der schleswigschen und der holsteinischen Ritterschaft bestehenden Nexus socialis bat. Wiederum ein schlagender Beweis dafür, dass die Ritterschaft sich der eingeführten staatsrechtlichen Trennung vollkommen bewusst war. Das ungedruckte Canzleibedenken findet sich in dem Archive der schl.-holst.-lauenb. Canzlei, aus welchem Hr. Cancellist Wolfhagen es mir mitgetheilt hat.

unter dem 27sten Juni 1732 den Nexus socialis; als ob er aber vorausgesehen hätte, was aristokratischer Egoismus, von juridischer Rabulisterei unterstützt, aus einem jeden beschriebenen Papiere herauszubringen vermöge, knüpfte er die Bewilligung dieser einfachen und privaten Ritterschaftssocietät an die ausdrückliche Bedingung: „soweit selbiges (nexus socialis) Uns an Unseren hohen Juribus und Gerechtsamen nicht präjudicirlich sein könne." Dieses ist der Ursprung und die Bedeutung des Nexus socialis[42].

So war denn nach der Einführung der Erbfolge des dänischen Königsgesetzes in Schleswig mit klarem Bewusstsein eine staatsrechtliche Erklärung darüber gegeben und empfangen worden, dass die administrative Verbindung zwischen den Herzogthümern — mochte man nun es sich einfallen lassen diese auf die Privilegien oder auf den Socialnexus zu gründen — einzig und allein auf dem Willen des Königs beruhe und aufgehoben werden solle, wenn sie mit seinen hohen Gerechtsamen und seiner souverainen Erbregierung über Schleswig unvereinbar sei. Nur unter dieser Bedingung waren die Privilegien und der Nexus socialis der schleswigschen Ritterschaft confirmirt worden. Wie König Christian der Sechste gehandelt hatte, so handelten auch seine Nachfolger. König Friedrich der Fünfte wies gleichfalls ein Gesuch um eine gemeinschaftliche

---

42 Jensen und Hegewisch pag. 256. Der König bewilligte unterm 27sten Juni 1732 allergnädigst diesen Nexus socialis, „*so weit selbiger Uns an Unseren hohen Juribus und Gerechtsamen nicht präjudicirlich seyn könne*". Vergl. Falck Samml. d. wicht. Urk. p. 287.

Privilegienconfirmation ab, und ertheilte eine besondere für jede Ritterschaft[43]; er bewilligte den Socialnexus, indem er die ritterschaftlichen Standesrechte, welche theilweise einen eigenthümlich privaten Charakter hatten, specificirte: Zoll- und Stempelpapierfreiheit, ein gewisses Jagdrecht, Recht auf Landrathsgagen und Fräuleinklöster, Brückengelder, freier Butterhandel u. dergl. Hieraus bestand der Nexus socialis![44] Die Ritterschaft benutzte ihn

---

43 Bisher ist es nicht bekannt gewesen, dass König Friedrich der Fünfte die Privilegien der Ritterschaft confirmirt habe. Herr Wolfhagen hat mir die Mittheilung gemacht, dass die Confirmationen sich in dem Canzleiarchive befinden, de dato den 28sten Novemher 1746, und zwar gleichlautend mit den Confirmationen Christian des Sechsten.

44 Diese Confirmation oder vielmehr Resolution auf ein Gesuch findet sich bei Jensen und Hegewisch pag. 260—265, und sie zeigt, was zu dem bewilligten Nexus socialis gehörte: lauter durchaus private Vergünstigungen! Diese sind in neun Nummern zusammengestellt, von denen z. B. die letzte darauf hinausläuft, der König wolle aus Rücksichten für seine Unterthanen, sonderlich für die von der Ritterschaft, den Handel fördern, Gelegenheit geben die Landprodukte zu Geld zu machen, wie auch „nicht leicht und so lange es nicht des Landes Bestes selbst erfordert, die Ausfuhr des Getraydes, der Butter und fetten Waaren verbieten". Und ein solcher adeliger Butterbrief soll eine Zusicherung der Untrennbarkeit der Herzogthümer sein, für welchen ganz Europa zu den Waffen gerufen wird! — König Christian der Siebente ertheilte unterm 31sten März 1766 zwei besondere Privilegienconfirmationen für die schleswigsche und die holsteinische Ritterschaft, und wiederum nach dem Austausche mit Russland (Holstein-Gottorp) unterm 13ten November 1773 eine neue für Holstein allein; es enthält aber natürlich keine derselben irgend eine Zusage hinsichtlich einer gemeinschaftlichen Administration. Dagegen ist es bemerkenswerth, dass die letztere nicht die in die schleswigschen Privilegienconfirmationen seit dem Jahre 1721 aufgenommene Clausel: „soweit solche Unserer alleinigen Regierung über mehrbesagtes Herzogthum nicht entgegen sind", enthält. Dieses scheint nämlich zu zeigen, dass jene Clausel rücksichtlich Schleswigs keineswegs ihren Grund in dem Umstande hatte, dass der König hier keinen Mitregenten hatte (welches

aber lange Zeit hindurch und mit vollkommener Befriedigung dazu, um ihre privaten Güterverhältnisse zu ordnen, und zur Erleichterung in dieser Beziehung wählte sie mit Genehmigung Königs Christian des Siebenten 1775 eine Geschäftscomité, die sogenannte fortwährende Deputation, durch welche sie sich auch in den, ihren Nexus socialis betreffenden Angelegenheiten an die Regierung wenden konnte. Diese Deputation erhob zwar später ziemlich starke Prätensionen; diese wurden jedoch kräftig zurückgewiesen, und König Friedrich der Sechste fand es 1815 am Richtigsten den Nexus socialis durch ein einfaches Canzleischreiben zu confirmiren, so wie jedes andere Privilegium von vollkommen privater Beschaffenheit bei der Thronbesteigung eines neuen Königs confirmirt wird. Die Deputation für einen Grundpfeiler des Staatsrechtes der Herzogthümer anzusehen, fiel damals noch keinem vernünftigen Menschen ein.

4. Dass dessen ungeachtet eine gewisse administrative Verbindung beibehalten wurde, hatte seinen Grund sowohl in der historischen Entwickelung des Verwaltungswesens, als auch in der allgemein anerkannten Milde und Gerechtigkeit der dänischen Könige[45]. Man sah hierin

---

ja jetzt auch in Holstein nicht der Fall war), dass vielmehr dieser überhaupt sein Verhältniss zu Schleswig auf eine ganz andere Weise betrachtete, als sein Verhältniss zu dem deutschen Lande Holstein. Siehe oben Note 39.

45 Bouillé, Droits de la couronne de Danemark, pag. 15: „Loin de rétablir violemment l'ordre de choses primitif qui confondait le Jutland méridional (Südjütland) avec le Jutland septentrional (Nord-

keine Gefahr für das Königreich und die Gerechtsame des Königshauses; jedenfalls schien eine solche gänzlich beseitigt zu sein, als Holstein selbst am 9ten September 1806 nach der Auflösung des deutschen Reiches dem dänischen Staate incorporirt ward, und als später nicht Holstein an und für sich, sondern „Dänemark wegen Holstein", wie die Niederlande wegen Luxemburg, dem deutschen Bunde beitrat[46]. So lautete der Ausdruck in der Wienercongressakte, und dieses war zweifelsohne denkbar, ohne Verletzung wirklicher Gerechtsame ,und zu grossem Vortheile für Holstein, Deutschland und Europa. Dieser Meinung waren auch Friedrich der Sechste und Christian der Achte. Gleichwohl unterschieden aber beide genau zwischen dem dänischen und dem deutschen Herzogthume. Nur wegen Holstein war der König dem deutschen Bunde beigetreten, und wie dieses schon eine tiefe Grundverschiedenheit zwischen den Landen andeutete, so ertheilten die Könige auch immer besondere Privilegienconfirmationen

---

jütland), on tint pourtant si bien compte des faits historiques, que le Slesvig ne fut point absorbé dans une autre province. On ne le mit pas sur la même ligne que le Jutland, que le Sjælland, etc. .... mais son incorporation à la couronne de Danemark n'en est pas moins complète." So wahr und richtig urtheilt ein nicht verblendeter Fremder.

46 König Friedrich der Sechste liess das schleswigsche Polizei- und Justizwesen, auch als er wegen Holstein und Lauenburg dem deutschen Bunde beigetreten war, in Verbindung mit dem holstein-lauenburgischen durch die nämliche Canzlei administriren; diese Canzlei, früher die deutsche genannt, erhielt jedoch unter dem 3ten August 1816 den Namen: die schleswig-holstein-lauenburgische, wodurch jedem Missverständnisse rücksichtlich Schleswigs als eines dänischen Landes vorgebeugt wurde.

für jedes Herzogthum, welche natürlich mit keiner Sylbe einer gemeinschaftlichen Administration gedachten oder gedenken konnten[47]. Auch der deutsche Bund erkannte die nämliche wesentliche Grundverschiedenheit zwischen den Herzogthümern, namentlich mit Rücksicht auf die Staatsform und Verwaltung derselben, an. Als nämlich die Ritterschaft in dem Jahre 1816 und den folgenden Jahren die Einführung einer ständischen Verfassung in Holstein in Folge des 13ten Artikels der deutschen Bundesakte und des 56sten Artikels der Wiener Schlussakte, und die Aufnahme Schleswigs in diese Verfassung in Folge der neuen Doktrinen Dahlmanns und Falcks[48], forderte: so sprach der deutsche Bundestag als höchste und letzte Instanz es aus, dass die alte Verfassung Holsteins in anerkannter Wirksamkeit nicht bestehe, und es von dem Könige von Dänemark abhängen müsse, Holstein eine zeitgemässe neue zu verleihen, dass aber Schleswig gänzlich ausserhalb der Competenz des deutschen

---

47 Eine Confirmation gibt den Privilegien keinen neuen Inhalt; es ist aber oben bewiesen, dass die Privilegien von 1460 keine gemeinschaftliche Administration vorschrieben, eine solche vielmehr verboten!

48 In die von Dahlmann verfasste, unterm 8ten October 1816 von der Ritterschaft eingereichte Vorstellung, betr. eine gemeinschaftliche Verfassung für die Herzogthümer, ist das Wort „Landes-Freiheiten" eingeschmuggelt, obwohl seit mehr als einem Jahrhunderte nur von Adels-Privilegien die Rede gewesen war. König Friedrich der Sechste erwiderte aber auch unterm 7ten Juni 1817, von einer Landesverfassung könne rechtlich gar nicht die Rede sein, und erklärte darauf unterm 5ten December 1818, die Ritterschaft könne, wenn sie die ertheilten Privilegien (Nexus socialis) missbrauche, Strafe und vollkommene Auflösung der fortdauernden Deputation gewärtigen. Der gerechte König wusste nämlich gar wohl, dass die Gemeinschaft durchaus nicht zum Staatsrechte der Herzogthümer gehöre. Vergl. Bouillé, Droits de Danem. pag. 25.

Bundes liege[49]; ja Preussen — Preussen gab sogar sein Votum dahin ab, dass keine denkbare Einwirkung des Bundestages sich dahin erstrecken könne, weil das Herzogthum Schleswig ganz ausserhalb des Einflusses des Bundes liege[50]. Dies war die Sprache der Wahrheit und der Gerechtigkeit. Die Eider und die Levensau sind die tausendjährige Grenze Deutschlands gewesen: „Eidora Romani terminus imperii", stand in Stein gehauen auf dem südlichen Thore der Altstadt in Rendsburg.

König Friedrich der Sechste, welcher auf diese Weise die Gerechtsame seines Königreiches und seines königlichen Erbhauses, namentlich auch durch die feierlichsten Erklärungen der deutschen Grossmächte und durch ihre Achtung für ihr Ehrenwort garantirt glaubte, war nicht bedenklich bei der Reorganisation des Verwaltungswesens

---

49 Beschluss der Bundesversammlung vom 27sten November 1823: *„Da die hohe Bundesversammlung aus den bisherigen Verhandlungen die Ueberzeugung erlangt hat, dass die alte Verfassung in Holstein in anerkannter Wirksamkeit nicht bestehe, so werden die reclamirenden Holsteinischen Prälaten und Ritterschaftsmitglieder mit ihrem Gesuche und ihrer Berufung auf den 56 Artikel der Wiener Schlussacte als unstatthaft abgewiesen".*

50 Die Erklärung Preussens: *„Die von den Reclamanten gewünschte Aufrechthaltung der Verbindung des Herz. Holstein mit dem Herz. Schleswig in Einer und derselben Ständeversammlung, welche Verbindung als ein wesentlicher Bestandtheil der ständischen Gerechtsame von Holstein im Jahre 1816 angeblich mit bestätigt seyn solle, abgesehen von jedem sonst dagegen zu erhebenden Bedenken, sey schon um deswillen kein Gegenstand, auf welchen sich eine denkbare Einwirkung des Bundestags erstrecken könnte, weil das Herz. Schleswig nicht zu den Deutschen Bundesländern gehöre und daher ganz ausserhalb des Einflusses des Bundes liege".*

in den Herzogthümern. Freilich ordnete er 1831 und 1834 gesonderte berathende Ständeversammlungen für jedes der Herzogthümer an, in Analogie mit den alten gesonderten Landtagen nach den Privilegien von 1460; er führte aber doch eine gemeinschaftliche Provinzialadministration und ein gemeinsames höchstes Tribunal ein, welche die Herzogthümer früher nicht gehabt hatten. Als eigenen Staat weder wollte, noch konnte er die Herzogthümer organisiren; sie verblieben nach wie vor Theile des dänischen Staates, mit welchem ihnen Alles, was eine Staatseinheit charakterisirt, gemeinsam war[51].

Aber diese Provinzialadministration vom Jahre 1834 hatte einzig und allein durch den Willen und die Machtvollkommenheit des Königs Existenz gewonnen; sie konnte demnach auf die nämliche Weise aufgehoben werden, sobald sie sich unzweckmässig erwies und gemissbraucht wurde. Hätte sie auch auf einem Contraktsverhältnisse beruht, so würde sie doch allen göttlichen und menschlichen Gesetzen zufolge ihre Geltung verloren haben, indem die eine der contrahirenden Partheien gänzlich ihre Stellung veränderte. Als daher die Aufruhrsparthei in Hol-

---

51 Hiebei muss man aber wohl beachten, dass diese Provinzialregierung in keiner Weise die Herzogthümer von der Gemeinschaft mit dem dänischen Staate löste. Es ist vollkommen unrichtig, das Verhältniss zwischen Dänemark und den Herzogthümern mit demjenigen zu vergleichen, welches z. B. zwischen England und Hannover Statt fand. Dänemark und die Herzogthümer haben einen gemeinschaftlichen Staatsrath, ein gemeinschaftliches Heer, gemeinschaftliche Finanzen, eine gemeinschaftliche Staatsschuld, eine gemeinschaftliche Repräsentation dem Auslande gegenüber, eine gemeinschaftliche Fahne und Flagge. etc. etc. Nur das Justiz- und Polizeiwesen ist von dem des Königreiches getrennt.

stein, sich auf die Revolutionsmänner in Deutschland stützend, in diesem Frühjahre nicht allein das Verhältniss, in welchem Holstein Jahrhunderte hindurch, zuerst theilweise, später in seinem ganzen Umfange, zu Dänemark gestanden hatte, umstürzen, sondern zugleich Schleswig aus der Verbindung mit Dänemark reissen und es Deutschland, welchem es nie, soweit die historische Erinnerung reicht, angehört hat[52], einverleiben wollte: so zeigte König Friedrich der Siebente sich eben so liberal gegen die angeblichen Wünsche seiner holsteinischen Unterthanen, als gerecht gegen die rechtmässigen Forderungen des dänischen Reiches. Er gestattete Holstein, in einer Beiden nützlichen Realunion mit dem Königreiche, sich den Bestrebungen für die Regeneration Deutschlands anzuschliessen, aber er sicherte das unabweisliche Recht Dänemarks auf eine ewige und unzertrennliche Verbindung mit Schleswig[53]. Die Aufruhrsparthei in Holstein machte die administrative Verbindung zwischen den Herzogthümern zu einer Unmöglichkeit, und der König hob eine Verbindung auf, welche nur eine administrative, weder jetzt noch

---

52 Der Aufstand in den Herz. Schl. u. Holst. (2te Ausgabe) pag. 25, in welcher Schrift dieses kurz, kräftig und wahr dargestellt ist.

53 Die Antwort Königs Friedrich des Siebenten an die Deputation der Herzogthümer, vom 24sten März 1848, lautete dahin, dass Sr. Maj. weder das Recht, noch die Macht, noch den Willen habe, Schleswig von Dänemark zu trennen und selbiges Deutschland zu übergeben. Von dieser Antwort sagt Herr Bunsen pag. 32: „*the King of Denmark abolishes, as far as his power goes, with one stroke of the pen, the two fundamental laws of the Duchy*". Wie viel Wahres diese Worte enthalten, wissen wir Alle, — aber freilich eben so viel, als die ganze Schrift des Herrn Bunsen.

jemals früher in dem Staatsrechte der Herzogthümer begründete Maassregel war. Aber die von der Aufruhrsparthei selbst hervorgerufene und gerechte Handlung des Königs gab den erwünschten Anlass zu neuen Gewaltthätigkeiten. Lüge und Betrug brachten einen bewaffneten Aufstand künstlich zu Stande, und als das Kartengebäude bei der ersten Berührung gänzlich zusammenfiel[54], trat eine der europäischen Grossmächte als Schutz und Hort desselben auf, und empfahl es den Männern, welche jetzt unberufen in Frankfurt das Schicksal der europäischen Völker und Fürsten entscheiden wollen.

Die Schleswiger wollen aber nicht von Dänemark getrennt werden: dies haben sie zu Tausenden Deutschland zugerufen, und Diejenigen, welche gewaltsam den schleswigschen Boden betraten, haben dort selbst diese Worte gehört und diese Zeichen gesehen[55]. Die Schleswiger wol-

---

54 Wie wenig das Volk in den Herzogthümern, obgleich auf jede erdenkliche Art gehörig bearbeitet, mit der Aufruhrsparthei sympathisirte, zeigte am Deutlichsten das Gefecht bei Bau, wo das ganze Heer derselben, welches Herr Bunsen (Postscript pag. 57) auf 10,000 Mann anschlägt, nach einem kurzen Kampfe sich total auflöste.

55 Man kann es Fremden nicht verdenken, dass sie auf die sogenannten Adressen und auf ähnliche Demonstrationen geringes Gewicht legen, namentlich wenn solche aus dem Paradiese der Advokaten, „Schleswigholstein", kommen. Es ist jetzt klar, wie die Hälfte von Europa sich von diesen künstlichen Adressfabrikanten hat bethören lassen. Wenn aber der Bürger- und Bauernstand, allenthalben von einer feindseligen Adels- und Beamtenaristokratie umgeben, gleichwohl solche Erklärungen abgibt, wie die dänische Bevölkerung Schleswigs, (vergl. Stände-Deputirte Schleswigs an den dänischen Staatsrath. Kopenh. 1848. Neulich wurde eine Adresse im nämlichen Geiste mit ungefähr viertehalbtausend Unterschriften von Alsen an den Reichstag in Frankfurt geschickt), so bekommt diese Sache

len nicht von Dänemark getrennt werden: unverbrüchlich wollen sie den Eid halten, durch welchen ihre Vorväter vor hundert und sieben und zwanzig Jahren die Verbindung erneuerten und fester begründeten, auf welcher ihr Wohlstand und ihr Glück beruht.

---

eine andere Bedeutung. Und wenn man Handlungen verlangt, so erinnern wir an Dasjenige, was das preussische Heer z. B. in Flensburg und in ganz Nordschleswig erlebt hat, wo die feindselige Stimmung der Bevölkerung selbst dann sich nicht zurückdrängen liess, als das Schwerdt über ihrem Haupte schwebte.

Zweites Stück.

Die unzertrennliche Verbindung Schleswigs mit Dänemark nach der Erbfolge des dänischen Königsgesetzes.

1. Obgleich Schleswig ein dänisches Land ist, welches Jahrhunderte hindurch geradezu eine Provinz des Königreiches Dänemark ausgemacht hat, und nie weder als ein eigener Staat, noch als Theil eines anderen Staates von diesem gänzlich getrennt gewesen ist, so ist diese Verbindung doch in einer Periode so stark erschüttert worden, dass das Streben nach einer vollständigen Wiedervereinigung Schleswigs die Hauptaufgabe für die gerechte Politik Dänemarks werden musste. Dieses Bestreben ist vollkommen geglückt. Wie dies geschehen ist, werden wir hier nachweisen.

Es ist bekannt, dass die Erbfolge in Schleswig, nachdem diese dänische Provinz ein dänisches Lehen geworden, sehr unbestimmt war. Der erste Herzog aus dem oldenburgschen Hause, König Christian der Erste, behauptete, Schleswig (wie auch Holstein) sei ein agnatisch-cognatisches Lehen, in welchem der nähere Cognat vor den entfernteren Agnaten zur Succession berufen werde[56]; und

56 Detmar, von Grautoff, II, 221: „Doch villen em (d. h. dem nächsten Agnaten, dem Grafen von Schaunburg) enteghen koningh Cristiern van Dennemarken unde sine brodere Mauricius unde Gherd,

wenn er sich auch demnächst zum Landesherrn wählen liess, so nannten doch er und seine Brüder, als Schwestersöhne des letzten schauenburgschen Herzoges, sich Erben zu Schleswig und Holstein. Die allgemeine Frage wegen einer festen Successionsordnung hinsichtlich Schleswigs fand jedoch durch diese Wahl nicht ihre Erledigung, und blieb auch später unentschieden, indem jeder zweifelhafte Fall, welcher eintrat, nur zu einer Uebereinkunft für dieses Mal führte. Als daher z. B. nach dem Verlaufe von 100 Jahren oder noch später ein wichtiger Streit über die schleswigschen Lehnsverhältnisse zwischen König Friedrich dem Zweiten und den Herzögen ausbrach, in welchem diese unter Anderem die Behauptung aufstellten, Schleswig sei auch auf der Spindelseite vererblich, welches der König in den bisher ertheilten Lehnsbriefen nicht für begründet hielt[57]: so wurde die Successionsordnung durch den Odenseschen Recess vom 25sten März 1579 nicht nur

---

greven to Oldenborch, alse de negesten erven, wente se weren susterkindere hertighen Alves, de verstorven was." Vergl. Melch. Goldasti Mem. vet. Holsat. ap. Westph. I. 1077. Das Nämliche wiederholte sich in der Renunciationsakte von Moritz und Gerhard (Jensen und Hegewisch Privil. pag. 37), indem sie sagen: „Wy beide mid sampt unseme gnedigen leven Heren und brodern to de vorscrevenen landen negesten anbornen erven sind." Diese Ansicht war nicht unbegründet, und selbst Dahlmann (Geschichte von Dännem. III. 201. Note) behauptet, dass Schleswig nach dem Tode Herzog Adolphs dem ältesten Schwestersohne desselben und, wenn dieser darauf verzichtet hätte, seinen Brüdern zukäme.

57 Man siehe z. B. Nordalb. Studien IV. 224, Ueber die Belehn. Schleswigs, nach einem alten Manuscripte: „So ist auch ex parte Holstein eingewandt, dass Schleswig kein dienstbar Manlehen, sondern ein freyes Erblehen, dessen Mans - und Weibes - Personen vehig." Das Manuscript führt dies namentlich auf die Verhandlungen in Odense 1567 zurück.

nicht endlich bestimmt, sondern in dem Recesse gerade dieser Punkt mit klaren Worten als eine Sache bezeichnet, hinsichtlich deren die Partheien nicht einig geworden, einer jeden jedoch bei künftigen Verhandlungen ihr Recht vorbehalten worden sei[58]. Die Primogeniturstatute und Souverainitätsakten für die regierenden schleswigschen Herzöge in dem folgenden Jahrhunderte betrafen erstlich nur die gottorpische und glückstädtsche Hauptlinie, nicht die sonderburgsche[59], und demnächst enthielten sie nur Bestimmungen für die männliche Descendenz in jenen Linien, so dass diejenigen Streitpunkte, welche nicht durch den Odenseschen Recess ihre Erledigung gefunden hatten, unerledigt blieben, namentlich der Streit über eine allgemeine, für alle Fälle gültige Successionsordnung. Jener

---

58 Falck Samml. d. wicht. Urk. pag. 70 (Knudsen in: Antischl. Fragm. VI. 15). Hier heisst es ausdrücklich im Odenseschen Vergleiche von 1579: „Nach dem aber wegen Ungewissheit der Felle unnd anderer mher erheblichen Ursachen itziger Zeitt I. Kön. Mayt. unnd F.G. der kunftigen Succession halben enttlichen nichtt vorglichen werden können, alss soll einem jedern Teill diesfallss sein Rechtt und Gerechtigkeit vorbehalten sein, dergestaldt do nach Gottes gnediger Schickung einer oder mher von den belhenten Fursten uber kurtz oder lang ane Leybeserben abgehen wurde, dass alssdan keiner von den uberbleibenden sich der vorledigten Güter unterfangen oder anmassen, sondern . . .“ u. s. w.

59 Das gottorpische Primogeniturstatut vom 9ten Januar 1608 und das königliche vom 24sten Juli 1650 findet sich in Falck Samml. pag. 92 ff. und pag. 156 ff. Dass das sonderburgsche Haus in dem letztgenannten nicht mit befasst wird, sieht man aus den Worten pag. 158: „dergestaldt, dass nun hinfüro so lang nach dem Willen Gottes Unsere Königl. schl. holst. Männliche Linea wehret undt von unserm Leibe postirende Lehen-Erben vorhanden.“ Man sieht auch, dass allein von den männlichen Descendenten die Rede ist; wie es nach deren Wegfalle, wenn das Lehen nicht an die Krone zurückfallen würde, gehalten werden solle, wird nicht gesagt.

Souverainitätsakten ungeachtet blieb jedoch das Herzogthum, das Land Schleswig selbst, fortwährend ein Lehen der dänischen Krone, und die Lehnspflicht ruhte nur[60], so lange erbberechtigte Männer aus der gottorpischen und glückstädtschen Linie vorhanden waren; nach dem Wegfalle derselben würde das volle Lehnsverhältniss zur Krone wiederum eintreten[61].

---

60 Eine ruhende Lehnsqualität ist im Lehnrechte aus der sogenannten consolidatio temporaria wohl bekannt, d. h. wenn der Lehnsherr nur für eine gewisse Zeit sich sowohl das dominium utile als auch das dominium directum aneignet, ohne jedoch das Lehnsverhältniss aufzuheben. Vergl. Boehmer princ. jur. feud. Ed. octav. pag. 333. Eine ruhende Lehnsqualität konnte gleichfalls durch eine appropriatio temporaria bewirkt werden, d. h. wenn der Lehnsherr nur für eine gewisse Zeit auf die Lehnshoheit verzichtete.

61 Man muss in diesen lügenhaften Zeiten mit einer für unpartheiische Sachkundige sonst unnöthigen Schärfe die Wahrheit einschärfen, dass das Herzogthum Schleswig, das Land selbst, im Jahre 1658 keinesweges ein souverainer, von Dänemark unabhängiger Staat wurde: es blieb fortwährend ein Lehen von Dänemark, nur wurde die Lehnspflicht den männlichen Nachkommen Herzog Friedrich des III. und König Friedrich des III. erlassen. Dem Lehnrechte zufolge ist jedoch selbst der von der Lehnspflicht befreite Vasall gleichwohl seinem Lehnsherrn zur Treue verpflichtet, und verletzt er diese, dann ist er des Lehens verlustig, welches dem Lehnsherrn zufällt. Vergl. Pätz Lehrb. des Lehnsrechts § 20. 21. 26. 27. Das vom Könige für sich selbst ausgefertigte Souverainitätsdiplom ist im Beobachter am Sunde 1847 Nr. 4 und hienach in Nordalb. Studien, Jahrg. 1847, Bd. 4, Heft 1, pag. 154 ff. abgedruckt, und ist gleichlautend mit dem für den Herzog ausgestellten und schon längst, z. B. in Hansen, vollst. Staatsbeschr. des Herz. Schlesw. pag. 668 ff., publicirten. In diesem wird gar nicht vom Lande Schleswig selbst, sondern nur vom Herzoge und dessen männlichen Descendenten gesprochen. So heisst es z. B. pag. 670: „S. Ld. und dero ehelichen Mann Leibes Erben und Descendenten Männlicher Linie von mehrbesagter recognition und Lehens Empfangnüs des Herzogthumbs Schlesswig, wie auch der Insull Fehmarn, hiemit ohne einige reservation und Vorbehalt liberiren, befreyen und

Den dänischen Königen war also die Möglichkeit nicht genommen, im Laufe der Zeiten als Lehnsherren entweder Schleswig als erledigtes Lehen der Krone einzuziehen oder ein für alle Fälle gültiges und anwendbares Erbfolgegesetz, welches bisher fehlte, festzusetzen. Es ist nämlich ein von allen Staatsrechtslehrern angenommener und allgemein anerkannter, lehnsrechtlicher Grundsatz, dass es einzig und allein von dem Gutdünken des

---

lossprechen wollen." Später pag. 671 wird dieses noch deutlicher gesagt: „so lange vor Hochged. Herzog Friederichen Linie, Ehe-Männlichen Geschlechts wehret." Ja, durch die Bedingung, dass es dem Herzoge nicht gestattet sein solle zum Nachtheile der Krone das Land zu veräussern, wurde es geradezu ausgesprochen, dass die Krone Dänemark sich ihr altes Oberlehnrecht über das Land selbst und den Heimfall desselben oder die Wiederauflebung der Lehnspflicht vorbehalte, falls die männlichen Nachkommen des Herzoges zu regieren aufhören sollten. Es heisst nämlich pag. 672: „Massen wir dann auch hiebey aussdrücklich bedingen, dass dieses Herzogthumb Schlesswig grossen Theils gantz uns der Cron und den Successoren zum Nachtheil nicht zu veralieniren, sondern in jetzigem souverainen Stande und seiner Consistence so lange hocherwehntes Herzog Friederichen Ld. ehemännliche Linie im Leben sein wird, zu lassen sey." Vergl. Falck. Samml. pag. 169. 170. 171. Diese unzweifelhafte Wahrheit, dass Schleswig nicht ein selbstständiger Staat wurde, sondern dass nur die männliche Linie des Herzoges von der Lehnspflicht befreit war, hat Falck in seiner Uebersetzung von Schlegels Apperçu, Vorw. pag. 10 vollständig eingeräumt. Der preussische Staatsminister von Kamptz in seinen Staatsr. Bem. über d. off. Brief pag. 303 hat sie mit Kraft hervorgehoben, und der Professor Ed. Wippermann in Halle, welcher früher anderer Meinung war, hat, nachdem er mit den nothwendigen Aktstücken bekannt geworden war, in der Hall. allg. Literaturz. 1847 pag. 481—485 ehrlich seinen Irrthum bekannt und auf das Bestimmteste sich für diese Meinung ausgesprochen. Hiedurch wird der erste sog. Fundamentalsatz des souverainen Schleswigholsteins rücksichtlich Schleswigs hinfällig. Das Nämliche würde der Fall sein, wenn wir Holstein betrachteten; dieses wollen wir aber hier unberücksichtigt lassen.

Lehnsherrn abhänge, namentlich bei feuda data, die Lehnsfolge zu bestimmen oder ein Erbfolgegesetz zu geben[62]. Am Wenigsten kann es ihm versagt sein, die Lehnsfolge auf die weibliche Linie auszudehnen, wenn dieses ohne Verletzung der Rechte Dritter geschehen kann. Dass die Könige von Dänemark den Wunsch hegen mussten, die nämliche Erbfolge in dem dänischen Lehen Schleswig, wie in dem Königreiche selbst, einzuführen und dadurch eine innigere Verbindung zwischen beiden zu sichern, war natürlich und politisch richtig.

2. Während der Regierung König Friedrich des Vierten gestalteten sich die Verhältnisse einer solchen Erweiterung und genaueren Bestimmung der früheren Uebereinkünfte wegen der Lehnsfolge in Schleswig besonders günstig. Der regierende Herzog aus dem gottorpischen Hause verletzte nämlich selbst die Union, welche einen Krieg zwischen den beiden schleswigschen Herzögen unmöglich machen sollte, und rief dadurch einen wirklichen Kriegszustand zwischen sich und König Friedrich

---

62 In einer so bekannten Sache will ich mich nur an die zwei oberwähnten classischen Werke über das Lehnrecht halten, und auf Boehmer § 91 pag. 82 (Edit. octav.) und Pätz § 104. 126. verweisen. In jenem heisst es: „*Cum vero feminæ ex speciali domini voluntate* (diese Worte sind vom Verfasser hervorgehoben) *ad feudi acquisitionem frequenter admissæ sint, orta est distinctio*" etc. Man könnte wol Lust dazu verspüren die deutschen Advokaten zu fragen, wie dies „*frequenter*" ihres berühmten Staatsrechtslehrers sich mit dem in jetzigen Zeiten so oft gehörten Satze: „in deutschen Lehen regiert nur der Mannsstamm" vereinigen lasse. Es ist jedoch hinreichend bekannt, dass dieser Satz geradezu wider das in mehreren deutschen Staaten gesetzlich und faktisch bestehende Erbfolgegesetz verstösst.

dem Vierten hervor. Der König eroberte in diesem Kriege mit dem Schwerdte den gottorpischen Antheil des Herzogthumes, und ward dadurch alleinregierender Herzog von Schleswig. Die Fürsten aus der sonderburgschen Linie, welche einen kleinen Theil des Landes besassen, waren nämlich von den Ständen selbst von jeder Theilnahme an der Landesregierung ausgeschlossen worden, und wurden desshalb abgetheilte Herren genannt[63]. Freilich war der Besitz des gottorpischen Schleswig für den König fürs Erste nur eine Detention; aber der gottorpische Herzog hatte durch jenen Unionsbruch zugleich das contraktliche Verhältniss, worauf seine Herrschaft beruhte, gelöst, und der König musste, wie er in seiner Eigenschaft als mitregierender Herzog hiedurch seiner Verpflichtungen entbunden war, in seiner Eigenschaft als

63 König Friedrich der Zweite hatte im Januar 1564 (Falck Samml. pag. 60) seinen Antheil in den Herzógthümern mit seinem Bruder Johann dem Jüngeren getheilt, und verlangte im Herbste des nämlichen Jahres auf dem allgemeinen Landtage in Flensburg, dass die Stände seinem Bruder erblich huldigen sollten, wodurch er an der gemeinschaftlichen Landesregierung mit seinem Bruder dem Könige und seinen Oheimen Johann dem Aelteren und Adolph Antheil bekommen haben würde. Die Stände verweigerten jedoch auf dem Landtage Johan dem Jüngeren, dem Stammvater des sonderburgschen Hauses, zu welchem Augustenburg und Glücksburg gehören, die begehrte Huldigung, und beschränkten ihn dadurch auf die Verwaltung seines eigenen Landestheiles. Siehe Lackmann Einl. zur schl. holst. Histor. I. 554. 557. Als inzwischen die Belehnung zur gesammten Hand durch den Odenseschen Recess von 1579 in das Staatsrecht der Herzogthümer eingeführt wurde, erhielt Johann der Jüngere gleichwohl die Mitbelehnung wegen Schleswig, und dadurch ein eventuelles Erbrecht auf das Herzogthum, welches auf das ganze sonderburgsche Haus überging, bis dieses es selbst aufgab, indem es die Lehnsmuthung binnen Jahr und Tag, eine für die Gesammtbelehnung, in Gemässheit des Recesses, nothwendige Bedingung des Erbrechtes, versäumte.

Lehnsherr von Schleswig dafür Sorge tragen, dass die der Krone ausdrücklich vorbehaltenen Rechte, welche bei dem Wegfalle des herzoglichen Mannsstammes in volle Kraft treten sollten, nicht verletzt würden[64]. Das Benehmen des gottorpischen Herzoges musste, der ihm und seiner männlichen Linie eingeräumten Souverainität ungeachtet, wegen des der Krone vorbehaltenen Heimfallsrechtes, als Felonie angesehen werden, und dann war er des Lehens verlustig. Der König war jetzt Alleinregent, und es hing einzig von ihm ab, sich zu jeder beliebigen Zeit für seinen eigenen Vasallen und seinen eigenen Lehnsherrn zu erklären, wie es bei König Christian dem Ersten der Fall gewesen war; es hing von ihm ab, das ruhende, dienstfreie Lehnsverhältniss aufzuheben und das volle, dienstpflichtige Lehnsverhältniss wiederum einzuführen.

König Friedrich der Vierte bediente sich dieses ihm unzweifelhaft zustehenden Rechtes nicht im vollen Umfange. Er wollte nicht der Feudalzeit angehörende Verhältnisse wiederum ins Leben rufen, er wollte aber die Quelle verstopfen, aus welcher seit vielen Jahren ein Strom von Unfällen für das Königreich wie für das Herzogthum geflossen war. Das einzige Mittel hiezu war die Einführung der im Königreiche geltenden Erbfolge. Dies konnte auf zweierlei Weise geschehen, und Beides wurde in Erwä-

64 Nämlich das Recht der Krone, auch von diesem dienstfreien Vasallen, während der ruhenden Lehnseigenschaft des Landes, Treue zu verlangen, und ihr Recht auf Dienstpflicht des Lehens und völlige Wiederauflebung der Lehnseigenschaft, nach dem Erlöschen des Mannsstammes des damaligen Besitzers. Siehe oben Note 61.

gung gezogen[65]: entweder konnte der König Schleswig jedem anderen dänischen Landestheile ganz gleichstellen und es zu einer unmittelbaren Provinz machen, oder er konnte die im Laufe der Zeiten entwickelten Eigenthümlichkeiten Schleswigs aufrecht erhalten, und es allein durch ein gemeinschaftliches Erbfolgegesetz, nach dem damaligen Sprachgebrauche, „incorporiren"[66]. Der König

---

65 Die ungedruckten Bedenken des Geheimerathes Breitenau und des Historiographen Amthor (von Registrator Knudsen mitgetheilt. Siehe oben Note 34 und Note 38) zeigen, dass gerade diese beiden Alternativen der Wahl des Königs anheimgegeben wurden: 1) ob er Schleswig zu einer dänischen Provinz machen wolle, *„in allen wie andere provincien des Königreichs hinfüro zu regieren"*, oder 2) ob er ein besonderes Herzogthum Schleswig nach der Erbfolge des Königsgesetzes *„unter einer absonderlichen Königlichen Erbregierung"* bewahren wolle; und hiebei berufen sie sich ohne Weiteres auf die lex Regia. So die Bedenken von Breitenau de dato: Lübek den 17ten December 1720 und 4ten Februar 1721.

66 Das Commissionsbedenk. die Kieler Critik u. s. w. pag. 33 hat mit Recht bemerkt, der Ausdruck „incorporiren" habe im 17ten und 18ten Jahrhunderte keinesweges die Bedeutung gehabt: ein Land zu einer Provinz eines anderen zu machen, sondern nur die: es unauflöslich mit diesem zu Einem Staatskörper zu verbinden; und dieser Ausdruck werde besonders im Lehnrechte bei der Vereinigung eines Lehens mit der Krone des Lehnsherrn gebraucht, wenn dem Lehen eine gewisse innere Selbstständigkeit gelassen werde. Ein schlagendes Beispiel der damaligen Bedeutung des Wortes hat die Critik der neun Kielerprofessoren pag. 113—114 selbst geliefert, indem sie aus dem Jahre 1661 folgenden Ausspruch über die mit der schwedischen Krone unzertrennlich verbundenen deutschen Länder anführt: *„dero Kron Schweden und derselben incorporirten und zugehörigen Provinzien."* Diese deutschen Landschaften waren nämlich Lehen des deutschen Reiches und keinesweges in der neueren Bedeutung des Wortes Schweden incorporirt; aber sie waren doch unzertrennlich mit Schweden verbunden, hatten das nämliche Erbfolgegesetz, nämlich die agnatisch-cognatische Erbfolge, und sie folgten daher auch Schweden, als Ulrica Eleonora regierende Königinn wurde, ohne dass Jemand daran dachte, dass „nur der Mannsstamm in deutschen Ländern regiere."

selbst war anfangs entschieden für die erste Alternative; später wurde er der zweiten geneigter[67], und als Lehns-

---

In dieser Bedeutung incorporirte König Friedrich der Vierte Schleswig, welches ausserdem keinenfalls ein deutsches Land war. Wenn man dieses erwägt, so wird man durchaus keinen Widerspruch finden zwischen Hojers Leben Friedr. des Viert. II. 53, wo es heisst, dass der König „Schleswig mit dem Scepter völlig vereinigt hatte," und Hojers Danmarks Statsret pag. 41, wo es heisst, dass der König berechtigt war, Schleswig dem Königreiche Dänemark einzuverleiben, dieses jedoch nicht gethan habe, d. h. dass er Schleswig nicht, wie es zuerst beabsichtigt war, geradezu zu einer Provinz gemacht, sondern es durch die Einführung der Erbfolge des Königsgesetzes „mit dem Scepter völlig vereinigt" habe.

67 Breitenau diskutirte in einem Bedenken die Sache in utramque partem: zu Gunsten der ersten Alternative berief er sich darauf, der 19te Artikel der lex Regia schreibe vor, dass Alles, was der König erwerbe, „bei dem Königreiche unabtrennlich verbleiben und denen nach einander bis ins tausente Glied folgenden auch aus der Collateralweiblichen Linie entsprossenen Königen zugehören" solle, so wie er auch von Schleswig als einem altem Theile des Reiches sagt: „redit ad dominum quod fuit ante suum"; im Ganzen empfahl Breitenau jedoch mehr die zweite Alternative. Der König dagegen war durchaus für die erste. Eigenhändige Bemerkungen von ihm finden sich noch bei Breitenau's Bedenken, und in diesen schreibt er unter Anderem so: „*Was des Geheimbten Raths Breitenau Frage betrift, Ob das herzogtum Schlesswig dem Königreich Dennemarcken zu Incorporiren, ohder als Eine Separates Suverenes hertzogthum zu Regiren anbetrifft, ... so bin ich Platter dinges vohr die3Ehrsten Rattiohnes,*" d. h. für die von Breitenau für die erste Alternative, Schleswig geradezu zu einer Provinz zu machen, angeführten Gründe. Aus dem Folgenden im Briefe des Königs ersieht man jedoch, dass der König es sehr milde nahm, indem er gestattet, dass Schleswig fürs Erste sein eigenes Obergericht behalte, und gleichfalls in anderen Beziehungen die Eigenthümlichkeiten des Herzogthumes respektirt wissen will. Der König war demnach nicht unzugänglich für die zweite Alternative, und das Resultat wurde zwar eine Incorporation, aber eine Incorporation in der milderen Bedeutung der damaligen Zeit, welche durch die Einführung der Erbfolge des Königsgesetzes der Hauptsache nach effektuirt erschien.

herr war er vollkommen befugt zum Mindesten diese durchzuführen, sobald die Agnaten des gottorpischen und sonderburgschen Hauses bewogen werden konnten ihre Forderungen aufzugeben. Dass dieses gleich erreicht werden würde, liess sich, besonders mit Rücksicht auf das gottorpische Haus, gewiss nicht erwarten; aber der König hoffte — und nicht ohne Grund, — auf die eine oder die andere Weise einmal den Verzicht dieser Agnaten zu erlangen, und beschloss daher die günstigen Zeitumstände so zu benutzen, dass jener Verzicht dadurch beschleunigt werden müsste, und dass die ganze Sache alsdann staatsrechtlich vollständig abgemacht und anerkannt wäre.

Diese günstigen Zeitumstände bestanden, abgesehen davon, dass der König das Herzogthum faktisch allein besass, hauptsächlich darin, dass Preussen und Grossbrittanien, welche seine genauesten Alliirten im Kriege mit Schweden und dem gottorpischen Herzoge gewesen waren, und ihren guten Antheil an den gemeinschaftlichen Eroberungen bekommen hatten[68], durchaus für Dänemark gewonnen waren; dass Frankreich gleichfalls aufs Innigste an das Interesse Dänemarks geknüpft war; dass Schweden im Frieden zu Frederiksborg die gottorpische Sache ganz aufgegeben

---

68 Preussen hatte durch die Hülfe Dänemarks — 24000 Dänen unter General Scholten und 24000 Preussen unter dem Prinzen Leopold von Anhalt-Dessau — in den Jahren 1715 und 1716 denjenigen Theil von Schwedisch-Pommern (das Land zwischen der Pene und der Oder) erobert, welchen es beim Frieden 1720 behielt und annoch besitzt. Das Bündniss und die Freundschaft Englands wurde 1715 erkauft, indem König Friedrich der Vierte ganz Bremen und Verden, welche 1712 durch dänische Waffen erobert waren, an König Georg den Ersten überliess, und auf diese Weise erhielt Hannover den Besitz dieser ihm noch jetzt gehörenden Länder.

hatte, und schliesslich, dass die gottorpischen Schleswiger, der vielen Leiden müde, im Allgemeinen selbst wünschten königliche Unterthanen zu werden, wenn dies ohne Beschwerung ihres Gewissens geschehen konnte. Durch das Letztere wurde die Organisation der neuen Regierung bedingt. Sobald der König daher nach dem Frieden mit Schweden die Garantie der Grossmächte England und Frankreich für den ewigen Besitz des ganzen Herzogthumes erhalten hatte, beschloss er den früherhin gottorpischen Unterthanen ihre Gewissensscrupel zu benehmen und sie zum Gehorsam gegen sich allein mittelst einer Huldigung nach der Erbfolge des Königsgesetzes zu verpflichten [69].

3. Die Ausführung dieses Entschlusses musste also der erste Schritt zur Begründung der neuen Ordnung der Dinge sein. In staatsrechtlicher Beziehung war dieses nicht nöthig. Wenn nämlich der König vorläufig von den

---

69 Dieses bezeugt der gleichzeitige und mit diesen Sachen genau bekannte Andreas Hojer, welcher gerade zu dieser Zeit, im Jahre 1721, nach Amthors Tode königlicher Historiograph geworden war, in seinem Leben Friedr. des Viert. II. 52: „*Viele dieser guten Leute* (d. h. die früherhin gottorpischen Unterthanen) *glaubten noch immer, dass sie so lange solches* (d. h. die Ablegung des förmlichen Huldigungseides an den König) *nicht geschähe, dem Könige nur einen Interims-Gehorsam schuldig, und in der That noch wahre herzogliche Unterthanen wären, von dessen Befehlen sie also in ihrem Gewissen sich nicht los machen könnten.*" Der König liess also, zunächst um die Gewissen der früher gottorpischen Unterthanen zu beruhigen, den Huldigungseid ablegen. Dass er hiemit die Einführung des Eides auf die lex Regia verband, war ja natürlich; an sich war jedoch die Einwilligung der Unterthanen für den Lehnsherrn bei der Bestimmung eines neuen Erbstatutes nicht erforderlich.

Forderungen der Agnaten absehen wollte, so hing es, wie bereits bemerkt, gewiss von ihm allein ab, nach Wiederherstellung des Lehnsverhältnisses, mittelst eines Hausgesetzes die Successionsordnung für das Lehen festzusetzen, ohne die Unterthanen hierüber zu vernehmen: so war z. B. das Primogeniturstatut von 1650 gegeben, ohne nur publicirt zu sein[70]. Aber Privat-Rücksichten der Humanität und Klugheit konnten wohl eine öffentliche Erklärung rathsam machen. Für die allzeit königlichen Unterthanen enthielt eine solche mehr, als erforderlich war; die früherhin gottorpischen Unterthanen dagegen sollten ihres Eides entbunden und in Eid genommen werden, und Nichts war natürlicher und ehrlicher, als dass man ihnen zugleich die Absichten des Königs recht verdeutlichte.

König Friedrich der Vierte erliess demnach unterm

---

70 Bei dem Primogeniturstatute von 1650 wurde durchaus nicht mit den Unterthanen verhandelt: der König gab es; er selbst bestätigte es als Lehnsherr von Schleswig, der deutsche Kaiser als Lehnsherr von Holstein, und nach dem Verlaufe von ungefähr anderthalb hundert Jahren wurde es in Eggers Deutsch. Magaz. I. 624. zum ersten Male gedruckt. Dieses ist ein Beispiel, wie weit das Recht des Vasallen und des Lehnsherrn bei der Bestimmung eines Erbstatutes für ein Lehen sich erstreckte. Die Wahrheit dieses Satzes wird auch in der Critik der neun Kielerprofessoren pag. 54 eingeräumt. Man kann desshalb sagen, dass auch der offene Brief König Christians des Achten vom 8ten Juli 1846 ein erneuertes Erbstatut ist, da dem Landesherrn, in dessen Person, wenn die Lehnseigenschaft des Landes nicht geruhet hätte, der Lehnsherr und Vasall vereinigt gewesen wäre, dasselbe Recht zustehen muss, welches er, falls er sich wieder zum Lehnsherrn erklärt hätte, gehabt haben würde. König Christian VIII hätte sich aber dafür erklären können. Mit Recht macht man auch darauf aufmerksam (Bergsöe Statist. III. 398), dass der Grossherzog von Baden am 4ten October 1817 und der König von Baiern am 26sten Mai 1818 aus eigener Machtvollkommenheit und ohne die Stände zu befragen Veränderungen in dem Erbfolgegesetze vorgenommen haben.

22sten August 1721 ein Patent, in welchem er erklärte, Grossbrittanien und Frankreich hätten ihm und seinen königlichen Erbsuccessoren in der Regierung feierlich den ewigen und ungestörten Besitz des ganzen Herzogthumes Schleswig garantirt, jetzt wolle er auch den gottorpischen Antheil in Besitz nehmen als eine in beschwerlichen Zeiten unrechtmässiger Weise von der Krone Dänemark losgerissene Pertinenz, und demzufolge hätten sämmtliche Stände des Herzogthumes sich am nächstfolgenden 4ten September auf dem Schlosse zu Gottorp einzufinden, um das Nähere über seine königliche Absicht zu vernehmen, und den dieser entsprechenden Huldigungseid abzulegen[71]. Zur bestimmten Zeit und am bestimmten Orte erschien nun, was der König hier Stände nannte, eigentlich ein Rest der Landstände, welche annoch bei dieser Gelegenheit als Repräsentanten der aufgelösten Stände benutzt wurden, nämlich „Prälaten und Ritterschaft" d. h. die Ritterschaft. Gleichfalls erschienen andere Besitzer adeliger Güter, welche der Ritterschaft nicht angehörten, aber wie diese unter der Regierung beider Herzöge gestanden hatten, und desshalb jetzt dem Könige allein huldigen mussten. Vor der Huldigung erklärte der königliche Grosscanzler genauer die Willensmeinung des Königs, liess das Eidesformular

71 Das Patent ist häufig abgedruckt worden, im Commissionsbedenken in: Collegialtidende für 1846, bei Wimpfen pag. 335, in Ravit Jahrb. Heft. 4. pag. 228, in Falck Samml. pag. 276. Man merke sich darin die Ausdrücke: „ein in beschwerlichen Zeiten unrechtmässigerweise von der Crohne Dänemark abgerissenes Pertinens" — „die ewige und ruhige Besitz- und Beherrschung des ganzen Herzogthums Schleswig" — „Unsere Königliche Erbsuccessores an der Regierung" — „die gesambten Eingesessenen Ständen Unseres Herz. Schleswig."

laut verlesen und verlangte darauf, dass die Erschienenen dieses unterschreiben und besiegeln sollten[72]. Das vorgelegte Eidesformular lautete dahin, dass sie den König als ihren alleinigen souverainen Landesherrn ansehen und ihm, sowie seinen königlichen Erbsuccessoren secundum tenorem legis Regiæ, treu, hold und gewärtig sein wollten, u. s. w.; ganz in der noch heutigen Tages in Dänemark üblichen Form[73]. Alle unterschrieben

---

72 Lornsen die Unionsverfass. p. 521. gibt nach den Landtagsakten einen Bericht über den Hergang. Der Grosscanzler Graf Holstein, von den Geheimeräthen Wibe, Sehested und Holstein umgeben, erklärte die Willensmeinung des Königs, liess den Etatsrath Hagen Commissorium, Patent und Eidesformular verlesen, und verlangte darauf Unterschrift und Besiegelung. Der „Prälat" und Propst zu St. Johannis, Conferenzrath Detlev Reventlau, antwortete Namens seiner und der schleswigschen Ritterschaft in allgemeinen Ausdrücken der Devotion, sie seien bereit dem Befehle des Königs zu gehorchen u. s. w.; und darauf unterschrieben und besiegelten sie das Eidesformular. („Prälaten" sind in den Herzogthümern bekanntlich gar nicht die hohen Geistlichen, sondern lediglich weltliche Ritterschafts-Mitglieder, welche die adeligen Fräuleinstiftungen oder sogenannten „Klöster" als Vorsteher, „Pröpste", administriren.) Hojer Leben Friedr. des Viert. pag. 51—52 gibt gleichfalls eine Beschreibung dieser Festivität und bezeugt hiebei, dass die Unterthanen längst schon den Wunsch gehegt hatten, durch einen feierlichen Akt für königliche Unterthanen erklärt zu werden, sowie dass sie über das, was jetzt geschah, „herzlich vergnügt" waren.

73 Siehe das Eidesformular bei Wimpfen pag. 338, Lornsen pag. 521—522, Falck pag. 280—281. Namentlich die Worte: „*Dero Krone als ein altes injuria temporum abgerissenes Stück auf ewig wieder zu incorporiren*" — „*den gewöhnlichen Erbhuldigungseid abzulegen*" — „*dero Königl. Erbsuccessoren secundum tenorem legis Regiæ treu, hold und gewärtig sein*" haben den Schleswigholsteinern viel zu schaffen gemacht, und da diese Worte sich nicht nach ihrer Doktrin fügen wollten, so haben sie viele verschiedene Versuche gemacht, um die natürliche und allein richtige Meinung wegzudemonstriren. So sollen die Worte: „Dero Krone" nach der Critik der neun Kielerprof. pag. 61 ff. nur den dem König gehörenden Antheil von Schleswig bedeuten; da man jedoch nicht absolut ein Herzogthum

und besiegelten dies. Königliche Commissarien nahmen den nämlichen Huldigungseid der Geistlichkeit, den Magistratspersonen, Deputirten Bürgern und Einwohnern in den Aemtern und Städten des gottorpischen Antheiles von Schleswig ab[71]. Ob eine ähnliche Huldigung im königli-

eine Krone nennt, und da man nicht sagen kann, dass der grössere, gottorpische Theil ein Stück des kleineren, königlichen sei, so ist dies Argument, so weit ich habe bemerken können, gleich nach der Geburt gestorben. Die Worte: „Den gewöhnlichen Erbhuldigungseid" sollen ferner nach den schlauen Interpretationsversuchen der Schleswigholsteiner einen Beweis dafür abgeben, dass die Schwörenden nur den bisher üblichen Eid abgelegt hätten; da jedoch das ihnen schriftlich vorgelegte und ihnen erklärte Eidesformular offenbar ein ganz anderes war, so wird jeder unbefangene Leser einräumen, dass der gewöhnliche Eid hier nur: den bei einer solchen Huldigung (vielleicht könnte man suppliren: in Dänemark) gewöhnlichen Eid bedeute, und diese Erklärung des Ausdruckes lässt sich geradezu nachweisen; denn in den von den Herzögen von Glücksburg und Augustenburg unterschriebenen Eidesformularen, welche in allem Wesentlichen mit den von den übrigen Unterthanen unterschriebenen wörtlich übereinstimmen, ist dies unwesentliche Wort mit „gebührenden" vertauscht. Was nun die Worte „legis Regiæ" betrifft, so hat die Critik der neun Kielerprof. pag. 65 alle die früheren, wegdemonstrirenden Exercitien verworfen und es anerkannt, dass sie nichts Anderes als das Königsgesetz bedeuten können; dagegen haben diese Männer herausgegrübelt, die Schwörenden hätten nicht gewusst, was die lex Regia sei! Wir werden sie später in diesem ihrem Verstecke heimsuchen und sie aus diesem vertreiben. Nein! da benimmt doch Herr Bunsen (Memoir pag. 12—15) sich viel schlauer: er übergeht durchaus die wichtigsten Worte in dem Patente und dem Eidesformulare, als ständen sie gar nicht da! Vergl. Der Aufstand, pag. 22.

71 Hojer Leben Friedr. des Viert. II. 51—52. Die Huldigung geschah hier in der nämlichen Weise, wie auf dem Gottorper Schlosse. Registrator Knudsen hat die Gefälligkeit gehabt die ungedruckten Akten durchzulesen, und mir die von den königlichen Commissarien, den Geheimeräthen Wibe und Holstein sammt dem Baron Koenigstein, bei der Huldigung in den Aemtern Gottorp, Tondern und Apenrade gehaltenen Reden mitgetheilt, welche alle eben so deutlich sind, wie das Eidesformular selbst.

chen Antheile Statt gehabt, ist ungewiss, aber nicht wahrscheinlich, weil die dortigen Unterthanen ihr Gewissen nicht beschwert fühlen konnten, und eine Huldigung dort zur Erreichung der königlichen Absicht durchaus nicht erforderlich war: bekanntgemacht war die Absicht des Königs und eidlich anerkannt von der damals allein möglichen Repräsentation für das ganze Herzogthum; und dieses war mehr wie genug. Dagegen wurde der nämliche Eid von den possessionirten Herzögen aus der sonderburgschen Linie, den Herzögen von Augustenburg und Glücksburg, abgelegt[73].

Dass es wirklich die Meinung König Friedrichs des Vierten war, durch diesen feierlichen Huldigungsakt, namentlich den Hauptakt auf dem Gottorper Schlosse, ein Erbfolgegesetz für das Herzogthum Schleswig in Uebereinstimmung mit dem im Königreiche geltenden zu veröffentlichen, ist vollkommen beweislich und klar. Die hierüber zwischen ihm und seinen betrauten Staatsmännern im Voraus gepflogenen Berathschlagungen lassen keinen Schat-

---

73 Der Eid der Herzöge ist zum ersten Male abgedruckt im Commissionsbedenken in: Collegialtidende 1846, und darnach in Ravit Jahrb. Heft 4 pag. 241 und in Falck Samml. pag. 278—280. Er stimmt mit dem Eide der übrigen Unterthanen völlig überein, und gelobt namentlich Treue den königlichen Erbsuccessoren secundum tenorem legis Regiæ. Die Schwörenden waren der Herzog Christian August von Augustenburg, der Urgrossvater des jetzigen Herzoges, und der Herzog Philip Ernst von der älteren (wirklichen) glücksburgschen Linie, welche 1779 mit dessen Enkel erlosch. Dagegen legte die Linie Beck, jetzt Glücksburg, keinen derartigen Eid ab, weil sie keine Güter in dem Herzogthume hatte; denn wegen der gesammten Hand wurde es vom Könige für eine nothwendige Bedingung, um ein gültiges Erbrecht zu haben, gehalten, dass die Betreffenden wirklich den Besitz von einem Theile des Herzogthumes hatten.

ten von Zweifel übrig[76]; die Worte des Patentes und des Eidesformulares, welche sich gegenseitig suppliren, sprechen dieses geradezu aus, auch abgesehen von dem, was der Canzler und die königlichen Commissarien in ihren Reden mündlich hinzufügten; es war von Garantien für den ewigen Besitz des ganzen Herzogthumes, von einer Wiedervereinigung einer von der Krone losgerissenen Pertinenz, von einer Huldigung der königlichen Erbsuccessoren nach dem Inhalte des Königsgesetzes u. s. w. die Rede; unmittelbar hierauf folgende Veranstaltungen, wie die Trennung des schleswigschen Wappens vom holsteinischen im Reichswappen, gaben einem Jeden, welcher die neuen königlichen Münzen in die Hand bekam, einen augenfälligen Beweis von der Absicht des Königs[77].

---

76 Die Bedenken von Breitenau und Amthor sind früher bereits angeführt worden. Ein Fragment aus dem erstgenannten ist im Altonaer Mercur abgedruckt. Vergl Critik der neun Kielerprof. pag. 50. Note. Das ungedruckte Bedenken Amthors vom 21sten November 1720 empfiehlt dem König namentlich „eine nachdrückliche Clausulirung des Eides, ... ein nachdrücklicher Eyd, der keine reservationes mentales admittiret, und zwar schriftlich."

77 Ueber diese auffallende Veränderung des Wappens wird das Genauere im dritten Stücke dieser Schrift vorkommen. Hier will ich nur noch hinzufügen, dass die Schleswigholsteiner, immer reich an Erfindungen, in einem von Friedrich dem Vierten selbst nach 1721 gebrauchten Ausdrucke einen Beweis dafür haben finden wollen, dass der König selbst nicht gewusst habe, dass rücksichtlich Schleswigs irgend eine Veränderung eingetreten sei. Sie haben nämlich herausgebracht, dass es ein königliches Rescript von 1723 und eine königliche Verordnung von 1729 gibt, in denen der König Schleswig ein souverains es Herzogthum nennt. Hierin liegt aber durchaus kein Widerspruch mit seinem Unternehmen 1721. Er hatte ja nämlich seinen ersten Plan, Schleswig zu einer Provinz zu machen, aufgegeben oder modificirt; er hatte es in seiner bisherigen Stellung verbleiben lassen, als Land mit ruhender Lehnseigenschaft (und insofern souverain), so lange sein Mannsstamm

Dass die schleswigsche Ritterschaft und das Volk dieses verstehen mussten, ist eben so gewiss. Das königliche Patent war im Voraus publicirt worden, es war also zum Ueberlegen Zeit gegeben; das Eidesformular erwähnte ausdrücklich der lex Regia, und unter diesem Namen war das dänische Königsgesetz bereits mehrere Male in dänischen, deutschen und lateinischen Ausgaben erschienen, und hatte namentlich in den Herzogthümern eine so ungewöhnliche Aufmerksamkeit erregt, dass ein gebildeter Mann hier kaum darüber unwissend sein konnte, was die lex Regia sei und enthalte[78]; die von der Ritterschaft gleich nach der Huldigung unternommenen Schritte, namentlich ihre Supplik wegen eines besonderen Landtages für Schleswig allein, legen davon ein Zeugniss ab, dass

---

regierte; nur hatte er die nach dem Odenseschen Recesse angenommene männliche Lehnsfolge in eine agnatisch-cognatische nach den Regeln der lex Regia verwandelt. Die Erbfolge nach dem Königsgesetze knüpfte Schleswig an Dänemark, sie nahm Schleswig aber nicht die temporaire Qualität eines ruhenden dänischen Lehens. Auf diese Weise ist ja Lauenburg jetzt an Dänemark, Luxemburg und Limburg an die Niederlande geknüpft, und gleichwohl sind sie als Mitglieder des deutschen Bundes souveraine Fürstenthümer.

78 Nichts hat die Schleswigholsteiner mehr gepeinigt, als die einfachen und klaren Worte: secundum tenorem legis Regiæ. Lex Regia durfte nicht das Königsgesetz sein; welche Bedeutung sollte man denn aber für diese Worte ausfindig machen? Einer wollte, dass die lex Regia das ältere Erbstatut der königlichen Linie von 1650 sein solle; ein Anderer kam mit dem Vorschlage, man solle sagen, hiemit sei das Patent vom 22sten August 1721 gemeint, durch welches der König zu der Huldigung aufforderte. Die Critik der neun Kieler prof. pag. 65. fasst die Sache von einer anderen Seite an, indem sie es einräumt, dass lex Regia freilich hier nur das dänische Königsgesetz bedeuten könne, dass jedoch der Eid ungültig sei, weil die Schwörenden nicht gewusst hätten, was diese lex Regia bedeute. Ich beschränke mich darauf, folgende literairgeschichtliche Notizen in die Erinnerung des Lesers zu-

die Ritterschaft vollständig die Bedeutung der Huldigung rücksichtlich ihrer selbst begriffen hatte[79].

Wenn nun Jemand die Frage aufwerfen wollte, welche staatsrechtliche Bedeutung dieser ganze Huldigungsakt haben könne, so lange die erbberechtigten Agnaten ihre Rechte nicht aufgegeben oder verloren hatten, so ist es freilich wahr, dass eine Huldigung nach den strengeren Principien des neueren Staatsrechtes keine bis dahin nicht existirenden Gerechtsame begründen kann[80]. Wir hätten

---

rückzurufen: Die lex Regia wurde unter diesem Namen zum ersten Male 1709, also 12 Jahre vor der Huldigung, gedruckt, und erregte die grösste Aufmerksamkeit, indem sie gleichsam ein grosses Geheimniss entschleierte; sie war demnächst unter dem nämlichen Namen im Deutschen und Lateinischen in Sachsen (von Löwendahl, 5 Bogen, 4to, s. l. & a., aber gewiss 1710 oder 1711 besorgt) erschienen; und endlich war sie unter dem nämlichen Namen dän. deutsch u. lat. während der Besetzung des gottorpischen Schleswigs in Hamburg von dem Glückstädtschen Prediger N. P. Sibbern in einem allgemein verbreiteten Buche (Biblioth. Hist. Hamb. & Lips. 1716) herausgegeben worden. Wenn man gleichzeitige Schriften über das Königsgesetz nachsehen will, so wird man dieses fast durchgehends schlecht und recht lex Regia genannt sehen, ja selbst die ganze Phrase, tenor legis Regiæ, kann man, z. B. in einem Briefe von Friedrich Gabel an König Friedrich den Vierten vom 18ten Januar 1708 (Suhms nye Samling. I. 276), wiederfinden: *„hiernächst wird gecorrigirt und vorgebeugt werden müssen, was etwan gegen den rechten Teneur legis Regiæ geschehen seyn möchte."*

79 Lornsen Unionsverfassung pag. 523. Dieses ist bereits im ersten Stücke pag. 28—29. entwickelt worden.

80 Dieses erkannten die dänischen Könige selbst an, indem sie nicht allein mit der wirklich verdrängten Linie des gottorpischen Hauses, sondern auch mit den jüngeren gottorpischen Linien unterhandelten, und indem sie Lehnsmuthungen von dem sonderburgschen Hause entgegennahmen. Sie erkannten es an, dass in dieser Sache noch Etwas zu verhandeln sei. Es ist desshalb nicht auffallend oder im Widerspruche mit dem feierlich ausgesprochenen Willen König Friedrichs des Vierten und dem Huldigungsakte, dass er im Jahre 1722 den Herzog Carl Friedrich von der Linie Plöen-Norburg für einen Agnaten

jedoch allen Anlass hiebei zu bemerken, erstlich, dass die Herrschaft der oldenburgschen Agnaten über die nämlichen Lande in dem 15ten Jahrhunderte durch eine vollkommen ungerechte Huldigung begründet wurde, welche später durch Geld und Unterhandlungen die Anerkennung der übergangenen Agnaten fand, und durch Mangel an Protest oder durch stillschweigenden Consens von Seiten der dänischen Krone, welcher hiedurch zu nahe getreten war, gebilligt ward; demnächst dass das praktische Staatsrecht des siebzehnten und achtzehnten Jahrhundertes gleichfalls der Huldigung an und für sich ein gewisses Gewicht beilegte, wovon gerade die Geschichte dieser Zeit merkwürdige Beispiele aufzuweisen hat[81]; ferner dass der

---

und geborenen Herzog zu Schleswig und Holstein erklärte, wie er denn auch alle übrigen Agnaten des oldenburgschen Hauses als das anerkannte, was sie waren und noch jetzt sind und wie sie von den dänischen Königen stets genannt worden sind. Selbst das russische Kaiserhaus nennt sich ja: Herzog zu Schleswig, der unumwundenen Renunciation und Garantie ungeachtet, welche zu verletzen es nie Miene gemacht hat.

81 Dieses lässt sich aus der Praxis dieser Zeit fast nachweisen, und es ward in dem folgenden Jahrhunderte sogar von den Lehrern des Staatsrechtes theoretisch anerkannt. Für eine solche Praxis sprechen folgende Fälle: König Friedrich IV liess sich 1712 von den Ständen in dem eroberten Bremen und Verden huldigen und übertrug darauf diese Länder an Hannover, welches es nun für seine Sache hielt sich mit dem rechtmässigen Landesherrn abzufinden, welcher denn auch wirklich gegen eine Geldentschädigung dieses Faktum anerkannte. Gleichfalls liess Friedrich IV sich — nach einem mit Preussen abgeschlossenen Theilungsvertrage, welcher ihm das eroberte Rügen und Vorpommern sicherte — in diesen Ländern am 24sten Juli 1716 huldigen. Eine solche Theorie bezeugen mehrere Staatsrechtslehrer des folgenden Jahrhundertes, deren ich später gedenken werde, und begnüge ich mich daher hier mit einer Stelle aus dem berühmten Achenwall, Gesch. der vorn. europ. Staat. 2te Ausg. pag. 357, welche so lau-

Huldigungseid doch Diejenigen, welche ihn ohne Einrede abgelegt hatten, binden musste, so dass nicht sie, sondern König Friedrich dem neuen Erbgesetze durch Abfindung der erbberechtigten Agnaten Anerkennung zu verschaffen hatte; und schliesslich, dass eine so feierliche Huldigung als eine bedeutungsvolle Manifestation gelten musste, welche nicht ohne Einfluss auf die künftigen Verhandlungen bleiben konnte, welche der König in dieser Veranlassung sowohl mit den Agnaten als den Grossmächten Europas fortsetzen wollte.

4. Die Erlangung der Anerkennung dieser neuen Ordnung der Dinge von Seiten der wichtigsten europäischen Staaten, war das zweite Stadium, welches der dänische König glücklich zurücklegte. Er übersah gewiss keineswegs, dass eine Supplirung der Huldigung mittelst einer Renunciation der erbberechtigten Agnaten vor Allem nothwendig sei; aber in dieser Beziehung kam es zunächst auf den gottorpischen Herzog an, sowohl weil er der bedeutendste unter ihnen war, als auch weil er aus dem wirklichen Besitze des Landes vertrieben war, während die Uebrigen nur eine ungewisse Hoffnung verloren hatten. Als aber der Herzog hartnäckig auf die Forderung bestand, dass das gottorpische Schleswig augenblicklich vollständig restituirt werde, und jedes Anerbieten eines güt-

---

tet: „*Solcher Gestalt* (d. h. durch die Huldigung 1721) *ist dieses ganze Herzogthum* (Schleswig) *der Krone incorporiret worden; jedoch hat der Gottorpische Anspruch, ungeachtet der darüber gepflogenen vielen Unterhandlungen, noch nicht getilget werden können.*" Achenwall lehrte also, dass die Incorporirung durch die Huldigung an und für sich entschieden war, obgleich die Agnaten damals noch nicht renunciirt hatten!

lichen Vergleiches ausschlug[82], so liess der König diese Sache bis auf bessere Zeiten auf sich beruhen, und wandte sich inzwischen, so wie sich eine passende Gelegenheit darbot, an die europäischen Fürsten.

Es ist vorläufig bereits bemerkt worden, wie es auch der Zeit nach der Huldigung vorausging, dass einige von diesen einen so reichlichen Antheil an der durch dänische Waffen und mit dänischem Blute gewonnenen Beute bekommen hatten, dass König Friedrich der Vierte auch aus diesem Grunde auf ein Entgegenkommen von ihrer Seite rechnen durfte. Dies galt namentlich von Preussen, welches einen bedeutenden Theil von Pommern, und von Hannover oder Braunschweig-Lüneburg, welches die beiden von Dänemark eroberten Fürstenthümer Bremen und Verden bekommen hatte. Der Churfürst von Hannover hatte desshalb unter preussischer Einwirkung unterm 17ten Mai (11ten Juni) 1715 mit Dänemark einen geheimen Traktat abgeschlossen, in welchem er diesem Reiche das eroberte

---

[82] Vergl. Hojer Leben Friedr. d. Viert. pag. 126. Es war, wie man aus Carterets Briefe an Stanhope (Thomsen in antischl. Fragm. III. 33. 35. 37.) ersieht, schon vor der Huldigung der bestimmte Plan König Friedrichs IV, dem Herzoge eine Geldentschädigung für eine Renunciation anzubieten, und König Georg I hatte als Churfürst sich anheischig gemacht, die Hälfte hievon zu bezahlen. König Friedrich hatte ausdrücklich an Carteret gesagt, *„that he did not care to have title merely by force; that he thought a cession necessary.“* Carteret dagegen meinte, dass der König Schleswig zufolge des Eroberungsrechtes besitze, und dass eine Cession nicht erforderlich sei, „whatever the Lawyers and Pedants may say to it.“ Stanhope bemerkte, beim Mangel einer solchen Cession könne der König keine bessere Sicherheit erhalten, als eine Garantie von Seiten Englands, Frankreichs und anderer Mächte, welche mit ihm gemeinsame Interessen hätten. Diesen Rath befolgte der König.

Schleswig für alle Zeiten und gegen jeden Feind garantirt hatte[83]. Der König von Preussen hatte kurze Zeit darnach, gleichfalls im Jahre 1715, einen Traktat mit Dänemark geschlossen, in welchem auch er als König und Churfürst auf die nämliche Weise eine Garantie wegen Schleswig gegeben hatte, welcher in den folgenden Jahren bei diplomatischen Verhandlungen häufig Erwähnung geschieht, und auf welche man sich beruft[84]. Beide Garantien haben annoch Geltung; wenn Hannover und Preussen sie übersehen haben, so fordert die zwischen Staaten eben so

---

83 Die Garantie Hannovers. Den diese betreffenden Artikel des Traktates theilt Thomsen in antischl. Fragm. III pag. 7 mit. Georg der Erste verspricht für sich und seine Nachkommen, sagt König Friedrich IV, „das Sie Uns, Unsere Erben und Nachkommen bey dem Besitz, Genuss und Eigenthumb sothanen Fürstl. Antheils vom Herz. Schleswig contra quoscunque kräfftigst mainteniren und garantiren helffen, und zu dem Ende jedesmahl, wann es die Noth erfordern, und von Unseren Seiten an Se. kgl. Maj. in Gross-Britannien oder dero obmitbeschriebene begehret werden wird, innerhalb Sechs Wochen a die requisitionis die in nächstvohergehenden 10 Art. determinirte Hülffsleistung (6000 Mann) unfehlbar leisten wollen und sollen, auch übrigens, nach Erforderung der Umbstände, mit aller Macht und aus allen Kräfften beystehen." Vergl. Reedtz répert. des traités pag. 177—178.

84 Die Garantie Preussens. Dass ein solcher Traktat bestehe, weist Thomsen Antischl. Fragm. III pag. 8. 16. 106. aus zwei englischen Depeschen nach. In der ersten von dem englischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Lord Stanhope an den englischen Gesandten in Paris Lord Stair vom 20sten October 1719 heisst es ausdrücklich: „le Danemarc ne consentira jamais de gré à rendre le Schleswick . . . Le Roy comme Electeur, et le Roy de Prusse le lui ayant garanti par les traittéz de 1715, pouvaient ils jamais lui proposer de faire la paix en ren lant tout ce qu'ils lui ont garanti?" In der zweiten von Carteret und Polwarth an Stanhope vom 8ten October 1720 heisst es: „The King of Prussia has guarantied Schleswick to them (d. h. den Dänen) already."

sehr wie zwischen Privatmännern geltende Ehre, dass man seinen Irrthum erkenne und sein Ehrenwort einlöse.

Grossbrittanien hatte damals mit Hannover einen gemeinsamen Regenten, und war zugleich seiner selbst wegen bei Dänemarks Angelegenheit interessirt. Beide Umstände waren von König Friedrich dem Vierten dazu benutzt worden, um von diesem mächtigen Staate eine kräftige Unterstützung zu erhalten. König Georg der Erste hatte am 26sten Juli 1720 eine Akte ratificirt, worin er sich auf die verpflichtendste Weise für sich und seine Nachkommen dazu verbindlich machte, dem König von Dänemark den beständigen und friedlichen Besitz von Schleswig, so wie er es damals besass, gegen einen Jeden, der versuchen würde ihn desselben zu berauben, zu sichern[85]. Grossbrittanien

---

85 Die Garantie Grossbrittaniens, welche man bei Du Mont Corps univ. diplom. Tom. VIII. P. II. pag 33 nachlesen kann, wurde mit der grössten Bereitwilligkeit ertheilt, weil England, wie bekannt, es für wichtig hielt, Dänemark für eine Coalition mit sich zu gewinnen. Die in Frederiksborg unterm 23sten Juli von Polwarth unterzeichnete Akte verpflichtet England, denjenigen Theil von Schleswig, welchen der König von Dänemark besitze (*„a entre les mains"*), zu garantiren und diesen *„le mieux possible contre tous et chacun qui tacherait de la troubler, soit directement ou indirectement"* zu vertheidigen. Die Ratifikation erfolgte von Seiten Georgs I auf dem Schlosse Herrnhausen am 26sten Juli 1720. Die Garantie ist ohne irgend einen Vorbehalt, sowohl rücksichtlich der Rechte Dritter als auch der inneren Organisation des Landes; und sie weist am Schlusse auf die Garantie Hannovers hin, so dass sie zugleich England die Verpflichtung auferlegt, innerhalb 6 Wochen 6000 Mann Hülfstruppen zu senden, und falls es erforderlich würde, mit seiner ganzen Macht Dänemark beizustehen. Nichts war verpflichtender, als diese Akte, und dennoch lag es England so sehr daran, Dänemark zu gewinnen (antischl. Fragm. III. 57), dass Stanhope sich gleich nachher bereit erklärte, eine beliebige neue Garantie zu ertheilen, *„in granting any new Instrument for the guaranty of Schlesvick."*

hatte gleichfalls seinen ganzen Einfluss auf das französische Ministerium dazu angewandt, um König Ludwig den Funfzehnten zu einer ähnlichen Garantie zu vermögen, und hatte dies auch wirklich durchgesetzt. Der König von Frankreich hatte unterm 18ten August 1720 eine Garantieakte unterschrieben, in welcher er ohne irgend einen Vorbehalt es übernahm, Dänemark das Herzogthum Schleswig überhaupt, und ins Besondere den früherhin gottorpischen Antheil davon, zu sichern[86]. Dies Alles war bereits geschehen vor jener feierlichen Huldigung im September 1721, welche sich gerade auf diese mächtigen Garantien stützte; und nachdem die Huldigung erfolgt war und also nirgends in Europa ein Zweifel darüber obwalten konnte, was König Friedrich der Vierte wollte und welche Verpflichtungen den Garanten oblagen, wiederholten England und Frankreich am 16ten April 1727 ihre Versicherung auf die kräftigste Weise, und erklärten sich bereit, ihre feierlichen Versprechen mit Waffengewalt zu Lande und zu Wasser zu unterstützen[87]. Wahrlich, Nichts kann unzwei-

---

86 Die Garantie Frankreichs, gleichfalls bei Du Mont ibid. pag. 32—33, wurde bereits am $\frac{3}{14}$ten Juni in Stokholm von Campredon unterzeichnet, aber erst am 18ten August 1720 von Ludwig XV in Paris ratificirt. Denn es war vom Anfange an England und englische Interessen, welche diese zu Stande brachten: „it is our interest," schrieben Carteret und Polwarth an Stanhope, „that France should give this guaranty to the King of Denmark." (Antischl. Fragm. III. 81). Die Akte ist ohne irgend einen Vorbehalt eine *„garantie du Duché de Sleswick"* überhaupt, und für *„la partie ducale dudit Duché"* ins Besondere.

87 Dieser Alliance-Traktat mit Frankreich und England, bei Du Mont Tom. VIII. P. II. pag. 144—146., in Copenhagen von Graf Camilly und Lord Glenorchy unterzeichnet, verpflichtete Frankreich 30,000 Mann,

felhafter sein, als die Berechtigung und die Verpflichtung dieser Grossmächte, unter allen Umständen Dänemark den ungestörten Besitz des Herzogthumes Schleswig für ewige Zeiten zu sichern und es in diesem zu schützen.

Die Bestrebungen der dänischen Könige gingen ferner darauf hinaus, solche Anerkennungen und Garantien auch von den übrigen Grossmächten zu erlangen, und König Christian der Sechste verfuhr hierin ganz nach der Politik seines Vaters, und benutzte, glücklich wie er, die politischen Conjunkturen. Oestreich, damals genau alliirt mit dem Hofe zu St. Petersburg, bewirkte unterm 26sten Mai 1732 einen Alliance- und Garantietraktat zwischen Oestreich, Russland und Dänemark, in welchem die contrahirenden Mächte sich gegenseitig ihre Staaten in ihrem damaligen Umfange ohne irgend eine Beschränkung garantirten, und in welchem sie sich dazu verbindlich machten, mit aller Macht einander gegenseitig gegen einen jeglichen Angriff zu vertheidigen. Und gerade Schleswig wurde Dänemark gegen die Forderungen der Agnaten speciell garantirt [88].

---

und England 12,000 Mann und eine bedeutende Flotte zur Sicherung Dänemarks wegen Schleswig zu stellen, und ausserdem beide zur Bezahlung sehr bedeutender Subsidien. Durch einen Separatartikel verpflichteten beide sich annoch $\frac{3}{5}$ der Summe zu bezahlen, für welche man die Renunciation des gottorpischen Herzoges auf Schleswig zu erlangen hoffte. Die Einleitung des Traktates ist eine Wiederholung der Garantie für Schleswig gegen jegliche Macht, *„que ce puisse être, qui viendrait pour attaquer le Duché de Sleswick."*

88 Die Garantie Oestreichs und des Kaisers ist hier namentlich zu beachten, da von Seiten Russlands später eine viel wichtigere in Verbindung mit der Renunciation des gottorpischen Hauses gegeben wurde. Der Traktat, bei Rousset Suppl. au Corps univ. dipl. Tom. III. P. II. pag. 334—335, in Copenhagen von Graf Seckendorff und Baron Brackel unterzeichnet, war von Seiten des Kaisers eine

Rücksichtlich Russlands wurde diese Garantie doch nicht lange nachher, durch die dem immer feindselig gesinnten gottorpischen Hause eröffnete Aussicht auf den russischen Kaiserthron, geschwächt. Neue Verhandlungen mussten daher mit dieser Grossmacht angeknüpft werden, und die dänischen Könige verabsäumten keine Gelegenheit, um diesen mächtigen Nachbarstaat zu gewinnen, welcher, nachdem das gottorpische Haus wirklich den Czarenthron bestiegen hatte, doppelt drohend wurde. Mit Russland unterhandeln, hiess jetzt zugleich mit den Agnaten des oldenburgschen Hauses unterhandeln, wovon wir später ausführlicher sprechen werden. Hier sei es hinreichend zu bemerken, dass auch die Garantie Russlands nach vielen langwierigen und kostbaren Verhandlungen erreicht wurde, indem Kaiser Paul mittelst einer Renunciationsakte vom $\frac{20}{31}$sten Mai 1773 nicht allein zu Gunsten des Königs von Dänemark und seiner königlichen Erbsuccessoren auf ganz Schleswig verzichtete, sondern sich auch verbindlich machte,

---

Folge seiner Bestrebungen, seine pragmatische Sanktion von ganz Europa anerkannt und garantirt zu sehen; von Seiten Dänemarks wurde vor Allem eine Garantie für den Besitz Schleswigs gewünscht. So wurde nun ein reciproker Garantietraktat auf der Basis des uti possidetis et contra quoscunque geschlossen: die contrahirenden Mächte garantirten sich gegenseitig *„de la manière la plus forte"* ihre sämmtlichen Besitzungen *„de la manière qu'ils les possedent actuellement, sans en excepter aucun, et de maintenir et defendre mutuellement de toute leur force contre qui que ce soit."* Schleswig wurde im Hauptinstrumente nicht speciell genannt; es ward jedoch in zwei Separatartikeln ausdrücklich festgesetzt, der König von Dänemark solle dem Herzoge eine Million Reichsthaler für seine Renunciation, „munie du consentement de tous ses heritièrs et agnates," bieten, welche Verpflichtung jedoch aufhören solle, falls der Herzog nicht binnen zwei Jahren das Anerbieten angenommen habe.

nicht zu dulden, dass irgend ein Anderer dieser Renunciation und Uebertragung zuwider handle[89].

So war denn die ewige Verbindung des Herzogthumes Schleswig mit Dänemark von sämmtlichen Grossmächten Europas anerkannt und garantirt worden. Diese unzertrennliche Verbindung war ein Artikel des europäischen Staatsrechtes geworden, und kein Staatsmann hegte Zweifel über die Einheit und Untheilbarkeit des dänischen Reiches innerhalb seiner mehr als tausendjährigen Eidergrenze[90]. Selbst die Agnaten hatten diese Verbindung anerkannt oder wurden als eine unmittelbare Folge der bedeutungsvollen Renunciation und Garantie Russlands dahin gebracht, diese anzuerkennen.

5. Die Verhandlungen mit diesen Agnaten, der letzte Schritt zur Schlichtung des langwierigen Streites, waren gleichzeitig mit den Bestrebungen, äussere Garantien zu erlangen, betrieben worden. Denn Agnaten, sowohl aus dem gottorpischen, als auch aus dem sonderburgschen Hause, hatten mehr oder weniger deutlich ihre vermeintlichen

---

89 Die Garantie Russlands wurde in der nämlichen Akte gegeben, in welcher das gottorpische Haus endlich vollständig, zu Gunsten des Königs von Dänemark und dessen Erben auf dem dänischen Throne, auf Schleswig verzichtete. Dadurch erhielt sie eine doppelte Wichtigkeit, und wird später bei den Renunciationen der Agnaten näher besprochen werden. Hier wollen wir nur rücksichtlich der Garantie bemerken, das Kaiser Paul ausdrücklich erklärt, er wolle weder selbst der erfolgten Renunciation zuwider handeln, *„noch geschehen lassen, dass durch Andere derselben zuwider gehandelt und gethan werde"*.

90 Der Beweis für diese Behauptung wird den Hauptgegenstand des dritten Stückes dieser Schrift ausmachen.

oder wirklichen Ansprüche auf Besitz oder Erbrecht bis zu der Zeit geltend zu machen gesucht, als die älteste gottorpische Linie renunciirte und der russische Kaiser seine Garantie hinzufügte. Auch diese Verhältnisse wollen wir in der Kürze betrachten.

Das gottorpische Haus bestand aus drei Linien, der ältesten, mittelsten und jüngsten. Die älteste, den russischen Thron bekleidende Linie besass zugleich den Kieler Antheil von Holstein, und war, trotz wiederholter Anerbietungen von Geldentschädigung, nicht zu bewegen gewesen, ihre Forderungen hinsichtlich Schleswigs aufzugeben[91]. Die mittelste Linie hatte sich zwar fügsamer erwiesen, indem Adolph Friedrich als schwedischer Thronfolger sein eventuelles Erbrecht aufgab; aber seine Renunciationsakte von 1750, obgleich gewiss ein bedeutender Schritt zur Aussöhnung und gleichsam eine indirekte Anerkennung der neuen Ordnung der Dinge in Schleswig, war doch als eine Versicherung der friedlichen Gesinnungen Schwedens wichtiger, denn als eine Renunciation auf eine sehr ferne Aussicht[92]. Die jüngste gottorpische Linie stand so gänz-

---

91 Diese früheren Verhandlungen gehören der Geschichte an. Der Separatartikel in dem englisch-französischen Allianctraktate von 1727 (siehe Note 87) und der Garantietraktat mit Oestreich von 1732 (siehe Note 88) zeigen, welche Anerbietungen dem Herzoge gemacht wurden.

92 Diese schwedisch-gottorpische Renunciation, deren hohe Bedeutung nicht hinreichend erkannt zu sein scheint, erfolgte zu einer Zeit, als die französische und russische Parthei sich am schwedischen Hofe bekämpfte, und die drohende Haltung Russlands eine freundschaftliche Annäherung an Dänemark wünschenswerth machte. In einem Traktate, in Copenhagen am $\frac{\text{27 Juli}}{\text{7 August}}$ 1749 geschlossen, renunciirte Adolph Friedrich auf die eventuelle Succession in das gottorpische Schleswig

lich unter russischem Einflusse, dass sie in jeglicher Beziehung den Winken dieser Macht folgte.

---

und Holstein gegen eine Expectance rücksichtlich Oldenburgs und Delmenhorsts, falls die Succession seiner Linie zufallen sollte. Der definitive Traktat wurde in Copenhagen am 25sten April 1750 abgeschlossen, und ist in (Gasparis) Urkunden u. Material. zur näh. Kenntn. Nord. Reiche I. 197—214 abgedruckt worden. Der erste Artikel lautet folgender Maassen: „*Ihro Königl. Hoheit der Thronfolger renunciiren für Sich, Dero Erben und männliche Descendenten, en faveur Ihro Königl. Maj. zu Dännemark etc. auch Dero Erben und männlicher Descendenten, auf alle an dem Herzogth. Schleswig, und in specie an dem ehemaligen Fürstl. Antheil desselben, der Insul Fehmarn und allen zu dem Schleswigschen gehörigen Landen, habende oder zu formirende Prätensiones*" u. s. w. Der 24ste Artikel erklärt diesen Traktat für „*eine beständige und immerwährende Fundamental-Disposition, der von der Krone Schweden als eine Sanctio pragmatica anerkannt wird.*" — Man hat sich darüber gewundert, dass der König von Dänemark sich mit einer Renunciation allein zum Vortheile für seine männlichen Descendenten begnügt habe, da doch die cognatische Erbfolge in Schleswig eingeführt sei, wenn man aber die Verhältnisse genauer erwägt, so wird man ohne Zweifel finden, dass der König das ihm Gebotene, wenn es auch nicht gänzlich seinen Wünschen entsprach, mit Freuden annehmen musste. Erstlich muss man bedenken, dass das gottorpische Haus bisher nicht nur Erbrecht, sondern den wirklichen Besitz des gottorpischen Schleswigs für die ältere Linie und das daraus fliessende Erbrecht für die jüngeren verlangt hatte, so dass dieses ein guter Anfang einer gütlichen Uebereinkunft war, welche auch nicht lange ausblieb. Zweitens muss man namentlich bemerken, dass der Traktat keinesweges gegen das vom König Friedrich IV gegebene Hausgesetz über die weibliche Erbfolge nach der lex Regia opponirt, sondern dieses durch Unterlassung eines Protestes so zu sagen indirekte anerkennt: weiter konnte Adolph Friedrich wol kaum gehen, ohne die älteste gottorpische Linie und Russland zu stossen; er verzichtete auf Alles, worüber er disponiren konnte, nämlich auf das Erbrecht seiner Agnaten, denen ja allein ein solches zustand, und es war nicht seine Sache, eine Erweiterung der Succession auf die Spindelseite vorzunehmen, sondern dieses Recht stand dem Lehnsherrn, dem dänischen Könige, zu, welcher auch von diesem Rechte im Jahre 1721 Gebrauch gemacht hatte. Drittens war dieser Traktat eine wiederholte Versicherung, dass Schweden sich, auch nachdem ein gottorpischer

Die damals existirenden Linien des sonderburgschen Hauses konnte man hinsichtlich der hier behandelten Frage in zwei Classen theilen: diejenigen, welche als alte Lehen kleine Theile von Schleswig besassen, und diejenigen, welche gar keinen Lehnsbesitz aus jenen alten Theilungen noch innehatten[93]. Beide Classen hielten sich des eingeführten Institutes der Gesammtbelehnung wegen lange Zeit hindurch für erbberechtigt, und sie bewahrten das ihnen zustehende Recht mittelst Einreichung von Lehnsmuthungen, auf welchen dieses Recht jedenfalls allein beruhte. Die Linien der ersten Classe, namentlich die ältere glücksburgsche, erhielten auch wirklich bis 1767 Muthscheine von den dänischen Königen, wodurch diese zwar nicht geradezu das Erbrecht derselben anerkannten, aber doch einräumten, dass von Seiten der Vasallen Nichts verabsäumt worden sei, um ein solches zu bewahren[94]. Die Linien der zweiten

---

Agnat den schwedischen Thron bestiegen hatte, nicht in die gottorpische Streitfrage mischen wolle. — Dieser Traktat ist daher von ausserordentlicher Wichtigkeit, und wenn man hierin einen Beweis dafür suchen will, dass König Friedrich der Fünfte selbst nur die agnatische Succession als in Schleswig geltend betrachtete, so zeugt dieses nur davon, dass man tüchtiger Gründe entbehrt.

93 Diese Distinktion wurde von der dänischen Regierung gemacht. Vergl. Bergsöe Statist. III. 398. Wie weit sie begründet war oder die von ihr gemachte Anwendung rechtfertigte, ist hier gleichgültig.

94 Mit Recht wird in der Critik der neun Kielerprof. pag. 80 bemerkt, dass diese Lehnsmuthungen des sonderburgschen Hauses die Behauptung involvirten, es bestehe noch ein Lehnsverhältniss zwischen Dänemark und Schleswig, und dass die Muthscheine der Könige das Geständniss enthielten, die Agnaten hätten die nothwendige Bedingung, um etwanige Rechte zu bewahren, erfüllt. Ich will diese beiden Sätze recht einschärfen: 1) Das sonderburgsche Haus zeigte durch seine Lehnsmuthungen, dass das Land Schleswig 1658 keineswegs ein sou-

Classe, namentlich die augustenburgsche und becksche, erhielten zwar seit 1649 keine solche Muthscheine von den Königen; aber dass die Versagung dieser ihnen etwanige Rechte nicht rauben konnte, wussten sie gar wohl, und desshalb wiederholten sie auch dessen ungeachtet ihre Lehnsmuthungen, da dieses die nothwendige Bedingung war, um ihrerseits das Erbrecht zu bewahren, so lange sie ein solches Recht zu bewahren gedachten[93].

Aber die Uebereinkunft mit der ältesten gottorpischen Linie machte Epoche rücksichtlich der Forderungen der sämmtlichen Agnaten, und entfernte unmittelbar oder mittelbar den letzten Einwand, welcher mit einigem Rechte gegen die Einführung der Erbfolge des Königsgesetzes in Schleswig erhoben werden konnte.

Der Chef der ältesten gottorpischen Linie, der Grossfürst Paul, renunciirte in den klarsten und bün-

---

verainer Staat geworden, sondern dass es ein dänisches Lehen war und fortwährend blieb; später hat man gar häufig dieser Wahrheit widersprochen, obgleich sogar der Herzog von Augustenburg selbst im Jahre 1837 in seiner Schrift: Die Erbfolge in Schleswig-Holstein auf das Bestimmteste ihr beipflichtet. 2) Das sonderburgsche Haus zeigte selbst durch seine Lehnsmuthungen, es sei ihm wohl bekannt, dass diese dem Lehnrechte zufolge die unerlässliche Bedingung seien, um das Erbrecht zu bewahren. Es liess sich daher auch immer Indulte ertheilen, wenn die bestimmte Jahresfrist überschritten wurde, und unterliess überhaupt die Muthung nie, so lange es die Bewahrung des Erbrechtes für möglich hielt.

93 Es ist ein allgemeiner lehnrechtlicher Grundsatz, dass das Recht bewahrt ist, wenn der Vasall die Muthung rechtzeitig vorgenommen hat. Die sonderburgschen Linien gaben daher die Lehnsmuthungen auch nicht auf, obgleich sie keine Muthscheine erhielten; denn sie wussten, dass in dem Unterlassen der Lehnsmuthung ein Aufgeben des Erbrechtes liege, und hiezu hatten sie sich noch nicht bequemt, so lange das gottorpische Haus bei seinen Ansprüchen verharrte.

digsten Ausdrücken, zuerst mittelst des provisionellen Traktates von 1767[96] und später mittelst des definitiven Traktates von 1773: er verzichtete für sich, seine Erben und Nachkommen auf jegliches Recht oder Forderung auf das Herzogthum Schleswig im Allgemeinen und den früheren gottorpischen Antheil sammt der Insel Fehmern ins Besondere; er erklärte, dass ganz Schleswig mit allen seinen Pertinenzen für ewige Zeiten dem König von Dänemark und dessen königlichen Kronerben gehören solle; er versprach für sich und seine Nachkommen, weder hiegegen handeln noch dulden zu wollen, dass dies von Anderen geschehe; er annullirte alle älteren Akten entgegengesetzten Inhaltes, namentlich das Erbstatut seines Stammvaters Johann Adolph von 1608; er verpflichtete sich, ähnliche Verzichte von allen übrigen Agnaten des gottorpischen Hauses zu verschaffen[97].

---

96 Die vorläufige Renunciation der älteren gottorpischen Linie ist in dem provisionellen Traktate vom $\frac{1}{2}\frac{1}{2}$ April 1767 enthalten, welcher abgedruckt ist in: Urkund. u. Material. I. 215—244, in Clausens Recueil pag. 9—37 u. a. O. Gleich im ersten Artikel macht die ältere gottorpische Linie sich anheischig, die übrigen Agnaten des gottorpischen Hauses zu einem Verzichte gegen bestimmte Geldentschädigungen zu vermögen; darnach wird der Tausch zwischen den Contrahirenden dahin festgesetzt, dass das gottorpische oder kielsche Holstein gegen Oldenburg und Delmenhorst ausgetauscht werden solle.

97 Die endliche Renunciation der älteren gottorpischen Linie erfolgte durch die Renunciationsakte des Grossfürsten Paul vom $\frac{20}{31}$ Mai 1773. Vergl. Neues Staatsb. Magaz. I. 618—619; Samwer Staatserbfolge pag. 295; Falck Samml. d. wicht. Urk. pag. 330 u. a. O. Nichts kann klarer und kräftiger sein, als diese Akte. Die wesentlichen Worte derselben lauten folgender Maassen: *„Als renunciiren und entsagen Wir hiemit . . . für Uns, Unsere Erben und Descendenten allen an das Herzogthum Schleswig und in*

Diese Renunciation hatte auch hinsichtlich der mittelsten und jüngsten Linie des gottorpischen Hauses die beabsichtigten Folgen. Zwar stellte die erste dieser Linien oder die schwedische keinen neuen Verzicht aus; da aber die Renunciation der ältesten oder russischen Linie nur zum Vortheile des Königs von Dänemark und dessen königlichen Erbsuccessoren nach dem Königsgesetze, nicht aber zum Vortheile einer anderen Linie des gottorpischen Hauses erfolgt war, so konnte jedenfalls die mittelste Linie keine Forderungen erheben, bevor auch die älteste Linie erloschen war, und diese stand und steht noch jetzt in vollster Blüthe, während das Aussterben der schwedischen Linie bevorzustehen scheint[98]. Die jüngste

---

specie auf den vormaligen Fürstlichen Antheil desselben, die Insul Fehmarn, ... bisher gehabten oder daran zu formirenden Eigenthums und andere Rechten, Forderungen, An- und Zusprüchen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, auf die feierlichste Art und Weise, und wollen solchemnach nicht nur dass Ihro Königl. Maitt. zu Dännemarck, Norwegen und Dero Königliche Cron-Erben vorgedachtes Herzogthum Schleswig ganz mit allen oberwähnten dessen Zubehörungen und Pertinentien richtig und ungestört, ohne von jemanden, am wenigsten aber von Uns und Unsern Erben und Descendenten deshalben zu machenden Forderungen, Einrede, Ansprache und Hinderniss, ferner und zu ewigen Zeiten eigenthümlich besitzen, inne haben, geniessen und nuzzen mögen, sondern Wir verbinden Uns auch zu gleichem Endzweck für Uns, Unsere Erben und Descendenten auf das festeste hiedurch weder Selbst in einige Weise oder Wege dieser Unseren wohlbedächtlichen Renunciation entgegen zu thun und zu handeln, noch geschehen zu lassen, dass durch andere derselben zuwider gehandelt und gethan werde." An diese Renunciation lehnt sich der definitive Tausch-Traktat vom $\frac{21\text{ Mai}}{1\text{ Juni}}$ 1773 (Urk. u. Material. I. 244—261; Clausen pag. 84—100 u. a. O), welcher übrigens mit dem provisionellen Traktate von 1767 übereinstimmt.

98 Die Renunciation der mittelsten gottorpischen Linie war theils 1750 ertheilt worden (siehe Note 92), theils in der

oder grossherzoglich oldenburgsche Linie, welche in Folge dieser Verhandlungen und durch den Edelmuth Russlands gleich Oldenburg und Delmenhorst erhielt, richtete sich auf jegliche Weise nach dem Willen der ältesten Linie, und jedes einzelne Mitglied derselben renunciirte und genehmigte in besonderen Akten auf die verpflichtendste Weise die von der russischen Linie mit Dänemark getroffene Vereinbarung[99]. So war denn eine jede recht-

---

Renunciation der älteren Linie enthalten, indem Grossfürst Paul sich und seine Nachfolger dazu verpflichtet hatte, eine solche zu bewirken. Dieses war eine Bedingung bei dem mit Dänemark abgeschlossenen Tauschcontrakte, und dieses Reich kann jedenfalls Reclamanten von dieser Seite her an den russischen Kaiser verweisen. Glücklicher Weise ist dieses wol kaum erforderlich, da der einzige Descendent dieser Linie, der Prinz von Wasa, keine männliche Nachkommen hat.

99) Die Renunciation der jüngsten gottorpischen Linie war bereits vom Chef der Linie, dem lübschen Bischofe Friedrich August, ertheilt worden, welcher am 26sten December 1767 seine Beistimmung zum provisorischen Traktate ertheilt hatte. In besonderen Akten ertheilte der Sohn desselben am 25sten September 1773, und seine beiden Brüdersöhne am $\frac{\text{29 October}}{\text{9 November}}$ 1773 hiezu ihre Einwilligung, und endlich stellte der Fürstbischof am 12ten November 1773 eine allgemeine Agnitions- und Renunciationsakte zum definitiven Traktate zwischen Dänemark und der ältesten gottorpischen Linie aus. (Ostwald, Zur Würdigung, pag. 160. 173. 176. 179. 182. 209). Dieser definitive Traktat umfasst aber in seinem ersten Artikel ausdrücklich die oberwähnte Renunciation des Grossfürsten Paul. Wenn nun dennoch das etzige grossherzogliche Haus mit dem Einwande hervortreten will, dass der Stammvater desselben, Peter Friedrich Ludwig, nur zum provisorischen Traktate, in welchem zunächst nur auf das gottorpische Schleswig renunciirt wird, seine Beistimmung gegeben habe, und wenn es sich auf die „erdenkenden Einwendungen, Ausflüchten und Behelfen", welche gerade der Stammvater desselben verwarf (Ostwald pag. 182. 211), einlassen will, so hilft dies demselben doch nicht; denn der königliche Antheil an Schleswig war nur hinsichtlich des Mannsstam es des Königs lehnsfrei, und ein jeder andere Anspruch auf diesen wäre durch Lehnsmuthungen bedingt gewesen, welche das

liche Forderung von Seiten des gottorpischen Hauses auf ewig zum Stillschweigen gebracht[100].

Von Seiten des sonderburgschen Hauses verstummten gleichfalls alle Forderungen seit dem Jahre, in welchem der provisorische Traktat mit Russland abgeschlossen wurde; denn es musste es für unmöglich halten, gegen die eidliche Huldigung des Volkes, gegen den Willen des Königs, gegen die Garantie sämmtlicher europäischer Grossmächte, der verschwundenen Zeit des Feudalwesens angehörige Prätensionen durchzusetzen. Die ältere glücksburgsche Linie, welche gerade im Jahre 1767 eine Lehnsmuthung, die letzte eines sonderburgschen

---

gottorpische Haus jedoch aus guten Gründen nicht vornahm. Dahingegen möchte die ältere gottorpische Linie in ihrem guten Rechte sein, wenn sie wegen solcher etwaniger Einreden von Seiten der jüngsten Linie, dem ersten Artikel des provisorischen Traktates zufolge, alsdann dieser Linie das Recht auf das Grossherzogthum Oldenburg — als eines Geschenkes à condition — abspräche.

100 Wenn man sich recht davon überzeugen will, dass die Renunciation des Grossfürsten Paul ein Verzicht zu Gunsten Dänemarks nach dem agnatisch-cognatischen Erbfolgegesetze dieses Reiches war, so kann man ausser den ausdrücklichen Worten des Traktates auch noch ein anderes Zeugniss beibringen. An dem nämlichen Tage, dem 20/31 Mai, ertheilte der Grossfürst auch eine Renunciation auf das gottorpische Holstein. Sie ist in Falck's Samml. d. wicht. Urk. pag. 331—333 abgedruckt. In ihr ist nicht die Rede von den „Königliche Cron-Erben“ des Königs von Dänemark, sondern nur von seiner „männliche posterité“ und „männliche Descendenten”, welche Einschränkung durchaus nicht bei der Renunciation auf Schleswig vorkommt. — Dass es übrigens bei dieser heisst: „wir renunciiren und entsagen”, bei der holsteinischen hingegen: „wir cediren und übertragen”, ist eine leicht erklärliche Höflichkeit von Seiten Russlands; denn der König hatte Schleswig im Besitze, Holstein sollte ihm erst übertragen werden. Die Critik der neun Kielerprof. pag. 87 zeigt, dass diese Bemerkung nicht überflüssig ist.

Fürsten, eingereicht hatte, war der Versuchung, eine solche zu wiederholen, nicht mehr ausgesetst, indem die gesammte Linie drei Jahre nach dem definitiven Traktate mit Russland erlosch[101]. Die beiden Linien Augustenburg und Beck (jetzt Glücksburg), welche doch bisweilen nach dem Jahre 1649 um die Mitbelehnung angehalten hatten, gaben diese Lehnsmuthungen, und dadurch das Einzige, worauf sie ihr etwaniges Erbrecht gründen konnten, gänzlich auf. Wie eine ausdrückliche Renunciation von diesen Linien nicht leicht erfolgen konnte, weil die Könige schon seit langer Zeit ihnen Erbrechte abgesprochen hatten, und folglich mit ihnen nicht über ein Aufgeben derselben unterhandeln konnten: so lag ihrerseits in dem Aufhören der Lehnsmuthungen eine stillschweigende Renunciation, mit welcher die Könige vollkommen zufrieden sein konnten. Denn es war zufolge des älteren deutschen oder sächsischen, in beiden Herzogthümern geltenden Lehnrechtes ein zu allen Zeiten anerkannter Grundsatz, dass keinesweges die Abstammung vom primus acquirens, sondern einzig und allein die gesammte Hand mittelst repetita investitura ein Successionsrecht verleihe[102].

---

101 Eine Renunciation derjenigen sonderburgschen Linien, welche annoch einen Lehnsbesitz hatten, wurde nach dem Abschlusse des endlichen Traktates für durchaus überflüssig gehalten. Zu dieser Classe gehörte nämlich allein die ältere glücksburgsche Linie, und der einzige Agnat derselben, der Herzog Friedrich Heinrich Wilhelm, lebte in kinderloser Ehe und starb, sechs Jahre nach diesem Ereignisse, am 13ten März 1779. Er war der letzte Agnat aus dem sonderburgschen Hause, welcher die nach dem Institute der gesammten Hand nothwendigen Bedingungen für eine eventuelle Succession in Schleswig erfüllt hatte.

102 Eine Renunciation derjenigen sonderburgschen

Inzwischen gab doch die Ehe zwischen dem Herzoge von Augustenburg und der Tochter König Christians des Sie-

---

Linien, welche keinen Lehnsbesitz hatten, fand in der Weise Statt, dass sie aufhörten und bereits lange aufgehört hatten Lehnsmuthungen vorzunehmen. Zu dieser Classe gehörten die Linien Augustenburg (welche nur Fideicommissgüter besitzt) und Beck (welche auch kein Lehen hatte). Hiebei ist zu bemerken, dass es für den König unmöglich war, mit diesen Linien über eine ausdrückliche Renunciation zu unterhandeln, weil sie, als die früheren Könige, wie bereits erwähnt, sich geweigert hatten, ihnen die Mitbelehnung, worauf ihr Successionsrecht gegründet werden sollte, zu ertheilen, schon seit langer Zeit selbst es aufgegeben hatten, um diese Mitbelehnung nachzusuchen. Hierauf kam es an, und dieses war allein ihre eigene Schuld; denn es ist vollkommen richtig, wenn es in der Critik der neun Kielerprof. pag. 80—81 heisst: „*wenn der Vasall oder der zur Investitur mit der gesammten Hand Berechtigte zur rechten Zeit gemuthet hat, ist von seiner Seite alles geschehen, was ihm zu thun obliegt*"; hieraus folgt aber auch, dass der Vasall, welcher nicht zur rechten Zeit gemuthet hat, nicht das ihm Obliegende gethan hat, und gerade dieses ist mehrere Generationen hindurch bei der augustenburgschen und beckschen (jetzt glücksburgschen) Linie der Fall gewesen. Den Verlust des Successionsrechtes haben sie sich selbst zuzuschreiben; die Schuld liegt nicht an den Königen. Siehe Note 95. — Dass die Unterlassung der Lehnsmuthung innerhalb der bestimmten Frist ein Aufgeben des Lehnserbrechtes war, und den Verlust der Lehnssuccession zur Folge hatte, ist gewiss. Dieses hat Professor Larsen in seiner Abhandlung über das Institut der Gesammtbelehnung (Antischl. Fragm. I) durch eine Reihe einstimmiger Zeugnisse von älteren und neueren Publicisten bewiesen, und Registrator Knudsen hat (Antischl. Fragm. VI, 95—101) als eine Beilage zu dieser Abhandlung ein Bedenken des churf. brandenburgschen Rathes von 1580 mitgetheilt, in welchem dieser Satz gerade auf den Stammvater des sonderburgschen Hauses praktisch angewendet wird. Es heisst hier: „*Wan Einer in ein Lehn ..... succediren will, muesse er an demselbem für allen Dingenn die gesamptte Hand haben; ..... wan er die Investitur und gesampte Hand nicht hatt, kan er nicht succediren, wan er schonn ein naher Agnatus ist.*" Wenn man in unseren Tagen noch an dem Feudalwesen des Mittelalters festhalten will, so muss man auch die Institutionen, an welche dieses geknüpft ist, beachten.

benten, Louise Augusta, im Jahre 1786 Veranlassung zu einer Renunciation von Seiten des augustenburgschen Hauses in dem nämlichen Augenblicke, als sich für dieses eine bedeutungsvolle Aussicht eröffnete, um von der Erbfolge des Königsgesetzes Vortheil zu haben[103].

Das von König Friedrich dem Vierten erstrebte Ziel war auf diese Weise vollkommen erreicht worden: jener Huldigungsakt nach der Erbfolge des Königsgesetzes hatte durch die Garantie der sämmtlichen europäischen Grossmächte und durch die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der sämmtlichen oldenburgschen Agnaten eine den Anforderungen der strengsten staatsrechtlichen Grundsätze genügende Legitimation erhalten[104]. Die uralte

---

103 Diese recht bemerkenswerthe Akte ist zum ersten Male in Ostwald, Zur Würdigung. pag. 215—221 abgedruckt worden. Die Renunciation der Herzoginn, wie des Herzoges, ist in Copenhagen am 28sten Mai 1786 unterzeichnet; beide renunciiren für sich und ihre Nachkommen auf alle Erbschaft in Königreichen, Fürstenthümern, Grafschaften, Herrschaften und Landen, *„jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt und Beding, dass alles dasjenige, was Uns und Unsern Leibeserben, nach den Verfassungen des Königl. Hauses und der Verordnung erwähnter legis Regiæ, auf alle sich begebende Fälle dermaleinst wegen der künftigen Erbsuccession zukommen mögte, Uns und Unsern Leibeserben zu statten und Nutzen komme."* Man sieht leicht, dass diese Akte eine ausdrückliche Erklärung allein zu Gunsten des Hauses Augustenburg ist, welches durch diese Ehe damals, gerade der lex Regia zufolge, eine sehr nahe Aussicht auf den dänischen Thron zu haben schien. Eine ausdrückliche Renunciation ohne weitere Veranlassung konnte der König von dem augustenburgschen Hause nicht annehmen, weil dieses nicht auf Gerechtsame, welche ihm nicht zustanden, verzichten konnte. Dänemarks wegen wurde demnach diese Akte nicht ausgestellt, und sie hatte für dieses keinen grossen Werth.

104 Vergl. Bouillé des droits de la couronne pag. 15. Kamptz Staatsr. Bem. üb. d. off. Brief pag. 359 ff. kommt durch eine andere Behandlung der Sache zum nämlichen Resultate.

Eidergrenze ist bewahrt worden, und sie ist die Bedingung für das Bestehen Dänemarks unter den europäischen Staaten. Auch der Friede Europas wird hiedurch bedingt. Der dänische König fordert diese Grenze respektirt; die dänischen Minister haben ihre Ehre zum Pfande gesetzt für die Aufrechthaltung derselben; das dänische Volk will lieber Alles dulden und Alles wagen, als einen schändlichen Frieden erkaufen, welcher in Wirklichkeit der gewisse Untergang unseres Vaterlandes sein würde[105].

---

105 Ich will mit den Worten schliessen, mit welchen ein ungenannter, aber beredter und wahrheitsliebender Verfasser beginnt (Der Aufstand in den Herz. pag. 3): „Das dänische Volk ist entschlossen, das Schwerdt nicht eher aus der Hand zu legen, als bis dieses geschehen und die Unverletzlichkeit des dänischen Gebiets, wie für die Vergangenheit gerächt, so für die Zukunft gesichert sein wird; es ist bereit, eher Alles zu dulden und zu wagen, als durch das Aufgeben seines guten Rechts einen schimpflichen Frieden zu erkaufen."

Drittes Stück.

Zeugnisse von Publicisten, Historikern und anderen Gelehrten seit 1721 über die Verbindung Schleswigs mit Dänemark.

---

1. In der neuesten Zeit wird man die bisher nicht gehörte Aeussserung vernommen haben, dass der von der dänischen Krone erhobene Anspruch auf den ewigen Besitz Schleswigs und auf die nämliche Erbfolge in diesem Herzogthume, wie in dem eigentlichen Königreiche, etwas durchaus Neues, den Staatsrechtslehrern und Historikern bisher Unbekanntes sei; ja man hat es sogar gewagt, das Jahr 1815 als denjenigen Zeitpunkt zu bezeichnen, seit welchem neuere dänische Schriftsteller erst angefangen hätten, diese vermeintlich neue Lehre vorzutragen. Herr Bunsen, durch deutsche Zeitungen instruirt, hat Lord Palmerston auch dieses als eine Thatsache präsentirt[106]. Wenn

---

106 Bunsen Memoir on the const. rights. pag. 11: „*These two acts* (nämlich der Huldigungseid nach der lex Regia 1721, und Russlands Renunciation und Garantie 1773) *have been used by the modern Danish writers — for down to 1815 the Danish historians or publicistic writers have never employed these arguments, nor indeed denied the independence of Schleswig — in order to prove that in that year Schleswig became incorporated with Denmark.*" Pag. 14 heisst es wiederum: *the modern writers.* Wir werden zeigen, wie viel Wahres hieran ist.

es sich in Wirklichkeit also verhielte, so müsste es gewiss zum Wenigsten grossen Verdacht gegen die im Vorhergehenden von uns gegebene Darstellung erregen, obgleich wir sie auf unwiderlegliche historische Beweise gestützt zu haben glauben.

Mit jener Aeusserung verhält es sich aber, um gerade heraus zu sprechen, nicht anders, als mit den unzähligen übrigen Unwahrheiten, welche die deutsche Presse in dieser Sache so reichlich allenthalben verbreitet hat. Dieses wissen auch die Kundigeren unter unseren Gegnern gar wohl, und sie haben daher klüglich Anstand genommen, diese Aeusserung zu wiederholen [107]. Wahrheit ist es nämlich, dass die Untrennbarkeit Schleswigs von Dänemark bis in die neuesten Zeiten von allen Staatsmännern und Gelehrten angenommen und anerkannt worden, in das Bewusstsein des dänischen und schleswigschen Volkes tief eingeprägt gewesen, und bei einer jeden Gelegenheit, wo hievon die Rede war, als eine unzweifelhafte Wahrheit selbst von denjenigen, welche sie jetzt bestreiten, angeführt worden ist. Die Beweise für diese Behauptung wollen wir nicht in den Archiven dänischer Diplomaten und Regierungsmänner suchen, weil die Diplomaten sich vorsichtig aussprechen mussten, so lange sie mit dem gottorpischen Hause wegen einer förmlichen Renunciation in Unterhandlung standen, und die Staatsmänner vielleicht

---

107 Das Commissionsbed. die Kieler Kritik pag. 55 macht daher mit Grund darauf aufmerksam, dass diese durchaus aus der Luft gegriffene Behauptung nicht in der Kritik der neun Kieler Prof. wiederholt ist, in welcher sonst Alles, was sich sagen und nicht sagen lässt, sorgfältig ans Tageslicht gebracht ist.

an die von den Königen ausgesprochenen Ansichten gebunden erscheinen könnten[108]. Wir wollen uns dagegen vornehmlich an das unpartheiische Zeugniss der Staatsrechtslehrer und Geschichtschreiber halten, an das Resultat ihrer ruhigen Forschungen in einer Periode, wo die Gemüther noch nicht in Aufregung waren, und Söldner des Ehrgeizes noch nicht Verwirrung in die einfachsten Verhältnisse hineingebracht hatten. Und wir sind nun im Stande, ohne langes Suchen eine zusammenhängende Reihe von Zeugnissen zum Theil der angesehensten Gelehrten, von einem Decennium zum anderen, gerade von 1721 an bis in unsere Zeiten, aufzuweisen, denen zufolge Schleswig im Jahre 1721 aus der einstweiligen Verbindung mit Holstein herausgetreten und mit dem alten Mutterlande Dänemark, als ein zu ewigen Zeiten unzertrennlicher Theil des dänischen Staates, wiedervereinigt ist[109]. Wir wollen jedem einzelnen Zeugnisse in dieser Reihe kein grösseres Gewicht, als demselben zukommt, beilegen; in der grossen

---

108 Auch in den vorhergehenden Stücken sind Beweise von dieser Seite her selten angewendet worden. Breitenaus und Amthors Erklärungen waren erforderlich, weil hier von der, natürlich nicht publicirten, subjektiven Meinung des Königs die Rede war.

109 Der Aufstand in den Herz. (2te Aufl.) pag. 21 bemerkt mit Recht: „Es wird sich — mit selbstverständlicher Ausnahme der neueren im Partheiinteresse geschriebenen Producten — kein irgend nennenswerthes seit 1721 erschienenes historisches oder geographisches Werk auffinden lassen, in welchem das Verhältniss Schleswigs in einem andern Lichte dargestellt würde, keine Landcharte, auf welcher Schleswig, wenn es sich überall darauf findet, nicht deutlich als Theil des Dänischen Staates bezeichnet wäre." Die nämliche Thesis habe ich positiv ausgedrückt, und werde nun den Beweis derselben führen.

Einstimmigkeit finden wir aber einen hohen Grad auch von moralischer Beweiskraft[110].

Wir laden daher unsere Leser dazu ein, eine lange Reihe von Zeugen zu vernehmen, und rechnen hiebei auf ihre Nachsicht wegen der geringen Annehmlichkeit, welche dieses trockene Zeugenverhör ihnen zu gewähren vermag. Durch eine Theilung der Reihe wird es vielleicht weniger ermüdend werden, und wir wollen uns gern nach dem Wunsche unserer Gegner richten, unter denjenigen Zeugnissen, welche älter, und denen, welche jünger als das Jahr 1815 sind, zu unterscheiden. Dieses könnte vielleicht auch dazu dienen, um desto deutlicher zu zeigen, von welcher Seite

---

110 Unsere Gegner sind sehr froh, dass sie ein Paar gleichzeitige Berichte gefunden haben, welche ihnen die Begebenheiten des Jahres 1721 in ein etwas anderes Licht zu stellen scheinen, als wie sie von wahrheitsliebenden Geschichtschreibern dargestellt werden. Sie werden nicht gewahr, dass diese Berichte die Begebenheiten eher in ein vollkommenes Dunkel hüllen. Wir meinen hiemit Mercure historique et politique und Europäische Fama. (Vergl. Samwer Die Vorgänge 1721). Hiebei ist erstlich zu bemerken, dass die Europ. Fama geradezu den Mercure hist. ausgeschrieben hat, so dass nur Ein Zeugniss übrig bleibt, was unsere Gegner denn auch selbst einräumen; demnächst dass die französischen Journalisten, wie der ganzen Welt bekannt, in der Regel über Alles, was nicht Frankreich betrifft, durchaus unkundig waren und sind; und endlich dass gerade dieser Artikel des Mercure dies auf das Deutlichste zeigt, in dem er so confus ist, dass man ihn fast sinnlos nennen muss. Es heisst darin: dass der Herzog von Holstein das schlechte Benehmen seines Oheimes gebilligt, die versprochene Neutralität gebrochen und den Truppen des Oheimes erlaubt habe, in Tönningen einzurücken; dass der König von Dänemark desshalb das Herzogthum Schleswig erobert habe, um es dem königlichen Herzogthume Holstein einzuverleiben. So ungefähr lauten die beiden Nachrichten, und dennoch fühlen die Schleswigholsteiner das Bedürfniss, einen solchen Galimatias als Argument zu gebrauchen!

neue Behauptungen aufgestellt worden sind, wenn dieses noch eines Beweises bedürfte[111].

2. Bereits in dem ersten Decennium (1721—1730), welches mit dem Tode König Friedrichs des Vierten schliesst, finden wir so zu sagen eine Proklamation der dänischen Regierung darüber, dass Schleswig gänzlich von Holstein getrennt und unzertrennlich an das Königreich geknüpft sei, nur war diese Proklamation nicht in Worten abgefasst. Das dänische Reichswappen war nämlich bisher so construirt gewesen, dass die vereinigten Wappen von Schleswig und Holstein das Mittelschild bildeten, während die Symbole für das Königreich und Alles, was nach dem Königsgesetze zu diesem gehörte, in den Feldern des Hauptschildes enthalten waren. So findet sich das Reichswappen auf Münzen aus den Zeiten Christians des Fünften und Friedrichs des Vierten bis zum Jahre 1721[112]. In diesem Jahre wurde hiemit aber die Veränderung vorgenommen, dass das schleswigsche Wappen aus dem Mittelschilde herausgenommen und in die Felder des gros-

---

111 Ich muss nochmals ausdrücklich bemerken, dass diese Zeugnisse keineswegs die einzigen sind, welche wir anführen können. Sie sind einzig und allein Beispiele, welche entweder bereits anderwärts mitgetheilt sind oder in meinem eigenen kleinen Büchervorrathe mir augenblicklich zu Gebote standen.

112 Danske Medailler og Mönter i det kongl. Cabinet, CV. Tab. XLIII Nr. 1 vom Jahre 1689 und FIV. Tab. XXVII Nr. 7 vom Jahre 1711 enthält Abbildungen der damals gebräuchlichen Vierma[illegible]stücke mit dem auf diese Weise blasonirten, vollständigen Reichswa[illegible]n. Wir könnten gern mehrere Beispiele anführen; wir halten uns jedoch absichtlich an die Gestalt des Wappens kurz vor und nach 1721.

sen königlichen Hauptschildes versetzt wurde, mit den Wappen Dänemarks, Norwegens, des gothischen und wendischen Königthumes und mit dem Abzeichen der früheren Vereinigung der drei nordischen Reiche, also mit allen Symbolen, welche allein der Krone Dänemark angehören[113]. Zwar finden sich aus der Zeit König Christians des Sechsten einzelne Beispiele, dass ein Stempelschneider oder Wappenmaler bisweilen noch sich der älteren Construktion bedient hat; aber die neue, auch von Christian dem Sechsten gebrauchte[114], konnte nicht

---

113 Das nämliche grosse Kupferwerk über das Münzcabinet enthält auch unter F IV Tab. XXVIII Nr. 8 eine Abbildung der nämlichen Münze oder Viermarksstückes, aber vom Jahre 1723. König Friedrich der Vierte regierte noch, und diese Münze ist durchaus eben so, wie die frühere von 1711, nur ist das Reichswappen auf die beschriebene Weise verändert. Ich will mich hieran halten, weil ich hier auf ein in den Bibliotheken aufbewahrtes, einem Jeden zugängliches Werk verweisen kann. Diejenigen aber, welche Gelegenheit haben, Abdrücke des Reichswappens und der Königssiegel zu sehen, wie sie vor und nach 1721 gebraucht wurden, oder überhaupt das dänische Wappen, wie es noch mancher Orten aus den Zeiten Friedrichs des Vierten auf uns gekommen ist, in Augenschein zu nehmen, werden das Gesagte bestätigt sehen.

114 Den Umstand, dass aus der Zeit Christians des Sechsten einige Beispiele der alten Wappenform sich finden, haben unsere Gegner benutzt, um es zweifelhaft erscheinen zu lassen, was Friedrich der Vierte mit jener Veränderung habe bezeichnen wollen. Es ist jedoch leicht zu begreifen, dass eine alte Gewohnheit sich nicht gleich verändern liess, und dass Künstler, welche ein neues Wappen zu liefern hatten, dieses den alten nachbildeten. Diesen Fehler findet man jedoch nur unter dem zunächst folgenden Könige, und er wurde auch wieder redressirt: es ist gewiss, dass auch Christian der Sechste das neue, von seinem Vater eingeführte Reichswappen benutzte. Die Archive liefern Beispiele genug hievon; da sie aber nicht publicirt sind, so muss ich mich vorläufig damit begnügen, dieses zu versichern. Auch gebietet die Wahrheit zu bemerken, dass selbst eifrige Schleswigholsteiner die

zur Anwendung kommen, ohne auf ausdrücklichen Befehl; und gleichzeitige Schriftsteller sagen ausdrücklich, dass diese Wappenveränderung eine Folge der Begebenheiten des Jahres 1721 war[115]. Von jener Zeit an bis auf den heutigen Tag hat das schleswigsche Wappen im Hauptschilde des dänischen Reichswappens seinen Platz gehabt, zuerst im dritten Felde bei den drei Kronen, und später im zweiten Felde, als dieses durch den Verlust Norwegens leer wurde[116]. Das holsteinische Wappen dagegen verblieb nach dem Jahre 1721 isolirt im Mittelschilde des Reichswappens.

Aus dem darauf folgenden Decennium (1731—1740) wollen wir zwei Zeugen hervorheben, welche von ungemeiner Bedeutung sind, nämlich Andreas Bussæus und Andreas Hojer. Bussæus, Höchstegerichtsadvokat,

---

Kraft dieses Beweises anerkennen. Lornsen die Unionsv. pag. 353 sagt: *„Die Absicht war, den gottorpischen Antheil mit dem herzoglich königlichen zu verbinden und beide als ein Ganzes der Krone Dänemark einzuverleiben, wofür insonderheit auch noch zeugt, dass das schleswigsche Wappen nunmehr in den dänischen Wappenschild gesetzt wurde."*

115 Wie z. B. Andr. Hojer und Bussæus, deren Worte wir gleich anführen werden. Auch fremde Gelehrte verstanden, was der König mit der Wappenänderung bezeichnen wollte, welches das Folgende zeigen wird.

116 Falck Handb. II. 193 sagt dieses gleichfalls, und es verhält sich auch so. Seine Darstellung ist aber so schlau und gekünstelt, dass jeder Leser glauben muss, das schleswigsche Wappen habe im Mittelschilde bei dem holsteinischen gestanden, bis es Norwegens Platz im dänischen Wappen erhalten habe. Dies war aber, wie oben nachgewiesen worden, durchaus nicht der Fall. Das schleswigsche Wappen stand vom Jahre 1721 an in dem dänischen Hauptschilde, und in diesem erhielt es seit dem Verluste Norwegens nur einen neuen Platz.

später Bürgermeister in Helsingör, ein Freund des französischen Ministers in Copenhagen, des Grafen Plelo[117], schrieb ein später im Drucke erschienenes Werk, genannt Tageregister über die Regierung König Friedrichs des Vierten. Darin heisst es beim Jahre 1721: „Im Anfange dieses Jahres liess S. Königl. Majestät auch das fürstliche Holstein evacuiren, welches ein Lehen des römischen Reiches ist; aber das Schleswigsche, welches von früheren Zeiten her ein Lehen von Dänemark gewesen ist, wurde Dänemark vorbehalten und einverleibt nach dem dänischen und schwedischen Friedensschlusse sammt der darüber an Dänemark von Grossbrittanien und Frankreich prästirten Garantie. Zum Zeichen der Einverleibung dieses Herzogthumes ist das schleswigsche Wappen herausgenommen aus dem holsteinischen Mittelschilde und gesetzt in das grosse Reichswappen"[118]. Hojer war Etatsrath, königlicher Historiograph, Doktor und Professor juris, so wie Generalprokureur, und stand mit den Ersten des Landes in Verbindung. Sein Werk, König Friederich des Vierten glorwürdigstes Leben, welches lange ungedruckt war, ist

---

117 Bussæus starb am 4ten Januar 1735. In Dän. Biblioth. St. II. pag. 425 ff. steht eine Abhandlung über seinen Lebenslauf, seine Schriften und sein Verhältniss zum Grafen Plelo.

118 Dagregister pag. 223: „I Begyndelsen af dette Aar lod Hs. Kongl. Majestæt ogsaa evacuere det fyrstelige Holsten, som er et Lehn af det romerske Rige; men det Slesvigske, som fra fordums Tider har været et Lehn af Danmark, blev Danmark forbeholdt og indlemmet efter den danske og svenske Fredsslutning samt den derover til Danmark af Storbrittanien og Frankrig præsterede Garantie. Til Tegn paa dette Hertugdömmes Indlemmelse er det slesvigske Vaaben udtaget af det holstenske Middelskildt og sat i det store Rigsvaaben." Von diesem Buche ist im Jahre 1773 eine deutsche Uebersetzung erschienen.

später von Falck herausgegeben[119], und hier finden wir den nämlichen Grund für die Veränderung des Reichswappens angegeben: „Weil auch König Friederich nunmehro alleiniger Souverain des Herz. Schleswig war, und dessen Besitz mit dem Scepter völlig vereiniget hatte, so sah er es für gut an, das Schleswigsche Wapen, so bisher im Mittelschilde die erste Stelle gehabt hatte, nunmehro daraus weg, und in den Hauptschild unter die souverainen Reiche zu versetzen"[120].

Aus dem nächsten Decennium (1741—1750) will ich unter mehreren Zeugnissen eins von besonderem Interesse wählen. Am 28sten September 1748 feierte die Göttinger Universität das dreihundertjährige Jubiläum des oldenburgschen Königshauses durch ein akademisches Fest. Ein junger schleswigscher Adeliger, Heinrich Otto Gössel,

---

119 Hojer starb am 28sten August 1739. Sowohl seine Verbindung mit der mächtigen Familie von Holstein, als auch seine Stellung, weihten ihn genau in alle Regierungssachen ein. Er war ausserdem ein geborener Schleswiger, und hielt öffentliche Vorlesungen auch über das schleswigsche Staatsrecht.

120 Leben Friedrich des Vierten II. 53. — Gegen diese klaren Worte Hojers möchten die Schleswigholsteiner sich gern darauf berufen, dass der nämliche Verfasser (I. 166) sagt, dass König August von Polen sich 1709 mit Unrecht Erbe zu den Herzogthümern und Grafschaften genannt habe, „zu welchen das in legi Regia gewurtzelte Erbrecht der Kön. Prinzessinnen und ihrer Descendenten nicht erstrecket." In Wirklichkeit ist jedoch gar kein Widerspruch in Hojers Aeusserungen; denn erstlich spricht er an dieser Stelle ganz im Allgemeinen von Herzogthümern und Grafschaften, und denkt vielleicht nur an Holstein (Stormarn und Ditmarschen), Oldenburg und Delmenhorst, ohne auf Schleswig Bezug zu nehmen; und zweitens referirt er nur eine im Jahre 1709 — also vor der Huldigung 1721 — gegebene Antwort, welche damals wol auch hinsichtlich Schleswigs für richtig gelten konnte.

der damals in Göttingen studierte, hielt die eigentliche Festrede[121]. In dieser gedachte er denn auch der Wiedervereinigung Schleswigs mit der Krone, welche im nämlichen Menschenalter Statt gefunden hatte, folgender Maassen: „Das gantze Herzogthum Schleswig wurde mit der Krone vereiniget, nachdem hiezu eine so unvermuthete als gerechte Veranlassung gegeben worden. Gewiss, eine Begebenheit die verdienet, dass von ihr eine neue Zeitrechnung des Dänischen Wohlstandes angefangen werde. Jetzt ist die Vormauer des Königreichs ergäntzt"[122]. So sprach damals ein schleswigscher Adeliger, und so wurde in Göttingen gesprochen, wo man wegen des Antheiles, welchen das braunschweig-lüneburgsche Haus an diesem Ereignisse genommen hatte, besonders wohl unterrichtet sein musste.

Im Decennium 1751--1760 will ich drei gewichtige Zeugen nennen, den einen aus dem Königreiche, den zweiten aus Schleswig und den dritten aus dem Auslande. Der erste Zeuge ist König Friedrich der Fünfte selbst. In einem Rescripte an die theologische Fakultät zu Copenhagen befahl er, am 20sten October 1758, dass eingeborene Slesvicenses Zutritt zu dem reichen Stipen-

---

121 Schon der Umstand, dass ein schleswigscher Adeliger bei dieser Gelegenheit redete, zeigt den Unterschied zwischen jener Zeit und der Gegenwart. In unseren Tagen würde er, wenn er in Kiel seine Instruktionen bekommen hätte, gesagt haben: das Jahr 1748 sei gar kein Jubeljahr für den Staat „Schleswigholstein", sondern für ein ganz fremdes Land, — welches man Dänemark nenne.

122 Heinr. Ot. Gössel, Jubelrede von den hohen Wohlthaten, welche die Könige von Dännemarck ihren Unterthanen erwiesen haben. Götting. 1748. 4to. S. 36.

dium, das Kloster genannt, haben sollten, und als Grund hiezu führte er an, dass sie „nicht Hölsteiner seien, sondern rechte Dänen und geboren innerhalb der Grenzen des Reiches Dänemark" [123]. Das zweite Zeugniss ist von dem schleswigschen Advokaten Joh. Fr. Hansen, welcher in Sonderburg, also unter den Augen der sonderburgschen Agnaten, lebte. In der ersten Ausgabe seiner berühmten Staatsbeschreibung des Herz. Schleswig spricht er sich folgender Maassen aus: „Itzund geht nur noch der kleine Landestheil des Herzogs von Glücksburg zu Lehn vom Könige, da sonst seit 1713 der ganze übrige und grösste Theil dieses Herzogthums mit der Krone wieder vereinbart ist. Daher hat auch König Friederich der Vierte im Jahre 1721 das schleswigsche Wapen, das bis dahin neben dem holsteinischen Nesselblatt gestanden war, von diesem Orte weggenommen und in das fünfte Quartier des Hauptschildes versetzet" [124]. Der dritte Zeuge ist der in ganz Europa hochgeachtete Staatsrechtslehrer Gottfried Achenwall, welcher als eine Autorität ersten Ranges angesehen wurde. In seiner Geschichte der vornehmsten europäischen Staaten spricht er sich folgender Maassen aus: „Solcher Gestalt ist dieses ganze Herzogthum (Schleswig) der

---

123 Fogtmann, Kongelige Rescripter V. 2. S. 245: „ikke vare Holstenere, men rette Danske og födte inden Danmarks Riges Grændser." Man beachte hier, dass der König zwischen Holsteinern und Schleswigern unterscheidet; jene sind Deutsche, diese Dänen: einen Staat Schleswigholstein kennt er gar nicht.

124 Staatsbeschr. des Herz. Schleswig. Hamb. 1758. 4to pag. 25. Das bekanntere und weitläuftigere Werk des nämlichen Verfassers kam später heraus und wird unten näher besprochen werden.

Krone incorporiret worden; jedoch hat der gottorpische Anspruch, ungeachtet der darüber geflogenen vielen Unterhandlungen, noch nicht getilget werden können" [125].

Dieser grosse Staatsrechtslehrer wirkte auch in dem Decennium 1761 - 1770, und veränderte seine Ansicht über die schleswigsche Angelegenheit in keiner Beziehung. Wir haben gerade die vierte verbesserte Ausgabe seiner Staatsverfassung der europäischen Staaten vom Jahre 1762 vor uns, und hier bespricht er an zweien Stellen diesen Punkt. An der ersten Stelle wiederholt er fast wörtlich die oberwähnten Worte; an der zweiten sagt er; „Friederich der Vierte hat das Wappen von Schleswig aus dem Mittel- in den Hauptschild versetzet, zum Zeichen, dass solches der Krone Dänemark incorporiret worden" [126]. Ungefähr zur nämlichen Zeit schrieb Gebhardi seine Geschichte Dänemarks, welche einen Theil der grossen Hallischen Allgemeinen Welthistorie ausmacht; über Schleswig sagt er: „im Jahre 1714 wurde es wieder dem Könige Friedrich dem Vierten überlassen, der es 1721 der Krone Dänemark einverleibte" [127]. Einige Jahre darauf

---

125 Gesch. d. vorneh. eur. Staaten, zweite Ausgabe, 1759 pag. 357. Dass Achenwall die Incorporation für vollendet hielt, obgleich er wusste, dass die Agnaten noch nicht renunciirt hatten, habe ich früher hervorgehoben.

126 Achenwall, Staatsverf. der eur. Reiche, vierte verb. Ausg. Götting. 1762, pag. 432. 454. Wenn ich öfter und auch hier spätere Ausgaben eines Werkes anführe, so möge man dieses nicht für eine List von meiner Seite halten. Ich benutze die wenigen Bücher, welche ich gerade zur Hand habe, und diese sind vollkommen genügend, um die hier gestellte Thesis zu beweisen.

127 Allgem. Welthistorie XXXII. Bd. Halle, 1768. Qu. pag. 281. Der Verfasser war bekanntlich Professor an der Ritterakademie zu Lüneburg, und wohlbekannt mit den dänischen Verhältnissen.

erschien Hansen's vollständigere Staatsbeschreibung des Herz. Schleswig in Flensburg im Drucke, welches Werk bis auf unsere Tage für klassisch gehalten worden ist. Hierin wird denn der bekannten Thatsachen gedacht: Englands und Frankreichs der dänischen Krone gegebenen Garantie, der Huldigung auf dem Gottorper Schlosse vom Jahre 1721, der Aufnahme des schleswigschen Wappens in das Wappen des Königreiches; ja der Verfasser hält die Incorporation des Herzogthumes für so vollständig, dass er mit einem gewissen Erstaunen sagt: „es nennt aber der König zu Dännemark sich, nach wie vor, jederzeit Herzog zu Schleswig" [128]. Er hat in dem Augenblicke nicht daran gedacht, dass man fast in einem jeden europäischen Fürstentitel den Beweis dafür finden kann, dass Namen von Provinzen neben den Namen souverainer Staaten gestellt werden.

Aus dem nächsten Decennium (1771—1780) haben wir die siebente Ausgabe der Erdbeschreibung des Berliner Gymnasialdirektors Ant. Friedr. Büsching vor uns. In diesem grossen, berühmten, im ganzen nördlichen Europa verbreiteten Werke liest man: „Allein 1714 nahm König Friederich der Vierte dasselbe (Schleswig) wieder in Besitz, worinn er auch 1720 durch den stockholmischen Frieden bestätigt wurde; daher er 1721 das ganze

---

128 Vollst. Staatsbeschr. d. Herz. Schleswig, Flensb. 1770, pag. 9—10. 253—254. Uebrigens will Hansen auch den 19ten Paragraphen der lex Regia auf Schleswig angewandt wissen, welches demnach, auch abgesehen von den Begebenheiten zwischen 1721 und 1773, unzertrennlich von Dänemark sein müsste; zu welcher Meinung auch Falck noch im Jahre 1816 sich hinneigte, wovon wir unten in Note 141 einen Beweis sehen werden.

Herzogthum dem Königreich Dänemark einverleibte, und eben daher auch das Schleswigsche Wapen aus dem Mittelschild des kön. Wapens wegnahm und in das fünfte Quartier des Hauptschilds versetzte" [129]. Einige Jahre, ehe Büsching dieses schrieb, war aller Streit durch die Renunciation der älteren gottorpischen Linie und deren Folgen gänzlich entschieden, welches Büsching anzuführen auch nicht unterlässt, und seit jener Zeit erregte diese Sache weniger Aufmerksamkeit. Die dänische Ausgabe von Gebhardis Geschichte, welche in dieser Zeit erschien, sagt daher ganz einfach und kurz, dass Schleswig von König Friedrich dem Vierten „mit dem Reiche Dänemark vereinigt und die Verbindung durch Huldigung und durch das Ansehen der europäischen Mächte, welche den Frederiksborgschen Frieden garantirten, bestätigt worden sei" [130].

Von jetzt an hatten die Schriftsteller im Allgemeinen nur geringe Veranlassung, wenn sie von Schleswig sprachen, dasjenige zu wiederholen, was Niemand im Entferntesten bezweifelte. Dies spürt man in der folgenden Zeit, namentlich auch in dem Decennium 1781—1790. Man

---

129 Neue Erdbeschreibung, siebente rechtm. Auflage; Hamb. 1777, I. 245—246. Ich habe nur diese Ausgabe vor mir, bezweifle jedoch nicht, dass die übrigen mit dieser, hinsichtlich Desjenigen, worauf es hier ankommt, übereinstimmen. Russlands Renunciation konnte natürlich nicht gedacht werden, ehe sie erfolgt war.

130 Kongeriget Danmarks Historie ved L. A. Gebhardi, oversat af Jo. Ern. Heilmann. Odense 1780. Qv. I. 30: Schleswig wurde vom König Friedrich dem Vierten „forenet med Riget Danmark og Forbindelsen stadfæstet ved Hylding og ved de europæiske Magters Anseelse, som garanterede den Frederiksborgske Fred." Der Uebersetzer benutzte Umarbeitungen und Verbesserungen des Verfassers.

dachte sich Schleswig als eine Provinz des Reiches. Professor Friedrich Sneedorf, welcher 1789 an der Copenhagener Universität über Statistik Vorlesungen hielt, benannte es geradezu so, und umfasste ohne Widerspruch Schleswig unter der Benennung, „das Königreich Dänemark", wenn er diejenigen Theile nennen wollte, aus welchen der dänische Staat bestehe, während er Holsteins für sich als eines deutschen Landes und eines Lehens des deutschen Reiches gedachte[131].

Hiegegen ward von keiner Seite ein Einwand erhoben. Die Universitätslehrer in Copenhagen waren nämlich hierin mit denen in Kiel und ganz Deutschland vollkommen einverstanden, welches wir durch Zeugnisse aus dem Decennium 1791—1800 darthun wollen. In Copenhagen gab der Professor juris Jo. Fried. Wilh. Schlegel im Jahre 1796 den zweiten Band seiner Statistik heraus, in welchem er sagt: „seit 1720 müsse ganz Schleswig aufs Neue als ein Theil von Dänemark angesehen werden, und sei dem 19ten Artikel des Königsgesetzes zufolge unzertrennlich mit diesem Reiche verbunden; es könne daher die Frage, ob Schleswig ein Manns- oder Weiberlehen sei, nun nicht mehr von einiger Bedeutung sein"[132].

---

131 Fred. Sneedorfs samlede Skrifter, II. 54 „Til de danske Stater hörer Kongeriget Danmark med Hertugdömmet Holsten" u. s. w. Vergl. S. 57. 306. In der Vorerinnerung von C. Birch wird gesagt, dass diese Vorlesungen in den Jahren 1789 und 1790 gehalten worden seien. Der Verfasser starb 1792, und dieser Band seiner Schriften erschien 1795.

132 Statistisk Beskrivelse af de fornemste europ. Stater. Bd. 2, Heft 1, pag. 88. 101: „Siden 1720 maa hele Slesvig paa ny ansees som en Deel af Danmark, og er ifölge Kongelovens 19de Artikel uadskillelig forbunden med dette Rige. Det Spörgsmaal, om Slesvig er et mandligt eller qvindeligt Lehn, kan derfor nu ikke

Bayerische Staatsbibliothek München

In Schleswig gab der Kieler Professor Aug. Niemann 1799 sein Handbuch der schl. holst. Landeskunde heraus, und nannte auf der ersten Seite des Werkes Schleswig „die südlichste Provinz der dänischen Erbmonarchie" [133]. In Kiel gab Professor Schrader sein Lehrbuch der schl. holst. Landesrechte 1800 heraus, und sagte darin: „Friedrich der Vierte besetzte den herzoglichen Antheil des Herzogthums Schleswig, eignete sich solchen durch das Recht der Waffen zu, und behielt ihn vermöge des Stockholmer (Friedrichsburger) Friedens, unter der von Grossbrittanien und Frankreich geleisteten Gewähr. Seit dieser Zeit befindet sich das ganze Herzogthum Schleswig mit dem Königreiche Dänemark in einer durch das Dänische Königsgesetz schon im Voraus für unzertrennlich erklärten und durch den ersten Paragraph des zwischen dem Könige von Dänemark und der Kaiserin Catharina der Zweiten den 11 (22) April 1766 geschlossenen Provisionaltractats sowohl als den Definitivtractat vom 21 Mai und 1 Juni 1773 völlig gesicherten Vereinigung" [134]. Fast an allen deutschen Universitäten wurde in dieser Zeit Meusels Anleitung zur Kenntniss der europäischen Staatengeschichte den

---

længer være af nogen Betydenhed." Dieses Heft, mit welchem das Werk aufhörte, bekam nie ein Titelblatt; es kam aber 1796 heraus.

133 Handb. der schl. holst. Landesk. I. 1. Unmittelbar darauf wird Holstein „das nordwestlichste Lehen des deutschen Reichs" genannt

134 Schrader Lehrb. I. 279—280. Dieses Werk wurde bekanntlich viele Jahre hindurch den Vorlesungen in Kiel zu Grunde gelegt, und man lernt daraus, welche Vorträge die zukünftigen Beamten der Herzogthümer — damals hörten! Siehe unten S. 103 und Note 141.

historischen Vorlesungen zu Grunde gelegt, und in der vierten Ausgabe dieses Buches vom Jahre 1800 heisst: es „In dem Frieden zu Friedrichsburg erlangte Dänemark den Sundzoll von Schweden, und die Gewähr des Besitzes von Schleswig sowohl von dieser Krone als auch von Grossbritanien und Frankreich. So wurde dann das ganze Herzogthum Schleswig der Krone einverleibt. Der Gottorpische Anspruch dauerte aber doch noch über funfzig Jahre lang fort"[135]. Ist es doch möglich eine grössere Uebereinstimmung von allen Seiten zu wünschen!

Im ersten Decennium des neunzehnten Jahrhundertes erfolgte die Auflösung des deutschen Reiches. Um nicht etwas durchaus Ueberflüssiges zu thun, wollen wir die Zeugnisse der Schriftsteller aus dieser Periode übergehen, und uns an ein anderes, zwar indirektes, aber noch bedeutungsvolleres halten. Als König Christian der Siebente 1806 Holstein dem dänischen Staate einverleibte, gedachte er Schleswigs mit keinem Worte[136]. Wie wäre dies denkbar, wenn Schleswig nicht bereits von Holstein getrennt und an Dänemark geknüpft gewesen wäre? Aber das Wahre an der Sache ist, dass Niemand es bezweifelte, Schleswig sei schon längst ein unzertrennlicher Theil des dänischen Reiches. Die Staatsmänner wussten es; die Studenten hörten an den Universitäten die Bestätigung dessen, was sie

---

135 Meusels Anleit. Vierte, durchaus bericht. u. fortg. Ausg. Leipzig 1800. pag. 422—423. Nur diese Ausgabe habe ich zur Hand.

136 Die königliche Resolution vom 9ten September 1806 ist in: Kong Christian den Syvendes Forordninger og aabne Breve for Aar 1806, Quart Ausg. pag. 76—78, zu finden.

in den Schulen gelernt hatten. Denn selbst aus einfachen Schulbüchern können wir die allgemeine Meinung dokumentiren. Damit auch das Quinquennium 1811—1815 nicht seines Zeugnisses ermangele, wollen wir auf ein in den Schulen allgemein gebrauchtes historisches Lehrbuch von Ul. Chr. Mule verweisen, in welchem unter den ganz summarisch aufgezählten Folgen des Friedens zu Frederiksborg als eine solche auch angeführt wird, „dass das Herzogthum Schleswig beständig Dänemark zugehören solle" [137].

Nach diesen fast aufs Geradewohl gewählten Proben aus solchen Büchern, welche wir eben zur Hand hatten, wollen wir es ganz ruhig einem Jeden, darunter auch königlich-preussischen Gesandten an beliebigen Höfen, überlassen, die Wahrheit der, Lord Palmerston präsentirten, Behauptung zu beurtheilen, dass es nur neuere dänische Schriftsteller seien, welche erst nach dem Jahre 1815 auf den Einfall gekommen wären, Schleswigs ewige Untrennbarkeit von der dänischen Krone in Schutz nehmen zu wollen.

3. Was würde man aber sagen, wenn wir es übernähmen, den Beweis für das Gegentheil zu führen, dass nämlich gerade unsere Gegner erst nach dem Jahre 1815, ja erst längere Zeit darnach, die Doktrin erfunden haben, welche jetzt Verderben über Schleswig bringt, und deren Folgen alle Staaten Europas mit einer Umwälzung oder

---

137 Skildring af Hovedbegivenhederne i Historien, 3tes Bdchn. (Odense 1812) pag. 276: „Hertugdömmet Slesvig skal bestandig tilhöre Danmark." Der Verfasser war damals selbst Lehrer an einer gelehrten Schule.

Auflösung bedrohen. Wir glauben Nichts dabei zu wagen, wenn wir diesen Beweis übernehmen.

Es ist offenkundig, dass in Deutschland Uebermuth auf den Zustand der Erniedrigung während des französischen Joches folgte. Was Russland, England und der königliche Heerführer aus dem hohen Norden in dieser Beziehung gethan hatten, wurde alles in poetischen Schwärmereien, welche schon damals ernste Befürchtungen[138] bei den deutschen Fürsten erregten, vergessen. Holsteiner und verdeutschte Schleswiger brachten von den deutschen Universitäten die von allen Fürsten Europas verfolgten Grundsätze in ihre Heimath, und diese Grundsätze fanden unter der milden und vertrauensvollen Regierung des dänischen Königs in Holstein einen fruchtbaren Boden. Die sogenannten Kieler Blätter begannen das Volk zu bearbeiten, und seit jener Zeit entstand und entwickelte sich nach und nach jene unglückselige schleswigholsteinische Doktrin. Lange Zeit hindurch liess diese jedoch das Recht der Krone an Schleswig und die Untrennbarkeit desselben von Dänemark unangetastet[139]. Die Ansprüche auf eine Constitution sowohl für Holstein als für Schleswig waren fürs Erste die Hauptsache, und Dahlmann übernahm als gagirter Sekretair der Ritterschaft die künstliche Arbeit, die Adelsprivilegien der Ritterschaft in Staats-Grundgesetze

---

138 Zur Erläuterung will ich nur an die, am 20sten September 1819 in Frankfurt bekannt gemachten Carlsbader Beschlüsse erinnern.

139 In Kieler Blätter I. 293 ff. erkennt der Vater des Schleswigholsteinismus, Dahlmann, es noch an, dass die Erbfolge des Königsgesetzes auch in Schleswig gültig sei; und noch weit später vertheidigte er, wie wir unten sehen werden, die nämliche Ansicht.

umzuwandeln, und auf diese eine aristokratische Landesverfassung zu bauen. Wider diese Bestrebungen erschien im Jahre 1815 eine anonyme Schrift, „Das wahre Verhältniss des Herz. Schleswig zum Königreich Dännemark," und man muss wahrscheinlich diese Schrift im Auge haben, wenn man behauptet, dass Niemand vor dem Jahre 1815 Schleswig durch eine gemeinschaftliche Erbfolge für unzertrennlich mit Dänemark verbunden gehalten habe [140]. Wir haben gesehen, dass diese Behauptung im höchsten Grade unwahr ist.

Sie ist aber ausserdem im höchsten Grade ungereimt. Es herrschte nämlich damals durchaus kein Streit über Dasjenige, was jetzt den Hauptpunkt des Streites ausmacht; der Satz, dass die Erbfolge des Königsgesetzes in Schleswig gelte, hatte Vertheidiger sogar unter den jetzigen Anführern der schleswigholsteinischen Parthei. Nicht nur Schlegel, später Wimpfen, Paulsen, Kobbe und andere, für den glücklichen Frieden und die Integrität des dänischen Staates warm fühlende Männer huldigten dieser Ansicht, sondern auch Diejenigen, deren Lehren wesentlich den jetzigen Aufruhr und das jetzige Elend hervorgerufen haben, namentlich Falck, Dahlmann, Klenze und Andere.

Falck gab im Anfange des Jahres 1816 seine Schrift, „Das Herzogthum Schleswig in seinem gegenwärtigen Ver-

---

140 Die Schrift enthält weder den Druckort, noch den Namen des Verfassers. Wenn man aber meint, dass sie einen dänischen Verfasser habe, so irrt man ganz gewiss. Sie ist in Holstein herausgekommen, und das Gerücht nannte als deren Verfasser einen holsteinischen adeligen Gutsbesitzer. Kein Wunder: sie enthielt eine damals noch ganz gewöhnliche Ansicht.

hältniss", heraus. Hier gedenkt er unter Anderem der oben citirten Stelle aus Schraders Lehrbuche folgender Maassen: „Die Wirkung legt er (Schrader) dem Königsgesetze bei, dass Schleswig durch Theilungen von der Krone nicht getrennt werden könne, eine Meinung, die auch wir für richtig halten" [141]. Erst nachdem er genöthigt worden war, das Ungegründete der Behauptung, dass das Land Schleswig selbst 1658 aus der lehnrechtlichen Verbindung mit Dänemark gelöst worden sei, einzuräumen, begann er sich ein Wenig zu dem Zweifel hinzuneigen, ob auch das dänische Erbfolgegesetz auf den allzeit königlichen Antheil Schleswigs Anwendung finden könne. Jedoch läugnete er die Anwendbarkeit desselben nicht ab, und rücksichtlich des gottorpischen Antheiles äusserte er durchaus keinen Zweifel [142].

---

141 Falck das Herz. Schleswig. pag. 123. Ja Falck will sogar einräumen, dass die Erbfolge des Königsgesetzes auf Holstein Anwendung erleiden könne. So heisst es z. B. pag. 119: „*Ob er* (der 19te Artikel des Königsgesetzes) *auch auf die Herzogthümer Anwendung leide und ihre Trennung von der Krone untersage, oder ob er nicht vielmehr auf Länder zu beschränken sey, die dem Reiche durch Friedensschlüsse oder andere Verträge incorporirt werden, darüber liesse sich streiten. Doch scheint uns das Gegentheil richtiger, weil das Königsgesetz nicht bloss ein Grundgesetz für das dänische Reich ist, sondern auch ein Familienstatut für die Nachkommen Friedrichs des Dritten sein soll.*" Siehe oben Note 128.

142 Die Uebersetzung von Schlegels Apperçu pag. 61. Hier fängt er an, zwischen dem gottorpischen und dem allzeit königlichen Theile zu unterscheiden. Uebrigens scheint er seinen Zweifel wiederum zu heben, indem er die Frage aufwirft, ob nicht die Lehnsverbindung seit dem Jahre 1660 durch Consolidation für ewig erloschen angesehen werden müsse, so dass Schleswig hinführo nicht mehr einem Agnaten ausserhalb der Erbfolge des Königsgesetzes zum Lehen ertheilt werden könne.

Dahlmann lehrte als Professor an der Kieler Universität noch in seinen Vorlesungen in den Jahren 1822--1828 ohne Umschweife, dass König Friedrich der Vierte Schleswig als ein verwirktes Lehen eingezogen und unter die Krone gelegt habe. Seine Zuhörer schrieben nach seinem Vortrage folgende Sätze nieder: „Friedrich der Vierte erklärte Schleswig für sein Eigenthum und vereinigte es mit seinem Königreiche" — „Es konnte Friedrich dem Vierten nie gelingen, Holstein, das unter deutschem Schutze stand, eben wie Schleswig, an sich zu ziehen" — „Im Jahre 1746 versuchte Christian der Sechste mancherlei, um Holstein, eben wie Schleswig, mit Dänemark zu verbinden." u. s. w.[143]. Man wird ersehen, dass hier ein bedeutender Unterschied zwischen dem Verhältnisse Schleswigs und Holsteins zur Krone Dänemark gemacht; dass hier eine innige Verbindung zwischen Schleswig und dem Königreiche anerkannt, und dass ausdrücklich und scharf zwischen Schleswig und Holstein unterschieden wird.

Die nämliche Ansicht findet man in der nämlichen Zeit in auctorisirten Lehrbüchern an norddeutschen Lehranstalten ausgesprochen. Im Jahre 1827 erschien Meinckes Lehrbuch der Geographie, welches vom Prinzen August von Preussen zum Gebrauche für die Brigadeschulen der preus-

---

143 Das Commissionsbed. die Kieler Kritik. pag. 62—66 zeigt, einer Vergleichung zwischen fünf mit grosser Sorgfalt geschriebenen und verschiedenen Cursen angehörenden Collegienheften zufolge, dass Dahlmann in der erwähnten Zeit so lehrte und gerade dieser Worte bei seinen Vorlesungen an der Universität zu Kiel sich bediente. Diesem ist nicht widersprochen worden.

sischen Artillerie bestimmt wurde. Nach diesem Lehrbuche besteht der dänische Staat aus folgenden fünf Haupttheilen: dem eigentlichen Königreiche, Holstein, Lauenburg, den Færöern, Island; das eigentliche Königreich besteht wieder aus zwei Theilen: den dänischen Inseln und der Halbinsel Jütland; die Halbinsel Jütland umfasst a) das eigentliche Jütland oder Nordjütland und b) das Herzogthum Schleswig oder Südjütland: dieses Alles macht das eigentliche Königreich Dänemark aus [144]. Und dieses ist Wahrheit, und diese Wahrheit war im Jahre 1832 selbst den Bannerträgern des jungen Deutschlands so klar bewusst, dass der Schleswiger Harro Harring beim Hambacherfeste in diesem Jahre aus der Zahl der Führer ausgeschlossen wurde, „weil Deutschland nicht sein Vaterland" sei [145].

Klenze gab zwei Jahre später, im Jahre 1834, seine Schrift, Ueber die Staatseinheit des dänischen Staats, heraus. Hierin sagte er unter Anderem Folgendes: „Eines ist über allen Streit erhaben, dass nähmlich die Erbfolgeordnung in der Herrschaft des Landes Schleswig,

---

144 W. Meineke Lehrb. d. Geographie; Auf Befehl des Prinzen August von Preussen bearbeitet als Grundlage für den Unterricht in den Brigadeschulen der preussischen Artillerie. Erfurt 1827. II. 266—276. Die nämlichen preussischen Officiere erhielten in diesem Frühjahre den Befehl, das dänische Land Schleswig zu überfallen, und — haben sich selbst davon überzeugt, dass ihr Lehrbuch die Wahrheit gesagt hat.

145 Harro Harring, Poesien eines Scandinaven. Rio de Janeiro, 1843, in dem Gedichte: „Volksthum." (L. S. Navnes Briefe III. 17):

„Vom Rath der Führer ausgeschlossen,
Weil Deutschland nicht sein Vaterland."

fürstlichen Antheils, nach dem dänischen Königsgesetze bestimmt worden sei. Nun bewirkte es aber grade die Verbindung, in welcher ganz Schleswig mit einander stand, dass dieser wichtigste Theil des Königsgesetzes (die Erbfolgeordnung) auch stillschweigend durch das historische Recht auf den Kön. Antheil übertragen wurde[146]."

. Doch — ich will schliessen mit der Aufzählung dieser wenig interessanten Bücherliste. Dass man dänischerseits auch nach dem Jahre 1815 angenommen und behauptet hat, es finde eine unzertrennliche, staatsrechtliche Verbindung unter einer gemeinschaftlichen Erbfolge für das Königreich und das Herzogthum Statt, bedarf keines Beweises: unsere Gegner räumen dies selbst ein. Wir haben nachgewiesen, dass ihre Koryphäen gerade bis zum Jahre 1834 der nämlichen Ansicht gewesen sind[147]. Nicht Rücksichten der Wahrheit und des Rechtes, sondern die Hoffnung auf das Aussterben des königlichen Mannsstammes, die eitle Hoffnung auf grössere Macht und goldene Tage, wenn die vierhundertjährige Verbindung zerrissen werde, haben in den letzten Jahren Ansichten und Bestrebungen hervorgerufen und genährt, denen ganz entgegen-

---

146 Ueber die Staatseinheit d. dän. Staats. Altona 1834. pag. 103. 108. Im Jahre darauf erschien eine Schrift des nämlichen Verfassers: Die Staatseinheit Holsteins. Hamb. 1835. Zu der „Schleswigholsteins" war man noch nicht gelangt.

147 Bei anderen unpartheiischeren oder von den schleswigholsteinischen Flugschriften und Zeitungsartikeln weniger abhängigen Verfassern findet man die Wahrheit fast bis auf unsere Tage, wenn solche auch immer seltener werden, z. B. Blanc und Hoffmann 1837, Volger 1841 u. A.

gesetzt, welchen die nämlichen Männer noch vor wenigen Jahren huldigten [148]. Aber die Herren Europas werden ein halbes Säculum nicht vom Anfange bis zum Ende mit Ungerechtigkeiten gegen mein Vaterland anfüllen, und der Herr im Himmel, welcher ein edles Volk in einem tausendjährigen Streite bewahrt hat, wird es auch in diesem nicht verlassen, welcher der Kampf der Wahrheit und der Gerechtigkeit gegen die Lüge und die Gewalt ist!

---

148 Falck in seiner Uebersetzung von Schlegels Apperçu pag. 60—61 zeigt uns dieses auf das Deutlichste. Damals hielt er es für eine leichte Sache, die Successionsordnung Holsteins in Uebereinstimmung mit der des Königreiches zu ordnen; denn damals war keine Aussicht auf denjenigen Fall, welcher jetzt bevorzustehen scheint.

Abgetheilte Herren, 48.
Achenwall, *Gottfr.*, 62-63. 93-94.
Adel, der schleswigholsteinische, ist nur ein holsteinischer, 12. 13. 15. 28.
Administration, eine gemeinschaftliche, ist in den Landesprivilegien verboten, 11. 15-16. 19. Die von Friedrich VI. eingeführte gilt nur für das Polizei- u. Justiz-Wesen, 38, und beruht allein auf dem Kön. Willen, 32. 39. 40.
Agnaten, deren Rechte von den Königen nie geschmälert, 52. 61. 63-64. 69. 70. 71.
Altonaer Vergleich von 1709 macht der alten Landesverfass. gänzlich ein Ende, 22.
Amthor's Erklärung, dass antiqua rerum facies 1720 aufgehoben ist, 24. 26. 59.
Appel, von den schleswigschen Gerichten an die in Dänemark, von den holsteinischen an den Kaiser, 16. 24.
Appropriatio temporaria, 45.
Aufstand in Holstein, durch Lüge u. Betrug hervorgekünstelt, 40.
August II. Churf. nennt sich 1709 Erbe zu Schlesw. u. Holst., 91.
August, Pr. von Preussen, 104-105.
Augustenburg, der Herzog von, huldigt nach der lex Regia, 58. Gibt sein Erbrecht erst stillschweigend auf, 80; dann ausdrücklich in der Form einer Verwahrung seiner Rechte nach der lex Regia, 81.
Beck (Glücksburg), der Herzog von, hatte keine Güter im Herzogthume, 58. 74. Gibt sein Erbrecht stillschweigend auf, 80.
Bedingungen für die Privilegien-Confirmation, 28; für die Confirmation des nexus socialis, 32.
Bornhöved, holsteinischer Landtag, 15.
Brackel, 68.
Breitenau, Christof. von, erklärt, es gebe kein Grundgesetz für die Untrennbarkeit Schlesw. u. Holsteins, und dass die schlesw. Ritterschaft durch eine Trennung nichts verliere, 27; seine Alternative in den schlesw. Angelegenheiten dem Könige gestellt, 50-51; sein Bedenken an K. Friedr. IV., 59.
Bremen u. Verden, 52. 62. 64.
Bunsen, sein Memoir wimmelt von den gröbsten Irrthümern, 2. 6.
Büsching, Ant. Friedr., 95-96.
Bussæus, Andr. 89.

Camilly, 67.
Canzlei, die deutsche, der Name verändert, 35.
Carl Friedrich, Herz. von Plön, 61.
Carteret, 67.
Cession, s. Renunciation.
Christian I., hatte als König das Recht, Schleswig als erledigtes Lehen einzuziehen, 14-15; behauptet für Schlesw. u. Holst. eine weibliche Erbfolge, 42;

war Lehnsherr u. Vasall zugleich, 49.
Christian VI., weist das Gesuch um eine gemeinschaftliche Privilegien-Confirmation ab, 27-28; braucht das neue Wappen, 88.
Christian VII., ertheilt nur besondere Privilegien-Confirmationen, 33.
Christian VIII., eben so, 35; sein offener Brief ist ein gesetzlicher Gebrauch der königl. Prärogativen, 54.
Communion, s. Gemeinschaft.
Confirmation der Privilegien, 19; besondere für jede Ritterschaft, 21. 28; Gesuch um gemeinsch. Confirmation abgewiesen, 27-28. 30. 32. Officielle Erklär., warum die schl. Rittersch. eine besondere und bedingte Corfirm. erhielt, 28 not. 33.
Consolidatio temporaria, 45.
Constitutio Waldemari, deren vollkommene Ungültigkeit, 10-11.
Contraktverhältnisse sind aufgehoben, wenn der eine Theil seine Stellung gänzlich verändert, 38. 39. (48).

Dahlmann, F. C. seine neue Doctrin vom deutschen Bunde verworfen, 36; will aus den Ritterschafts-Privilegien aristokratische Landes-Privilegien schaffen, 36. 101; lehrt doch, dass Friedrich IV. Schleswig mit dem Königreiche vereinigte, 104.
Dänische Sprache bis an die Schlei, 14; dän. Gesetze u. dän. Recht in Schlesw., 15. 16.
Deputation, die fortwährende, der Ritterschaft, deren Ursprung und Bedeutung, 34. 36.
Deutscher Bund erkennt die Grundverschiedenheit Schl. von Holst. an und dass Schlesw. ausserhalb seines Einflusses liegt, 36. 37.
Drost, die oberste Behörde in Schleswig, 15.

Eidesformular bei der schl. Huldigung 1721, 56.
Eidora Romani terminus imperii, 37. 70. 82.
Einverleibung Schleswigs in Dänemark oder die nämliche Erbfolge für beide, bezeugen Kön. Friedr. IV, 87-89, Bussæus 89, Hojer 90, Gössel 92, Kön. Friedr. V. 92, Hansen 93, Achenwall 93-94, Gebhardi 94, Büsching 95-96, Sneedorf 97, Schlegel 97, Niemann 98, Schrader 98, Meusel 98, Mule 100, Wimpfen, Paulsen, Kobbe 102, Falck 103, Dahlmann 104, Prinz August von Preussen 104-105, Klenze 105-6, das junge Deutschland beim Hambacherfeste 105.
England, Helgoland, 1; Garantie u. erneuerte Garantie für Schleswig, 66-68.
Erbfolge, im Lehen Schleswig früher ganz unbestimmt, 42-43; wird nicht vollkommen festgesetzt durch den Odenseschen Recess, 44; ist seit 1721 die nämliche wie in Dänemark, was von allen Publicisten und Historikern anerkannt ist, 87 fg.
Erbstatut kann der Lehnsherr ohne Zustimmung der Unterthanen geben, 53-54. 58.
Ewich tosamende ungedelt, 11. 17-18.

Fama, europäische, 86.
Falck, Niels, erklärt, dass kein ausdrücklicher Vertrag für die Verbindung der Herzogthümer

existirt, 9. 19; dass Constitutio Waldemari kein Staatsvertrag mitDänemark ist,10; dass Schleswig von der Krone nicht getrennt werden kann, 95. 103; dass Schleswig nie ein souveraines Land geworden, 46. Seine neuen Doctrinen vom deutschen Bunde verworfen, 36.
Felonie des gottorp. Herzoges, 49.
Fehmarn, 72. 75.
Frankreich, Rheinlande, 1; Garantie u. erneuerte Garantie für Schleswig, 67. 68.
Friedrich IV. erobert das gottorp. Schleswig, 48; hatte das Recht das Lehnsverhältn. wieder eintreten zu lassen, 49; überlegt, ob er Schleswig zu einer Provinz machen oder bloss durch die dän. Erbfolge incorporiren soll, 50; sein Patent von 1721, 55; seine Erklärung und Bekanntmachung der Erbfolge der legis Regiæ für das ganze Herzogthum 58; seine Meinung mit der Huldigung, 58-59, war offenkundig für ganz Europa, 67; seine Wappenveränderung, 87-89.
Friedrich V. weist ein Gesuch um gemeinschaftliche Privilegienconfirmation ab, 32; nennt die Schleswiger, zum Unterschiede von den Holsteinern, Dänen, 92-93.
Friedrich VI. bestätigt den nexus socialis durch ein Canzleischreiben, 34, die Ritterschafts-Privilegien durch besondere Confirmationen, 35; droht die fortwährende Deputation aufzulösen, 36; führt besondere Ständeversammlungen ein, 38.
Friedrich VII. schliesst sich den Bestrebungen für Deutschlands Regeneration offen an, und vertheidigt zugleich Dänemarks Recht an Schleswig, 39.
Friedrich August, Bischof zu Lübek, 77.
Fundamentalsätze, schleswigholsteinische, alle falsch, 5-6.

Garantien für Schleswig: Hannovers, 65; Preussens, 65; Grossbrittaniens, 66; Frankreichs, 67; Grossbrittaniens u. Frankreichs, 67-68; Oestreichs, 68-69; Russlands, 68-69. 70. 75-76.
Gebhardi, *L. A.*, 94.
Gemeinschaft zwischen Schl. und Holst. in den Landesprivilegien verboten, 11. 15; ist ein Ueberrest der Barbarei, 12. 13; der gott. Herzog wünscht sie aufgehoben, 20. 21. 22, was auch durch den Travendaler-Frieden geschieht, 22.
Gemeinschaft der beiden Herzogthümer mit dem Königreiche in Allem, was einen Staat bezeichnet, 38.
Gesetze, besondere für jedes Herzogthum, 15.
Gewöhnlicher Eid, Erklärung dieses Wortes im Huldigungsformulare, 57.
Glenorchy, 67.
Glücksburg, des Herzoges von, Huldigung nach der lex Regia, 58.
Glücksburg s. Beck.
Gössel, Heinr. Ot., 91.
Gottorpisches Haus, dessen drei Linien, 71.

Hagen, Frantz von, 50.
Hambacherfest, 105.
Hannover, Dänemarks Aliirte bei der Eroberung des gottorp. Schleswigs, 52; bekam dafür Bremen

u. Verden, 52. 64; schliesst einen geheimen Traktat mit Dänem., 64; garantirt Schleswig, 65; Hannövr. Soldaten Erfahrung in Schleswig, 4.
Hansen, Jo. Friedr., 93. 95.
Harring, Harro, 105.
Heimfall, Schleswigs an die Krone, 20.
Hojer, Andr. 90-91.
Holstein mit Dänemark 1806 vereinigt, 35.
Holstein, Jo. Geo., dän. Geheimer. 56. 57.
Holstein, Ulr. Ad., Graf, Grosscanzler, 56.
Holsteiner betrachten Schleswig als Ausland, 14.
Huldigung, eine neue in Schleswig, war für die Absichten Friedrichs IV nicht nothwendig, 55. 58; es ist auch gleichgültig, ob sie im königl. Schl. abgelegt ist, 53-54. 58.
Huldigungseid, Würdigung der Bedeutung desselben, 61-63.

Incorporation, was bedeutet, 50-51; in wiefern Schleswig incorporirt wurde, 51.

Jubiläum, 1748 in Göttingen gefeiert, 91.
Jütisches Lowbuch ist Schleswigs Codex, 15.

Kieler-Blätter, 101.
Klenze, 105-106.
Kobbe, Pet. 102.
Koenigstein, Baron, 57.
Krone, Erklärung dieses Wortes im Huldigungseide, 56-57.

Landesprivilegien verbieten die gemeinschaftl. Administration, 11; sind Adelsprivilegien, 15. 23; werden nur bedingungsweise bestätigt, 28.
Landtage, besondere für Schl. u. für Holst. nach den Privilegien, 15; wurden aufgehoben, 22-23; besondere für Holstein gehalten, 30; um besondere für Schleswig nachgesucht, 29-30. 60; besondere von Friedrich VI angeordnet, 38.
Lehnsherr, ihm steht es zu ein Erbfolgegesetz zu geben, 46-47.
Lehnsmuthung, die rechtzeitige, kann allein die Rechte der gesammten Hand bewahren, ist aber auch dafür eine unerlässliche Bedingung, 48. 73. 79-80. Dies war auch von allen Agnaten anerkannt, 73.
Lex Regia, Erklärung des Wortes im Eidesformulare, 57. 60-61.
Levensau, nur bis dahin folgten die holsteinischen Truppen, 13.
Löwendahl, Woldem. 61.
Louise Augusta, 81.

Meinecke, 104-105.
Mercure hist. et politique, 86.
Meusel, Jo. Geo. 98.
Milde der dän. Könige, 34-35. 101.
Mule, Ulr. Chr. 100.

Nexus socialis, was ist und wie entstanden, 31; ein Privatverein, 31. 32-34, und nur als solcher bedingungsweise erlaubt, 32; wird durch ein Canzleischreiben confirmirt, 34.
Niemann, Aug. 98.

Obsequii gloria, 23.
Offener Brief, Christians VIII, eine erneuerte Erklärung von der Erbfolge in Schleswig, 54.
Oldenburg u. Delmenhorst; 72. 77; ist der jüngsten gottorp. Linie

überlassen unter der Bedingung, dass sie dem dänisch-russischen Vertrage von 1773 beistimme, 78.

Patent, von 1721, 55.
Paulsen, Chr. 102.
Peter, Friedr. Ludw., Stammvater des grossherz. oldenb. Hauses, 77.
Personalunion, zwischen den Herzogth. Schl. und Holst. 17. 20. 25-26.
Platter dinges war Kön. Friedrich IV. für die Incorporation, 51.
Plelo, Graf, französ. Min. 90.
Polwarth, engl. Minist., 66. 67.
Pommern, 52. 62. 64.
Prälaten sind weltliche Ritterschaftsmitglieder, nicht Geistliche, 56.
Preussen, Dänemarks Alliirte bei der Eroberung des gottorp. Schleswigs, 52; bekam dafür einen Theil Pommerns, 52. 64; garantirt Schleswig, 65; erklärt 1822, dass sich keine denkbare Einwirkung des deutschen Bundes auf Schleswig erstrecken kann, 37. Preussischer Soldaten Erfahrung in Schleswig, 4.
Primogenitur-Statut, 44. 54. 75.

Rantzau, Chr., erklärt, die Theilung der Prälaten und Ritterschaft stehe der Landesherrschaft frei, 27.
Realunion, zwischen Schl. u. Holstein ist unmöglich, 17; besteht aber zwischen Schl. und Dänemark, 20.
Renunciation und Cession, inwiefern verschieden, 78.
Renunciation, der älteren gottorp. Linie für die Krone Dänemark, 75-76; der mittleren gott. Linie, 71-73, 76-77; der jüngsten gott. Linie, 77-78; der sonderburgschen Linien durch Unterlassung aller Lehnsmuthungen, 79. Warum eine ausdrückliche Renunciation der sonderburg. Linien nicht vom Könige verlangt, 79, aber doch in einer besonderen Form vom augustenb. Hause gegeben wurde, 80-81.
Reventlau, Detl., 56.
Ritterschaft, als theilbar anerkannt im Jahre 1658, 1667, 1700, 22-23; hat seit 1709 nur ein votum consultativum, 22; ihre Privilegien sind nicht Landesprivilegien, 36. 101. Die schleswigsche wurde 1721 für dies Mal als Repräsentant der aufgelösten Stände betrachtet, 55, und bat damals um einen besonderen Landtag für Schleswig, 29-30.
Ruhende Lehnsqualität Schleswigs, 45. 60.
Russlands Ostseeprovinzen, 1.

Schlegel, Joh. Fr. W. 97. 102.
Schleswig, dessen Nationalität, 4. 14. 42; nicht staatsrechtlich verbunden mit, sondern grundverschieden von Holstein, 9. 13; wird der dän. Canzlei 1669 untergelegt, 21-22; wird ein Stück u. Zubehör von Dänem. genannt, 28; hat nie aufgehört ein dänisches Lehen zu sein, 45-46. 73-74.
Schleswiger, wollen nicht von Dänem. getrennt werden, 12. 40; ihr Wohlstand beruht darauf, 41; die gottorpischen wünschten Dän. Unterthanen zu werden, 52; verstanden sehr wohl, was Friedrich IV wollte und was geschehen war, 60.

Schleswigholsteinismus, Anfang dieser Doctrin, 101.
Schrader, L. A. G., 98.
Seckendorff, 68.
Sehested, Chr., dän. Geheimer., 56.
Sneedorf, Friedr., 97.
Sonderburgsches Haus, von den Ständen von der gem. Regierung ausgeschlossen, 48; erhielt doch die gesammte Hand, 48; von den Primogeniturstatuten und Souverainitätsakten ausgeschlossen, 44; dessen jetzige Zweige, 73, haben die Lehnsmuthung aufgegeben, 79.
Souverainitätsakte, die schlesw. machte nicht das Land selbst zu einem souverainen Staate, 45.
Souveraines Herzogthum, wie konnte K. Friedr. IV Schleswig so nennen, 59-60.
Stände, die sämmtlichen des Herz. Schleswig werden zur Huldigung nach der lex Regia einberufen, 55.
Stanhope, 67.
Stillschweigender Consens, durch diesen von Seiten Dänemarks wurde Schleswig als Provinz von Dänemark getrennt, 62; durch diesen von Seiten der sonderburgschen Agnaten wurde Schleswig wieder zufolge der lex Regia mit Dänem. verbunden, 79.

Tappere Vorbeteringhe, 15.
Tenor legis Regiæ. 61.
Theilungen der Herzogthümer 19.
Travendaler Friedenstraktat hebt die Gemeinschaft auf, 22-23.
Trennbarkeit Schleswigs von Holstein, 11. 15-16. 20. 25. Zeugniss Falcks, 9. 19; des Grafen Ranzau, 27; von Breitenaus, 27.
Truppen, die holsteinischen sollen nicht nach Schleswig folgen, 13; die schleswigschen nicht dem deutschen, sondern dem dänischen Heere, 16-17.

Ulrica Eleonore, schwedische Königinn, erbt und regiert in deutschen Lehen, 50.
Unabhängiger Staat ist Schleswig nie gewesen, 45-46.
Untheilbarkeit Schleswigs, 17. 25.
Urnehoved, Landtag für Schleswig, 15-16.

Verfassung, die frühere zeitherige der Herzogthümer, ist längst aufgehoben, 22; auch vom deutschen Bunde als nicht existirend erkannt, 36.
Verschiedenheit Schleswigs von Holst., 13. 15.
Verwaltung, eine besondere für jedes der Herzogthümer, 15.

Wappen, Veränderung des dänischen in Beziehung auf Schleswig, 59. 87-89. 90. 91. 93. 94. 95.
Wasa, Prinz von, 77.
Weibliche Succession auch nach dem deutschen Lehnrechte admittirt, 47. 50.
Wibe, Detl., dän. Geheimer. 56. 57.
Wimpfen, Karl von, 102.
Wippermann, Ed., 46.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wegener, Caspar Frederik,

Über die unzertrennliche Verbindung Schleswigs mit Dänemark in staatsrechtlicher Beziehung

Copenhagen 1848
Hols. 421
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10457417-1